N. 80.

Gründtliche Ablein-ung vnd Widerlegung deß vermeinten MANIFESTI Vnd Außschreibens/

Welches Pfaltzgraue Carl Ludwig an die Röm. Kays. Mayestät/ vnd alle Christliche Könige/ Chur-Fürsten vnd Stände/ jnner vnd ausserhalb deß Reichs/

In Sachen sein Pfaltzgrauens prætendirtes Erb- vnd Succession-Recht/ an den Chur- vnd Fürstenthumben der Pfaltzgraffschafft bey Rhein/ ꝛc. außgehn/ vnd in Truck geben lassen.

Getruckt im Jahr/

M. DC. XXXIX.

Ableinung / deß Pfaltzgraven Carl Ludwigs MANIFESTI.

DAS hat deß proscribirten, vnd in der proscription oder Aachtserklärung verstorbnen Pfaltzgrauen Friderichs hinderlassener Andergeborner Sohn/ Carl Ludwig/ Anno 1637. ein vermeintes Manifestum oder Außschreiben / an die Röm. Kays. Mayestät / vnd alle Christenliche Könige / Chur-Fürsten vnd Stände / inner- vnd ausserhalb deß Reichs / in Truck geben / vnd in disem schwebenden 1639. Jahr sampt einem Zusatz / von newem aufflegen vnd publiciren lassen / vnd darinnen sich hefftig bemühet / seines Vattern / auch seiner selbs / vnd seiner Gebrüder vnd Agnaten angegebne vnschuldt / vnd volglich deren wider jhne seinen Vattern ergangener Kayserl. Aachtserklärung / abnemmung vnd Translation der Churfürstl. Dignitet vnd theils Landen in die Churfürstl. Durchl. Hertzogen Maximilian in Bayern / nichtig- vnd vnbilligkeit vermeintlich auß-

 zuführen/

zuführen / vnd wie er schreibt / der gantzen Welt vnd posteritet, Information vnd nachrichtung zugeben / wie groß vnrecht jhnen mit einem vnd andern geschehen / vnd wie billiche Vrsach höchst hoch- vnd wolgedachte Könige / Chur- Fürsten vnd Stände haben sollen / jhre bewegliche erinnerungen / authoritet, vnd officia, sonderlich bey allerhöchsternandter Kays. Mayt. vnd höchstgemeldter Churfürstl. Durchl. in Bayern / rc. zu interponirn, vnd dahin zuwenden / damit er zu besagter Chur- vnd dero anhängigkheiten / auch Landen vnd Leuthen vnuerzüglich widerumben gelassen vnd restituirt werde.

Wann nun er Junger Pfaltzgraff / mit solchem seinem Scripto sich in den schrancken der modestiæ vnd erbarkeit gehalten / vnd wessen er berechtiget zuseyn vermeinen will / dasselbe mit gegebürender bescheidenheit angebracht / vnd außgeführt hette / möchte es villeicht das ansehen haben / als ob alles von jhme einig vnd allein zu seiner vnd der seinigen / auch jhrer prætendirter gerechtsame defension, rettung vnd recuperation deß jenigen / darumben sein Vatter durch sein eigne verschuldung kommen ist / gemeint worden

wäre;

wäre; er hat aber darinnen/ vorderist gegen Ihrer Kays. Mayestät/ vnd dem Herrn Churfürsten in Bayern/ dann auch gegen andern vmb Ihr Mayt. vnd das Reich wol meritirten Chur- vnd Fürsten/ mit vorsetzlicher außgüessung so viler verbitterter anzügen/ ehrenbetastungen vnd iniurien, der massen/ vnd also enormiter vnd ohnverantwortlich exorbitirt, daß eben die jenige Könige/ Chur- Fürsten vnd Stände/ ja die gantze Weltt/ welche er durch dises sein höchstverkleinerliches vnd ohngegründtes Manifestum vnd Information jhme anhängig machen/ vnd auff sein seyten ziehen will/ hoffentlich selbst darauß erkennen werden/ daß sein Zihl vnd Zweck vornemblichen nicht auff die außführung vnd defension seines suchens/ vil weniger Ihre Kays. Mayt. vnd Chur- Bayern zugewinnen/ vnd daß/ so er durch die bey Königen/ Chur- Fürsten vnd Ständen angerueffene Interposition dem schein nach beginnet/ zuerhalten/ sonder vilmehr den Kayser vnd Chur- Bayern mit allem fleiß/ vorsatz/ vnd ex professo, an deren Kayserl. Hochheit/ vnd respectivè Churfürstl. Würden vnd Standt/ auff das hefftigiste anzugreiffen/ allenthalben/ jnner vnd auf-

 serhalb

serhalb deß Reichs / wegen verübten Gewalts/ Vngerechtigkeit vnd Vnbild / calumniosè zu traducirn, von newem zu abgesagten Feinden zu machen / vnd was er durch glimpffliche weeg zu erlangen noch hoffnung haben möchte / mit feindtseeligem schänden vnd schmähen / bochen / trotzen vnd trohen herauſzupreſſen / angeſehen vnd gerichtet ſeye.

Nun köndten zwar ſolche deß Pfaltzgrauens vnd ſeiner bekandter Achitopheln , vergiffter Rathgeber vnd concipiſten, vnuerſchambte / vngründtliche / vnd verbiſſene Zulagen vnd calumniæ mit dem Metello Numidico leichtlich verachtet / vnd ohnbeantwortet gelaſſen werden / omb ſovil mehr / dieweiln dieſelbige alle vnd jede / auch was hieuor diſem an deß proſcribirten Pfaltzgrauen Friderichs ſeitten mehrers dergleichen hin vñ wider durch den Truck außgeſprengt / ſchon zu ſattem benügen vnd öffters abgeleint / vnd zunichten gemacht worden / dieweiln auch zuuerſichtigklich weder die vom Pfaltzgrauen zu ſeinem beyfall vnd Interpoſition implorirte Könige / Chur- Fürſten vnd Stände / noch jemand anderer geſunden vnd vnpartheyiſchen Verſtandts / glauben / oder ſich perſuadiren laſſen

werden /

werde/daß die nechst allerseelig/vñ glorwürdigist abgeleibte Kays. Mayest. vnd die Hochlöbliche Churfürsten deß Reichs gegen dem proscribirten Pfaltzgrauen/mit der Aacht/ Priuation, vnd Translation der Churfürstl. Würden vnd Landen/ ein solche grobe/ohnerhörte vnd vnuerantwortliche procedur, wie sie dessen mit vollem vngrundt beschuldiget werden/ begangen haben sollen; Sintemahlen aber die libido diffamandi, Verbitterung/ vermessenheit/ ehrenrührige vnd ohngegründte betastungen / in disem schreiben gar zu excessiu vnd groß / vnd da alles diß stillschweigend vorbey gangen werden solte/manicher/ welcher die vorige Ableinungen nicht gelesen/ oder widerumben vergessen/ sich dise deß Pfaltzgrauens scheinbare/ vnd mit so grosser vehementia angefüllte rapsodiam leichtlich auff andere dem Pfaltzgrauen beyfellige gedancken mechte verleitten lassen/ So ist demnach für gut/ja nothwendig ermessen worden / wider dises böse vnd gifftrüffende Pfältzische commentum vñ Außschreiben die hand anzusetzen / dessen Hauptsächlichen begriff nochmalen abzuleinen / vnd dardurch deß beleydigten Thails von newem höchst-

vnbilli-

vnbillicher weiß angegriffne vnd traducirte authoritet vnd iura von desselben morsibus kürtzlich zuvindiciren; nicht zwar vniuersaliter vnd ins gemein / zuuerstehn / waß auch Ihre Kays. Mayt. welche der Pfaltzgraff mit höchster Irreuerenz beym haar genommen / betrifft / vnd wider Sie einkommen ist / (dann deroselben solle billich jhr hohe Ehr / vnd freyheit sich selbst vnd dero Kayserliche loblichiste facta zudefendiren beuor gelassen werden) sondern vorderist allein / was vnd sovil in particulari die miteingezogne Churfürstl. Durchl. in Bayern / vnd dero dabey habend interesse belangen thut; Außgenommen / was vnder dessen die occasion vnd connexitas materiæ, weiln beyderley gerechtsame in vilen dingen zusamen treffen / vor sich selbs je zuweiln von mehr allerhöchsternandter Kays. Mayt. wider alle gebühr so gehässig perstringirten actionen zuhandlen / an die hand geben würdt.

Pag. 1. der jüngern Edition in fol. de an. 1639.

Den Anfang seines Manifesti machet der Pfaltzgraue von der Primogenitur, erholet dieselbe von anbegin der Welt her / vnd streichet mit breiten Worten herfür / wie daß dieselbige auß

Gött-

Göttlichen / Geistlich- vnd Weltlichen Rechten vnd Gesetzen / vnd aller Völcker ewiger vnwandlbarer obseruanz herflüsse / vnd die succession vnd nachuolg in allen Erb-Königreichen / Souuereinen, Fürstenthumben vnd Regierungen / dem Erstgebornen (consequenter auch jhne Pfaltzgrauen in der Pfältzischen Churwürde vnd Landen) einraumen vnd geben thue: Insonderheit aber seye solche Successionsordnung vnd primogenitur vor vil hundert Jahren bey den Weltlichen Churheüsern im Reich Teutscher Nation herkommen / vnd durch die vorige Röm. Kayser / auch gesambte Fürsten vnd Stände deß Reichs bey auffrichtung deß Churfürstl. Collegij geschlossen vnd verordnet worden.

Nun will man sich dises orths mit der primogenitur ins gmein / vnd ausserhalb der / so die Weltliche Herren Churfürsten deß Reichs / Pfaltz / Sachsen / vnd Brandenburg betrifft / nicht auffhalten / ohneracht mit vilen exempeln auß Göttlichen / Geist- vnd Weltlichen gesetzen / vnd viler Kayser / Königen vnd anderer Regenten widerigem herbringen ein anders / vñ sovil zubelegen were / daß nicht alle mahl / noch durchgehend / wie

der Pfaltzgraue gar zu largè vorgibt / auff die primogenitur oder succession deß Erstgebornen / vnd was dero anhengig ist / gesehen / sonder auch mit beyseitsstellung derselben / andere vnd weiters gesippte darzu gelassen worden: Sondern es solle diß orths nur die fraag seyn in specie von vorgedachter Weltlicher Herren Churfürsten deß Reichs Erstgeburt / vnd ob nach derselben / die succession in den Churfürstenthumben bey auffrichtung deß Churfürstl. Collegij also geschlossen / vnd nachmaln bey selbigen loblichen Churheüsern in der gerühmbten stetten obseruanz hergebracht worden?

Souil dann das fordere membrum dises Pfältzischen vorgebens belangt / will sich einiges vestigium oder gezeügnuß nicht befinden / daß bey auffricht- vnd erhebung deß lobl. Churfürstl. Collegij, vber deß Erstgebornen succession, vnd daß selbiger alle andere von dem Churhauß außschliessen solle / der wenigiste schluß oder anordnung were gemacht worden / noch vil weniger aber befindet sich / vnd ist ein wissentlicher nur jhme Pfaltzgrauen selbs zum vortheil vorgewendter vngrundt / daß die primogenitur bey disen dreyen

lobl.

löbl. Weltlichen Churheüsern vor Kayser Carls/ deß Vierdten Guldiner Bull in einicher stetter obseruanz gewesen seye: Vilmehr aber ist im gegenspihl der warheitsgrundt / daß vor erstererwehnter Guldiner Bull/allen vnd jeden Fürsten/ einer solchen Churfürstlichen familiæ vnd herkommens/die Thür zu eines Römischen Königs wahl/vnd also zum Churfürstenthumb/offen gestanden. Vnd kan man diß nicht allein mit der Guldinen Bull selbs bewehren / als welche das Recht der primogenitur in den Churfürstenthumben erst auff das konfftige einführet vnd verordnet/vnd dahero hoc ipso bezeüget/daß es darmit zu ruck hinein nicht also/sonder anderst (nemblichen / wie vorgemeldt / promiscuè vnder den Fürsten eynerley Churhauses) herkommen vnd gehalten worden: Sonder es beweisen vnd bestettigen auch solches allerhandt im Reich fürgangne vnd mit noch vnuermeiligten diplomatibus vnd Brieffen erweißliche actus vnd exempla / also lauter vnd klar / daß zuuerwundern / wie auff Pfaltzgräuischer seiten ein anders so küenlich möge gesagt vnd geschriben werden. Es ist ja richtig/daß Otto vnd Waldemar beede Marggrauen

vnd Churfürsten zu Brandenburg anno 1309. weilund Heinrich den Sibenden / mit gesambten votis vnd suffragijs zum Röm. Kayser erwöhlet / wie auß dem diplomate, welches in dem Chur-Bayrischen Archiu in originali ohnuersehrt verhanden / vnd hieruor schon öffters gegen die Pfältzische einstrewungen edirt worden ist / [a] vnd zur nachrichtung widerumb mit A. hiebey ligt / de plano zusehen. So hat es mit dem eltern Churhauß Sachsen bey der waal Kaysers Ludouici Bauari ein solche meinung gehabt / daß Hertzog Ioannes zu Sachsen / deß Alberti II. Bruder / ohnangesehen er an Jahren jünger / doch von den Mit Churfürsten zur waal gemeldtes Kaysers Ludouici mit hindansetz- vnd außschlüessung deß Rudolphi I. Hertzogen zu Sachsen / vnd erstgedachtes schon abgeleibten Erstgebornen Alberti Sohns / zugelassen worden. Dises bescheinen mit hellen worten die jenige zwey decreta vnd documenta / hiebey mit B. vnd C. [b] welche der Ertzbischoff vnd Churfürst zu Meintz / Ioannes König in Böhaimb / Waldemar Marggraue zu Brandenburg / vnd Ioannes Hertzog zu Sachsen / (welcher eben der ist / von deme dißorths gehandlet

A.

[a] Apud Gewoldum in Septemuir. cap. 10. pag. 178. Burgundium in Electoratu Bau. pag. 42. Eundem in Vindicijs siue refut. deplorationis pac. Germaniç, pag. 55.

B. C.

[b] Extant in Archiuo Electorali-Bauaro, & exhibita sunt etiam in Ludouico IV. Imp. contrà Bzouium defenso, pag. 10. & 22.

handlet würdt) vnd dann auch absonderlich Balduin Churfürst zu Trier / vber mehr hochgedachtes Kayser Ludwigs election, an dene dazumahlen vacirenden Bäpstlichen Stuel vnd konfftigen Bapst vnder jhren Chur- vnd Fürstl. Secreten abgehn lassen. Warauß zuuernemmen / daß es zwischen gemeldten Hertzogen vnd Churfürsten zu Sachsen nicht vmb die Erstgeburt / vnd welcher vnder jhnen vor dem andern geboren worden / sondern dieweiln ex promiscuâ consuetudine die Churstimb vnd Königkliche waal widerumben auff den Hertzogen Ioannem gefallen ward / zuthun gewesen. Damit man aber noch nähner zu den sachen / vnd insonderheit vff das lobliche Churhauß Bayern komme / haben Ludouicus Seuerus vnd Henricus Hertzogen in Bayern / deß Hertzogen Ottonis Söhne / das Chur-Recht gleicher massen mit einander ins gemein gehabt / vnd beede zugleich erstens den König auß Engellandt / nachmahlen auch den Rudolphum I. zum Kayser erwöhlet / in massen solches Er Kayser Rudolph selbs in seinem diplomate de anno 1275 (hiebey mit D.) [e] bezeugen thut. D.

B 3

[e] Et extat apud Gewold. in Septemuir. c. 10. pag. 174. Burgund. in Elector. Bauar. pag. 20. Eundem in Vindicijs pag. 55. Videatur is etiam in epist. ad Anti-Bauar. pag. 4.

thut. Wie dann auch hernach / als gedachten Hertzogen Heinrichs Söhne / von wegen ihres Vattern getroffnen pacts vnd verzicht / von der waal hinwekh kommen / vnd außgeschlossen worden / Rudolph vnd Ludwig deß Seueri Söhne / die Chur ohn allen respect der primogenitur, insgesambt besessen vnd innengehabt / vnd beede Henricum den Sibenden zum Römischen König erwöhlen vnd machen helffen / wie das hieobangezogne documentum mit A. klerlich nach sich führet.[d] Welches auch vorhero bey allen andern Churfürsten vnd Hertzogen auß Bayern / vom Ottone dem Grossen von Wittelspach an / biß auff Kayser Carls deß Vierdten Guldine Bull / also vblich herkommen.[e]

[d] Vide etiam Burgund. in d. epist. pag. 3. & seqq.

[e] Idē Burg. d. loco pag. 9.

Vnd was will man dißfals vil von Chur-Bayeren / Sachsen vnd Brandenburg sagen / haben doch die Pfaltzgrauen selbs / vor vnd nach Kayser Carls deß Vierdten Guldiner Bull (welche doch das Recht der primogenitur in den Weltlichen Churheüsern erstlich eingeführt) dieselbe nicht jederzeit in den successionen in acht genommen / sondern darmit jederweiln varijrt vnd gewechßlet; dann wie wol Pfaltzgraue Adolph deß

Rudolphi

Rudolphi I. Eltister vnd Erstgeborner Sohn ward / haben doch weder jhne noch seine Söhne / Pfaltzgraue Rudolph der Ander / vnd Ruprecht der Eltist / als Ander- vnd Drittgeborne / zu dem Churambt kommen lassen / sonder mit außschlüessung derselben / sich selber deß Churambts in eignem namen / so lang sie gelebt / angemasst vnd vndterfangen: Wiewoln auch Pfaltzgraue Philipp deß Pfaltzgrauen vnd Churfürsten Ludwigs Erstgeborner vnd einiger Sohn / vnd dahero nach außweisung berührter Guldiner Bull der nechste in der Chursuccession nach seinem Vattern gewesen were / hat jhne doch seines Vattern Bruder Pfaltzgraue Friderich der Erste dauon außgeschlossen / vnd sich deroselben / so lang er im leben gewest / vnderm schein einer vermeinten arrogation, angemechtigt.[f]

So ist dann sein Pfaltzgrauens so hoch fürgemutztes ius primogenituræ, welches wegen er seinem Vattern (gesetzt derselb were successibilis) in der Chur ohne mittel nachzufolgen / vnd daß man jhne nothwendig darinnen nachfolgen lassen müsse / vermeine / weder ins gemein / noch bey den loblichen dreye Weltlichen Churheüsern / noch

[f] De vtroq. Marq. Freher. in geneal. Palat. præfixâ tractatui de legit. tut. curâque Elector. Palat & ibid. in princ.

noch auch insonderheit bey der Pfaltz selbs / so rich-tig / immotum, vnd ohnuerenderlich nicht / daß sich er Pfaltzgraue also vnfehlbarlich darauff steuren / vnd in krafft desselben die Chursucces-sion, als ein anererbtes vnbenembliches Recht vnd schuldigkeit vindiciren kan.

Deme allem aber seye wie jhm wölle / vnd eben dem Pfaltzgrauen zu lieb gesetzt / es hette die primogenitur je vnd allezeit vnd allenthalben in den successionen der Königreiche / Chur- vnd Fürstenthumben jhren stetten vnd richtigen vor-zug gehabt: ja noch ferrner zugelassen / eben er Pfaltzgraue selbs hette auff seines Vattern ab-leiben cæteris paribus, in dem Churambt von rechtswegen / vnd zumahlen nach anleittung der Guldinen Bull succediren können vnd sollen. So hat es aber mit solcher succession an jetzt / da sein Vatter wider die in Gott ruhende nechstabge-leibte Röm. Kays. Mayt. vnd das Reich / das ab-scheühliche laster der beleydigten Mayestät began-gen / (vnd sonsten / wie hernach deütlicher zuuer-nemmen) weit ein andere gestalt / vnd lasset sich keines weegs inferiren, er Pfaltzgraue hette vor begebenheit dises alles die ohngemittelte nachfolg

in

in der Chur vnd dero pertinentien, von rechts wegen gehabt / ergo solle ers noch haben; dann sein Vatter ist durch angeregte sein perpetrirte ohnerhörte vnd jmmerzu stetts continuirte rebellion vnd perduellion, vnd darauff erfolgte Kayserliche Aachtserklerung / sambt allen seinen Söhnen vnd posteris von der Chur / auch dero Landen vnd Leuthen / ohne mittel gefallen / dahero hat von disem allem nichts mehr vff jhne Pfaltzgrauen noch die seinige waltzen noch transmittirt werden könden / vmb so vil weniger / weiln noch darzu bald auff die gemeldte Aachtserklerung vnd priuation, durch die Kays. Mayt. mit mehrgedachter verwürckten Chur vnd dero anhengigkeiten / auch theils Landen / eine würckliche wolbefüegte translation auf die Churfürstl. Durchl. in Bayern vorgenommen / solche auch nunmehr durch die Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs vast einhelligklich guetgeheissen vnd confirmirt worden.

Vnd disen so starcken obicem, das ist / daß man jhme wider vorberührte seine so hoch iactirte gerechtigkeit der primogeniæ successionis, mit gedachter Aacht / priuation, execution, trans-

lation, vnd deß Reichs approbation, begegnen werde/vnd mit bestem fueg könde/vermercket der
Pag. 7. junge Pfaltzgraue in seinem Manifesto selbs auch wol/vnd darumben lasset er nichts ohnuersuecht/wie er solche jhme im weeg ligende obstacula, vnd zwar ohne allen grundt vnd respect, vilmehr aber mit offension vnd beschmitzung Ihrer Kays. Mayt. vnd Chur Bayern/hinwegk raumen/vnd dardurch seinen Vattern/sich vnd die seinige/schön machen möge.

Es ist aber diß alles schon hieuor disem durch vilfeltige in den Truck geferttigte refutationes, apologias, vnd andere schrifften zu allem benüegen abgeleint worden/vnd da man je hieruon noch etwas weiters reden/vnd dem Pfaltzgrauen seine wunden/wie ers dann haben will/erfrischen soll/so seynd seines Vattern wider Ihre Kays. Mayt. höchststreffliche thatten/rebellion, vnd crimen læsæ Maiestatis, jnner- vnd ausserhalb deß Röm. Reichs/vnd der gantzen Weltt bekandt/in deme er sich vermessentlich gelusten lassen/allerhöchstgemeldter Kays. Mayt. als seiner von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit/vnd angenommenen/gesalbten vnd gekrönten König/die Königklich

Böhmische

Böhmische Erb-Cron / vñ dero anhängige Churwürde / ohne alle vrsach vom Haupt herab zureissen / jhme selbst auffzusetzen / zu gewaltthetiger mantenirung seines raubs / dasselb Königreich vnd andere Ihrer Kays. Mayt. angehörige Erbländer feindtlich zuuerfolgen / [g] mit Fewr vnd Schwerdt zuuerhörgen / hierzu neben seinem im Reich gehabten anhang vnd helffern sich auch anderer vnd frembder Potentaten / ja deß grausamen Erbfeindts Christlichen Namens / vnd seiner Creatur vnd Vasallens deß Betlem Gabors [h] rhat / hülff / vnd beystandts zubedienen / vnd solte dannoch jemandt noch sagen dörffen / ein solcher declarirter Aechter / deß Kaysers abgesagter Feindt / vnd ein brunnquell so viler tausent Christenmenschen vergossnen Bluths / auch Landt vnd Leuth verderbens / seye von der Kays. Mayt. wider alle Recht / Reichssatzungen / Kayserliche capitulation, &c. gantz vnrecht vnd nichtigklich in die Aacht gethan / vnd seines Churfürstenthumbs priuirt worden / da doch entgegen alle Rechten / auch die vernunfft vnd billichkeit selbs zulassen / statuiren vnd schreyen / daß man die Vbelthäter / zugeschweigen einen solchen sine exemplo ver-

C 2 messenen

g De his omnibus in der Kayser. Aachtserklerung außgangen den 22. Ian. an. 1620. in actis publ. tom. 1. lib. 6. c. 1.

h Acta publ. tomo 1. l. 5. sparsim. lib. 6. c. 5. 13. 18. 19. lib. 9. c. 1. & seqq. lib. 10. c. 8 51. & 52. Strich durch die Spanische Cantzley pag. 203. Tubus Gallilæ pag. 64. 82. 102.

messenen Reichs/ vnd Kaysers Feindt / abrau-bern frembder Cron / vnd dem Reich höchstsched-lichen Fürsten / seinem verdienst nach straffen soll. Vnd was hat darauff jhme alten Pfaltzgrauen für ein andere ähnlich/ vnd verdientere straff könd-ten angethon werden / als eben die / welche di Geistlich vnd Weltliche Lehen / Kayserliche vnd aller Völcker Rechten / die Reichs/ constitutiones, Kayser Carls deß Vierdten Guldine Bulla, Camer Gerichts Ordnung / vnd das vbliche Reichsherkommen / wider solche inuasores vnd violatores jhres eignen Kaysers vnd Herrns, Landtfridbrechere / rebellen vnd perduellen, heilsamlich verordnen / vnd vor disem wol auch ge-gen anderen Chur/ vnd Fürsten deß Reichs / so vil minder als diser alte Pfaltzgraue verbrochen / pra-cticirt vnd vollzogen worden.[i]

Obwoln aber der junge Pfaltzgraff disen pas-sum der Aachtserklerung meistens mit dem an-fechten will / ob solte sein Vatter vorher ad dicen-dam causam nicht citirt, sondern ohngehörter condemnirt, darzu auch die Aachtserklerung wider jhne nur von Jhrer Kays. Mayt. allein / vnd ohne zuziehung vnd consens der Herren Chur-fürsten

[i] Vide Dissertatio de Septemuir. Palat. in Bauar. translato, e-uulgatâ anno 1632. Kayserl. propos. vnd replic auf dem Churfürstentag zu Regenspurg an. 1623. Tub. Gallilæ. pag. 48. 62. 67. & alibi. Strich durch die Spanische Cantzley pag. 95. Burgund. in Vindic. pag. 4. & 12.

* *

fürsten deß Reichs vorgenommen worden / vnd dahero als den rechten vnd der angezognen Kays. capitulation zugegen / null vnd nichtig seyn / so thut er sich doch darmit mercklich betrüegen; dann neben dem / daß sein alten Pfaltzgrauens trewloses spolium, perduellion, vnd laster der beleydigten Mayt. an sich selbst gantz notorj vnd weltkündig gewesen / vnd er dahero durch den Röm. Kayser wol ohne citation vnd andere solenniteten in die Aacht erklert werden könden:[k] Neben dem auch dieselbige leüff vnd zeiten / da der alte Pfaltzgraff mit voller hostilitet im Röm. Reich grassirt, vnd alles vnsicher gemacht / nicht zugelassen / daß der Kayser einen ordenlichen vnd vollkom̃nen Churfürstl. Conuent zusamen beschreiben könden / [l] vnd endtlich neben dem / daß der Pfaltzgraue selbs den Röm. Kayser / wie er demselben die Böhmische Cron sambt dem Churfürstenhuet mit gewalt abgezogen / vorhero mit keinem wort zu solcher gewaltthat citirt vnd angehört / vnd darumben hernach eben solches recht / so er gegen dem Kayser statuirt, wider sich selbs billich auch hette leyden sollen / so haben doch nichts desto weniger vnd vber diß alles Ihr Kays. Mayt.

k Andr. Geil. de pace publ. lib. 2. c. 3. n. 6. Burgund. in Vindic. pag. 4. Discurs. daß die Aachtserklerung gegen Chur Pfaltz der Kays. Mayt. gebühre habe / in actis publ. tomo 1. lib. 6. c. 3. & lib. 10. c. 6. Alciat. resp. 463. n 7. vbi ait, si res reducitur ad notorium, purgatur omnis defectus inordinati processus.

l Strich durch die Spanische Cantzley pag. 79.

von den Herren Churfürsten / deren rath vnd gut-achten eingeholt.[m] Es ist auch der Pfaltzgraue sowol durch die außgelassne Kays. Edicta vom 30. Aprilis Anno 1620.[n] genuegsamb citirt, vnd darüber mit seiner vermeinten verantwortung[o] sub dato Prag den 1. Julij Anno 1620. angehört / als durch die sampliche Herren Churfürsten / zumahlen den Hertzogen auß Bayern / sowol anfangs von seinem ohnzeitigen vorhaben / vnd resoluirter annemmung der Böhmischen Cron / trewlich abgemahnt.[p] Als auch vor vnd nach der Aacht zu derselben wider anlassung / vnd also zur resipiscenz, deprecation vnd accommodation, vnd diß noch Anno 1620. von Mülhausen auß / bewöglich ermahnt worden / wie solches der Pfaltzgraue in seiner antwort an den Marggrauen zu Anspach vnd Hertzogen zu Würtenberg von dato Prag den 11. Junij eiusdem anni, nach außweisung der Beylag E. selber bekennt /[q] also daß er sich weder wegē vnderlassner citation, noch anhörung / noch getrewen warnung vnd dehortation, mit grundt der warheit nicht zubeklagen / vnd wann er gleich mit einiger mehrern vnd weitern in Rechten gegründten vnd verantwortli-

chen

m Acta publ. tomo 1. lib. 5 c. 44.

n Acta publ. tomo 1. lib. 5. c. 16. & seqq.

o Acta publ. tomo 1. lib. 5. c. 32.

p Acta publ. tomo 1. lib. 4. c. 104. c. 106. c. 145. c. 148. & lib. 5. c. 4. 14. 52.

E.

q Ist zusehē in appendice Archiuij Vnito-protest. pag. 526

chen exculpation vnd entschuldigung seines so hohen verbrechens verfasst gewesen were / dieselbe vor- vnd einzubringen / oder wann er einige rew- ader in seinem leib gehabt / es jhme gegen Ihrer Kays. Mayt. sich widerumb außzusöhnen / an zihl vnd zeit / anlaß vnd gelegenheit niemahln ermangelthette.

Es ist zwar nicht ohne / daß diser Aachts- vnd priuation- wie auch darauff erfolgter translations-procefs auff dem Churfürstentag zu Regenspurg in anno 1623. (wie in dem Manifesto herkombt) anfangs eines theils Churfürstlichen Abgesandten (Sachsen vnd Brandenburg) nicht allerdings gefallen wöllen: Hingegen aber hat der ander theil der Herren Churfürsten vnd deren Abgesandten (sagt die erste Churfürstl. antwort/ welche Ihrer Kays. Mayt. damaln auff dero proposition sub dato $\frac{10}{20}$ Ianuar. vberreicht worden) Die jenige motiuen vnd rationes, so Ihr Kays. Mayt. darzu bewegt / die mittel so dieselbe darbey gebraucht / auch die vmbstende / so sich bey der sachen erzeiget / vnd noch jmmerdar continuiren,

Pag. 8.

durch

durch das mehrer also beschaffen gefunden / daß sie nicht allein dessen nicht zuuerdencken / sonder vilmehr / krafft tragenden Kayserl. Ambts schuldig gewesen / in solchen weltkündigen / vnd biß auff dise stundt ohne einige rewmütigkeit oder erkandtnuß beharrenden widersetzligkeit / mit veracht- vnd verfolgung Kays. Mayt. zerstöhrung allgemeinen Fridens / verderb- vnd verwüstung so viler Landt vnd Leuth / vergiessung so vil vnschuldigen Christenbluets / mit denen in den Rechten / Reichsconstitutionen, vnd dem loblichẽ herkommen im Reich befindtlichen vñ herkommenen straffen (warfür der Pfaltzgraue von Jhr Kays. Mayt. vnd vil vornemmen Chur- vnd Fürsten genuegsamb vnd trewlich gewarnet worden) zuuerfahren / vñ die iustitiam, ohne welche

welche kein Reich bestehen kan / anderm zum abschew zu administriren. Wann dann der mehrer theil der Churfürsten / öffters besagten wider den Pfaltzgrauen vorgenomenen processum Banni & priuationis, &c. guetgeheissen vñ gewürdiget / was für fueg vñ vrsach hat dann nun der junge Pfaltzgraue den wenigeren theil der andern Herren Churfürsten vnd deren Abgesandten meinungen vnd suffragia von sich vnd seinen Vattern wider abergedachte process, vnd denselben beystimmige mehrere Churfürstl. vota anzuziehen / zumahlen Reichs- vnd weltkündig / daß in allen wolbestellten collegijs vnd consilijs, vnd durchgehend im Röm. Reich / die maiora den vorzug haben / vnd das jenige für geschlossen gehalten würdt / was dieselben mit sich bringen.

Zu dem / wann man das jenige / so erstgemeldter weniger theil der Herren Churfürsten offterwehnter processuum halber vorgebracht / recht bey dem liecht besehen will / findet sich deren rath vnd votum denselben processen finaliter vnd in effectu mit nichten also zuwider / wie gegenseits vngleich allegirt würdt / sonder nur dahin gerich-

tet / daß Ihr Kays. Mayt. gegen dem Pfaltzgra-
uen desto ehunder genad einwerffen wolten / dan
Sie bekennen selber / Ihr Kays. Mayt. het-
ten genugsame vrsach / sich gegen dem
Pfaltzgrauen starck zubewegen / gestal
man auch dessen facta zuiustificiren nicht
gemeint / doch würden Ihre Kayserl
Mayt. sehr rühmblich vnd wol thuen,
da Sie Ihre angeborne Kays. milde
vnd genade NB. der schärpffe vorsetzen,
vnd denselben auff vorgehunde submis-
sion, deprecation, vnd renunciation aller-
genedigist restituiren liessen. Vnd bald her-
nach / Ihr Kays. Mayt. weren gehor-
samblich zuersuechen / auß angeborner
Kays. milde vnd magnanimitet sich selbs
zuüberwinden / NB. das strenge Recht
in ein Kayserliche clemenz zuuerwand-
len / vnd auff vorgehende schuldige sub-
iection, deprecation, vnd was darzu ge-
hören

hören mag/den Pfaltzgrauen zur außsöhnung kommen zulassen?

Es ist aber vber dises alles noch ferrner vnd hauptsächlich in acht zunemmen / daß eben die beede Herren Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg selbs / nechstgehörte jhre auff dem Churfürstentag zu Regenspurg Anno 1623. durch jhre Gesandte deß Pfaltzgrauens halber eröffnete meinung/ nicht beharret / sonder auff der hernach Añō 1627. zu Mülhausen gehaltenen Churfürstlichen Collegialversamblung (dero dann Jhre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in der Person beygewohnt) mit grossem hochrühmblichen bedacht vnd weißheit (est enim sapientis mutare consiliũ) geendert/ vnd mit allen jhren andern Herren Mit-Churfürsten/sich auff die Kayserliche damaln abgelegte proposition dises einhelligen schlusses vnd guetachtens verglichen/ vnd für gantz billich erachtet/ daß vor allen dingen der proscribirte Pfaltzgraue Friderich / als deß gegenwertigen vbelstandts im Reich ein rechter vrheber vñ anstiffter/ sich neben gebührender humiliation, submis-

sion, vñ deprecation, vor sich vnd die seini-
ge deß Königreichs Böheim vnd des-
selben incorporirten Landen / vnd der
darüber erlangten nichtigen wahl zu
ewigen tagen begeben / zugleich auch
NB. der verwürckten Chur Pfaltz re-
nuncijren solle / etc. wie hernachfolgender Ex-
tract auß nechstgedachtem gesambtē Churfürstl.
F. Mülhausischen Collegialschluß sub litera F.
zuerkennen gibt. Wardurch dann hochermeldte
beede Herren Churfürsten dickberührte gegen dem
Pfaltzgrauen vorhero an die handt genommene
Achtserklerung / der Chur priuation, vnd dero-
selben auff Chur Bayern zu Regenspurg Anno
1623. zu werck gezogene translation, ohnwider-
sprechlich / stattlich vnd würcklich laudirt, guet-
gesprochen vnd approbirt haben.

Damit aber mehrhochermeldte Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen / dero enixam vnd bestendi-
ge voluntatem vnd approbationem alles des-
sen / so gegen dem proscribirten Pfaltzgrauen /
vnd mit der Chur vorgenommen worden / noch
mehrers an tag geben / haben sie sich darüber mit
Ihrer

Ihrer Kays. Mayt. Anno 1635. den 20. May / nach außweisung der beylag mit G. zu Prag deliberatissimè verglichen / solches auch nachmahlen alle andere Churfürsten / auch vast alle Fürsten vnd Stände / als einen gemeinen Reichsschluß acceptirt vnd angenommen / daß es bey dem jenigen / so Ihre Kays. Mayt. wegen derselben Chur vnd Lande / für Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern vnd die Wilhelmische lineam, auch sonsten gemacht / ꝛc. allerdings verbleiben soll. Wardurch dann neben dem verlauff der Aachtserklerung vnd priuation, nicht nur allein die vff jetziger Chur Bayern leibslebenlang in año 1623. fürgangene / sonder auch die hernach auff die gantze Wilhelmische posteritet erstreckte translation gewürdiget worden. G.

Vnd irret nicht / daß der Pfaltzgraue hierwider in seinem Manifesto anzeücht / es wölle die angeregte translation mit erwehntem zu Prag auffgerichten Fridenschluß / vnder dem prætext, als ob es weltkündig were / vnd es auch das hochlobl. Churfürstl. Collegium zu Mulhausen Año Pag. 8.

 1627.

1627. also befunden hette / daß sein Vatter alles deß vnheils / so in Böheim / vnd folgends im Röm. Reich entstanden / ein hauptanfänger vnd vrsacher gewesen were / iustificiret, vnd von newem bestettigt werden / da doch in der relation vnd derē angehencktem bedencken / so das hochlobl. Churfürstl. Collegium anno 1623. der Kays. Mayt. vber den punctum translationis habe vberliefern lassen / das widerspihl remonstrirt vnd zuerkennen geben werde / nemblich daß der Pfaltzgrave kein anfenger der Böhmischen vnruhe gewesen / vnd dahero / wie auch in ansehung anderer motiuen, widerumb zur außsöhnung zulassen seye / ꝛc. Dann erstens ist diser meinung Anno 1623. gar nicht das Churfürstl. Collegium (wie der Pfaltzgraff vortheylischer weiß im Manifesto redet / sonder nur in particulari Chur-Sachsen vnd Brandenburg allein / die vbrige Herꝛen Churfürsten alle aber / vnd also der mehrer theil deß Collegij (& per consequens das Collegium selbs / cùm Collegium statuere dicatur, quod Collegij maior pars statuit) gantz einer andern / vnd diser gemessnen meinung gewesen / Ihre Kays. Mayt. hetten in jhrer Kayserlichen

propo-

proposition die causas priuationis genugsam außgeführt/ were notorium, wie vil Königreich vnd Länder/ so vorhin florirt, nunmehr zerstöhret/ wieuil vornemme Stände vnd Dorffschafften in die aschen gelegt/ vnd verderbet/ wie vil Adeliche vnd andere Personē von dem jhrigen vertriben/ vnd im ellendt herumb züehen/ auch was vor schädliche machinationes mit dem Türggen vorgangen/ so deß Pfaltzgrafens Voreltern vor abominationes gehalten/ vnd dargegen/ leib/ gutt vnd bluth auffgesetzt. Dahero Ihr Kays. May. zu der priuation, vermög der Rechten vnd Reichs constitutionen, genugsame vrsachen gehabt/ vnd daruor hielten/ daß Ihro mit derselben jhres beliebens/ non attentis filijs aut agnatis proximioribus zu disponiren freystunde/ vnd solches alles den Rechten/ Reichs constitutionen,

vnd

vnd der Camergerichtsordnung nicht vngemäß. Fermers auch vnd da der Pfaltzgraue der gestalt restituirt, vnd also das vbel vngestrafft bleiben solte / würde man im Reich nicht wol beysamen bleiben können / ja ob impunitatem delicti, andern zu gleichmessiger böser nachfolg nur desto mehr vrsach gegeben. Es wurde auch dißfals ratione pœnæ, zwischen Jhrer Kays. May. vnd denselben vast kein vnderscheydt seyn / in dem Jhrer Mayt. Königreich vnd Landen renigers nicht als deß Pfaltzgrauen gentzlich verwüstet vnd verderbet / vñ sie vmb souil mehr schadens daran erlitten / vnd kostens auffgewendet / souil dieselbe grösser vnd weitleüffiger. Da doch wegen deß verbrechens diser haupt-vnderschied zwischen denselben / daß Jhr Kays. Mayt. dises

alles

alles ohne jhr schuldt/den Rechten vnd Reichs constitutionen zuwider/vber sich gehen lassen vnd leyden müssen / der Pfaltzgraue aber der jenige gewesen / so ohne einige noth vnd befuegnuß / gantz verbottner vnd vnueranttwortlicher weise solch vbel vnd vnheyl Ihrer Kays. Mayt. seinem von Gott gesetzten Ober⸗haupte vnd dem Reich verursacht vnd mehrer theil selbsten zugefüegt. In glei⸗chem daß obgemeldter Pfaltzgraue die genade selbs außgeschlagen / vnd sich deren selbs vngeschickt gemacht / in dem er bey rechter zeit trewen war⸗nungen keine statt gegeben / sich vnd sein verbrechen nicht erkandt / sonder noch jmmer fort in seinem vngehorsamb der massen hartnäckig verharret / daß er auch niemals das geringste zeichen ei⸗ner rewmüetigkeit von sich gegeben / sich submittirt, vnd vmb genad oder in-

tercession gebetten / auch noch nicht vnbillich bedencklich were / jhme solche intercessiones gleichsamb entgegen zutragen / beuorab da sein General der Manßfelder / in seinem namen die hostiliteten auff deß Reichs boden gegen die gehorsame Stände / auch ohne vnderscheid der Religion, noch jmmerzu continuiret, sich von tag zu tag stercket / vnd nunmehr zum auffzug rüsten thete / vnd dardurch genuegsam an tag gebe / daß er sein vorhaben nicht in güete vnd durch schuldige humilijrung / sonder vilmehr viâ armorum vnd mit gewalt außführen / vnd noch mehr vnglück zustifften / ja das geliebte Vatterlandt Teutscher nation gentzlich zu ruiniren vnd zu euertiren resoluirt vnd entschlossen / &c. Zum andern / ob gleichwol verstandner massen die beede Churfürstl. Durchl. Sachsen vnd Brandenburg dazumahln / das ist año 1623.

ein

ein anders votirt, zwar auch nur allein mit der intention, vnd in ordine dahin / daß Sie die Kays. Mayt. desto eher zur genad bewegen möchten / wie hieoben gemeldt worden / so haben Sie sich doch hernach auff dem Churfürstentag zu Mülhausen Anno 1627. noch vil mehr aber bey der nachmahln Anno 1635. geschlossenen Pragerischen Fridenshandlung andern jhren Herren Mit Churfürsten / re penitùs consideratâ, gleicher massen accommodirt, vnd dem Pfaltzgraven den vrsprung vnd die brunquell alles in Böheim vnd dem Röm. Reich entstandenen vbels ebensfahls zugeschriben / welche als allerdings jüngere / widerholte vnd einhellige Churfürstliche erklerungen vnd schlüß / dem jenigen / so vorher Anno 1623. nur eines theils vnd particulatim geredt worden / ohnzweifelich derogiren, vortringen / vnd tanquam leges recentiores billicher zuhalten seyn.

Es ist aber bey dem passu deß Pragerischen Fridenschlusses noch vil seltzamer auß dem Manifesto zuuernemmen / daß er junger Pfaltzgraff denselben auch darumben / vnd ex eo capite ropffen vnd carpiren darff / vmb daß solcher seiner ohn-

gehört / vnd da er noch in seinen Pupillenjahren vnd minderjährig / auch abwesende ward / auffge‑richtet / vnd darinnen verabschidet worden / daß es bey den jenigen verordnungen vñ dispositionen, so Ihre Kays. Mayt. wegen der Chur vnd Landen für Chur Bayern vnd die Wilhelmische lini, auch sonsten gemacht / allerdings verbleiben soll; dann warumben solte man jhne zu disem tractat vnd schluß erfordert haben / sintemahlen er doch we‑gen seines Vatters wider Ihre Kays. Mayt. vnd das Reich begangener enormitet, darauff er‑folgten Reichsbanni, dardurch (wie der Chur‑fürstl. Mülhausische schluß meldet) vor sich vnd die seinige verwürckter Chur / vnd verlohrnen Reichs‑Chur‑vnd Fürstenstandts / vnd aller pri‑uilegien, kein Reichsstandt mehr gewesen / vnd also kein legitimam personam mehr gehabt / bey disen vnd dergleichen Reichs‑Chur‑Fürsten vnd Stände versamblungen vnd tractaten zuerschei‑nen. Neben dem auch er Pfaltzgraue selber beken‑net / daß er zur zeit dises Pragerschlusses noch minderjährig gewesen / dergleichen aber / wie le‑gales sie sonsten weren / zu solcherley Reichsne‑gotien nicht zugelassen werden: darzu auch sein

Vatter

Vatter vnd Vatters Bruder Pfaltzgraff Ludwig Philipps / als sein vorgebner Vormunder vnd Administrator, mit eben dem reatu deß lasters belleydigter Mayestät / wie sein Bruder Pfaltzgraue Friderich verwicklet / vnd also weder einer noch der ander zu mehrangezogenem Pragerischen Fridenstractat zucitirn vnd darbey anzuhören gewesen: zugeschweigen / daß Ihrer Kays. Mayt. vnd Chur Sachsen damahlige intention nicht ward / zu deme zwischen jhnen veranlasten / vnd jetzt nach Leütmaritz / jetzt nach Pirna / jetzt nach Prag gelegten tractat, einen oder mehr Chur- oder Fürsten zuerfordern (wie es auch wegen damahliger noch angehaltener schwerer leüffen vnd zeiten nicht füglich hette seyn können) sonder anfangs more maiorum nur zwischen sich beeden allein einen güetlichen versuch / ob vnd wie doch denen im Reich schwebenden zerrittungen vnd müheseligkeiten dermalen gesteüret / vnd ein Christlicher / allgemeiner / erbarer / billicher vnd sicherer Fride widerumb auffgerichtet werden möchte / zuthun / vnd da sich einige hierzu dienliche mittel an die hand geben würden / dieselbige in einen euentualschluß zubringen / vnd her-

nach allen gehorsamen Chur- Fürsten vnd Stä
den deß Reichs zucommuniciren vnd zueröf
nen / welches dann auch also geschehen ist / also da
der Pfaltzgraue vmb daß er zu mehrgemeldte
Prager Fridenstractat vnd schluß nicht berue
fen worden (gesetzt er were sonst darzu geschic
vnd tüchtig gewesen) sich dessen eben so wenig m
fueg beschweren kan / als wenig sich ausser Chu
Sachsen die andere Chur- vnd Fürsten (welch
zu solchem handel vnd schluß gleicher gestalt nich
erfordert worden / noch demselben beygewohnt
darab beschwert befinden.

Vber diß alles hat der Pfaltzgraue ab meh
angeregten gegen seinem Vattern vorgenomme
nen processen deß banni, der priuation, vn
translation, vnd was derenthalben die handlung
auff den Churfürstentägen zu Regenspurg Anno
1623. vnd zu Mülhausen Anno 27. wie auch be
dem Pragerischen schluß geben haben / sich vmb so
vil weniger zubeklagen / dieweil er sein Vatter in
seinem / gleich zum anfang seines wider die Kays.
Mayt. begangenen auffstandts gefasten trutz /
hochmuth / entberung vnd vngehorsam immer
stetts vnd hartneckig verbliben vnd verharret / alle
der

der Kays. Mayt. der Churfürsten deß Reichs/ vnd anderer trewgemeinte consilia vnd ermahnungen/ wie auch schon hieuor zum theil gemeldt worden/ freuentlich in windt geschlagen/ sein hohes verbrechen nicht erkennen/ noch sich zu der vilfeltig anerbottnen humiliation, deprecation vnd submission verstehen wöllen/ sonder nur jmmerzu mit seinen ergriffenen waffen vnd hostiliteten verfahren/ vnd also dardurch Jhrer Kays. Mayt. vrsach vber vrsach gegeben/ daß Sie endtlichen weniger nicht thun können/ als mit demselben vnd der Chur/ das jenige vorzunemmen/ was geschehen ist/ vnd warzu Sie auß Geistlichen/ Weltlichen/ Lehen/ gemeinen Rechtẽ/ Guldiner Bull/ Reichs constitutionen, Camer Gerichtsordnung/ vnd vblicher noch frischer Reichs observanz, gueten fueg vnd macht gehabt. Daß aber der junge Pfaltzgraue in seinem Manifesto anjetzt die Leüth eines andern bereden will/ vnd vorgeben darff/ wie daß sein Vatter sich so gar trewevferig/ auffrichtig vnd sorgfeltig bearbeitet habe/ die von andern (scilicet) angezündte Kriegsbrunst zuleschen/ den vorigen friden vnd ruhe wider auffzurichten/ der Kays. Mayt. hulde Pag. 9. 10. 100.

vnd

vnd milde zuerwerben / vnd dardurch zur recon ciliation vnd restitution seiner Landen vnd Lei then zugelangen / rc. Das alles ist ein wissentli cher vngrundt / vnd in ewigkeit nicht zuerweisen Vnd wie wolte er es auch erweisen / weiln entgeg en eines theils Reichs- vnd Welttkündig / da sein Vatter alle trewhertzige / auch von seine Glaubensgenossen / ja gar Vnions-verwandten hergeflossene dehortationes halßstärrig / vn verächtlicher weiß bey seits gestellt / mit seine feindtseligen Kriegs-actionen jmmerzu fortge fahren / vnd dardurch ipso facto zuerkennen ge ben / daß er zu gebührender submission, vñ wider erwerbung der Kayserlichen huld vnd genad di geringste neigung nicht habe / sonder nur alles mi trutz vnd bluttigen waffen hinaußzutrucken ge meint seye: Andern theils aber er Pfaltzgraue / da man jhne der Durlach- vnd Halberstattischen ar matur vnd waffenhülff gar zuuil trawenden / zum friden ermahnte / darauff mit außtrucklichen teütschen wortten geantwortt / es seye noch die zeit nicht verhanden / daß er sich dem Kayser submit tiren oder vnderwerffen soll.[r] Heisset dann diß / sich vmb den friden trewenyferich bemühen / vnd die

r Tub. Gal lilæ. pag. 79.

reconci-

reconciliation oder wideraußsöhnung suchen?
Man streichet gleichwol auch zu disem endt im Manifesto mit breitten wortten herfür / die Königkl. Dennemärckische vnd Engelländische an Ihre Kays. Mayt. für den Pfaltzgrauen abgangene legationes vnd schreiben / man referirt sich auch auff die zu Colmar vermittelst beeder Hertzogen zu Lothringen vnd Würtenberg gepflogene conferenz, vnd auff die vier reconciliations-conditiones, so damahln von dem Fürsten von Eggenberg vorgeschlagen worden; nicht wenig berühmbt man sich manigfaltiger schreiben / so der alte Pfaltzgraue an vornemme Könige / Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs / auch Kayserliche ministros, ja an die Kays. Mayt. selbst / von eigner hand abgehn lassen. Nun werden disem anzug wegen der Königl. Dennischen vnd Engelländischen schickungen vnd schreiben Ihr Kays. Mayt. als an welche sie abgangen seyn sollen / am besten zubegegnen wissen; diß orths aber würdet auff all solche verstandene allegata ins gemein sovil geantworttet / daß selbige nicht allein zu deß Pfaltzgrauen exoneration vnd entschuldigung keines weegs gereichen / sondern vil- d. pag. 9. 10. 11.

F mehr

mehr zu seiner selbs confusion, vnd augenschein-
lichem beweiß / daß jhme nie ernst zur accommo-
dation jemahlen gewesen / sonder seine gedancke
nur auff ein eusserliche apparenz, deckmantel vn
beschönigung seiner einmahl wider die Kay
Mayt. gefaster höchststrefflicher verachtung
feindtschafft / vngehorsams / vnd hartnäggigkeit
gestanden seyen. Dann ohneracht aller diser Kö-
nigklicher schickungen / gepflogener conferen-
zien vnd vnderhandlungen / ins mittel gebrachte
vnd offerirter vorschläg vnd conditionen, auc
außgelassener schreiben / hat es doch allezeit an sei
Pfaltzgrauens selbs eigener application, rew
mütigkeit / submission vnd aberbittung erwun
den. Höre man nur / was er wegen seines eigenen
Schwehers deß Königs in Engellandt / seine
halben vndernommener negotiationen, dem
Betlem Gabor seinem vertrawten Freundt den ⁷⁄₁₇
Junij Año 1623. zuschreibt: / Vnser Schweh-
er der König / spricht er / spinnt verge-
bentlich ein handlung vber die ander
an / zu pactirung / weiß nit was für ei-
nes Kriegsinstandts mit den gemei-
nen

/ strich durch die Spanische Canzley pag. 202. 203.

nen feinden: Wir aber NB. widerstre-
ben solchem / so vil vns müglich / vnd
wann Ewer Durchl. in massen sie vns
versprochen / mit jhrem Kriegsheer al-
sobald auß Vngarn in ein benacht-
bartes Landt vnd gegendt fortrucken
würdt / wöllen wir vns NB. niemahlen
bereden lassen / daß wir vns wider ge-
geben trew vnd glauben / einigen fri-
den aufftragen lassen. Item in einem an-
dern eben selbiges Jahrs an jhne Gabor auß-
gefertigten schreiben erklert er sich vnd sein abalie-
nation von aller güetigkeit noch mehr / vnd sagt /
Alles was zwischen dem König in En-
gellandt vnd den Spaniern gehandlet
worden / ist vns vnwissendt / vnd ohne
einige mit vns vber dise sach ertheilte
berathschlagung beschehen: vnd ob-
woln alle ding vnder der hoffnung vns-
erer bekrefftigung vnd genemmhal-
tung verfasst seynd worden / so hat man

doch vnserer einwilligung nicht er-
warttet/ sonder schier durch die gantz
Christenheit betrüeglicher weiß außge-
sprengt/ es seye alles mit vns gehand-
let vnd verglichen worden. So bald
vns aber von disem gantzen wesen ein
bericht zukommen / haben wir vnsere
entgegen gesetzte bedencken vnd vrsa-
chen dem König in Engellandt / wie
auch newlicher zeit / da er vnsere be-
krefftigung vnd gutheissen erforderte,
dergleichen beschwernussen / schäden
vnd gefahr für die augen gestellt / also
daß wir zwar verhoffen / er werde endt-
lich eiumal der widersacher betrüge-
rey vnd hinderlüstigkeiten vermercken.
Widerumb diß sein beharrliches gemüth oder vil-
mehr halßstärrigkeit contestiret er gegen jhme
Gabor in einem andern schreiben vom dato letsten
Iulij eiusdem anni noch weitter / mit folgenden
formalibus, Es soll aber Ewer Durchl.
wissen/

wissen / daß mir noch biß dato bey vnserm vorhaben vnd meinung verharren / bißhero keinen Kriegsanstandt / noch einige handlung zugelassen haben / noch ins künfftig zulassen werden / im fahl Ewr Durchl. vns nicht verlassen würdt / welches wir vns zwar so gar nicht einbilden könden. Auß disem deß Pfaltzgrauens so vnuerholnen eignen bekandnussen sihet man augenscheinlich / daß er keine intention vnd gedancken zum friden / accommodation, vnd submission, Gott gebe was sein Schweher der König in Engellandt geschriben / geschickt vnd tractirt, jemahln gehabt / vnd dannoch darff sein Sohn der junge Pfaltzgraue seinen Vattern so schön machen / vnd die Leüth darmit bethören wöllen / als ob derselbe so einen hertzlichen eyfer vnd begürde sich gegen Ihrer Kays. Mayt. zuaccommodiren gehabt hab. Vnd diß seynd deß Pfaltzgrauens schrifftliche ohnlaugbare selbs eigne confessiones.

Da man nun seine werck vnd facta / so er vnder seinen fälschlich simulirten fridens-berühmungen

mungen verübt/ansehen will/hat er darburch sei-
nen grossen eyffer/ sich nicht zusubmittiren, son-
der seine einmahl gefaste bluthige waffen fortzuse-
tzen/ noch mehr zuerkennen geben/dann er ist einen
als andern weeg mit seinen conspirationen, ho-
stiliteten, bluthuergiessung vnd Landtuerderben
fortgeschritten/ sich seinem angebornen hochmuth
nach/ deß Königklichen Böhmischen vnd Chur-
fürstlichen Tituls/ allenthalben/ vnd gar in sei-
nes höchstbeleydigten vnd spolijrten Kaysers
vnd Oberhaupts angesicht hinein (wie beede seine
an dieselbe abgangene dem Manifesto mit D.
angehengte eigne handtschreiben bezeügen) ge-
braucht/ von der submission je zuweiln/ wie hie-
oben verstanden worden/ gantz vnd gar nichts hö-
ren wöllen/ je zuweiln aber dieselbige nur auff ein
dritte person gespilet/ vnd noch darzu auß seinem
selbs eignen hirn dem Kayser einen solchen sub-
missionsform vnd mit solcher vortheiligkeit vor-
geschriben/ [t] daß sie mehr einer iustification
vnd verthedigung seiner verübten vnthat/ vnd
mehr einem testimonio rei à se benè gestæ, als
einer submission vnd abbitt gleich gesehen hette.
Vnd obwoln er sich in der Colmarischen handlung
so

[t] Videatur sein Pfaltzgrauens erklerung vff deß Hertzogen von Crumaw bey der Colmarischen conferenz vorgeschlagene conditiones, in seinem Manifesto pag. 121.

so weit vberwunden/daß er sich der Cron Böheim zuuerzeyhen erklert/ so hat er doch dise sein erklerung nur auff seine vnd seines eltisten Sohns person (da doch das Churfürstl. Collegium zu Mülhausen Anno 1627. darfür gehalten/ der Pfaltzgraue seye schuldig/ die verzicht generaliter vnd ins gemein **vor sich vnd die seinige auff ewig zeit zethun**) restringiren, aber sonsten weder der Chur noch Pfältzischen Landen im geringsten nicht verzeyhen/sonder eins mit dem andern fein sauber vnd glidgantz/ als wann er der vnschuldigiste Mensch auff Erden gewesen were/ bey einander haben wöllen / da doch hochernandtes Churfürstl. Collegium eins so wol als das ander für verwürckt / vnd daß er Pfaltzgraue denen gleicher massen/ wie der Cron Böheim/ vor sich vnd die seinige renuncijren solle/ gehalten hat.

Sonsten ist auch weniger nicht / daß er der Chur halben gegen den Colmarischen Herren vnderhandlern dahin gangen/ daß er neben sich dem Herrn Churfürsten in Bayern vff dessen lebtag den Churfürstentitul/ mit einer alternation der actuum Electoralium zulassen vermeint/ doch daß nach dero tödtlichen abgang die Churfürstl.

dignitet

dignitet vnd dero zugehörung widerumben auf jhne Pfaltzgrauen vnd seine Kinder / auch den Pfältzischen stammen allerdings fallen / vnd darbey ohnuerenderlich verbleiben solle / Mit was für fueg vnd manier aber hat er solches Jhrer Kays. Mayt. vnd Chur Bayern zumuthen können? Er hat die Chur vnd Lande durch sein patrirtes weltt-kündiges crimen læsæ Maiestatis gäntzlich verwürckt / Jhre Kays. Mayt. haben es / als ein verwürcktes vnd geöffnetes Churfürstenthumb / mit recht vnd billigkeit eingezogen / vnd vber dasselbe / als vber ein ding / so jhro vnd dem Reich rechtmessiger weiß heimgangen (sagt die Guldine Bull) mit deß Churfürstl. Collegij consens vnd zuthun ein solche zulessige prouision vnd verordnung gemacht / daß Sie selbiges dem Herren Churfürsten in Bayern / als einem vmb Jhr Kays. Mayt. vnd das Röm. Reich / beuorab zu disen vom Pfaltzgrauen erweckten vnd biß in sein grueb continuirten bluthigen motibus höchstuerdienten heroi, vnd der Wilhelmischen linien, allergnedigist conferirt: Es hat auch diser Churfürst die Chur nit allein in ansehung jetztgemeldter seiner hohen meriten, sonder auch dieweiln

hierzu

hierzu derselbe vnd sein gantzes hochlobl. Hauß Bayern auß dem decantirten geschwornen Pauijschen vertrag von Año 1329. (hierbey mit H.)[u] seinen ohnwidertreiblichen zuspruch / offenbares vnd erlangtes recht gehabt / angenommen / oder vil mehr in sein alte stell gesetzt. Dises alles aber ohneracht / sollen deß Pfaltzgrauens beginnen nach eines theils vorderist Ihre Kays. Mayt. alles was sie auß höchster verursachung desselben / vnd auß zulassung aller Rechten / Reichsuerfassungen vnd herkommens / optimo maximo iure vorgenom̃en / widerumb cassiren, vnd auffheben / dem Herrn Churfürsten in Bayern an statt der verdienten recompens widerumb abnemmen / vnd dem jenigen für einen danck vnd prœmio geben / welcher mit seinen vollführten criminosissimis, rachgirig, vnd blutdurstigen actionibus vilmehr deß gantzen Reichs vnd aller Welt ewigen vndanck vnd fluech / zumahlen aber die jhm angethane straffen banni vnd priuationis hundertfeltig verschuldet hat: Andern theils aber sollen Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayern / was jhro vnd jhrem hochlobl. Hauß von aller rechten vnd billigkeit wegen / verstandner massen / von alters

H.

[u] De quo videātur plura apud Gewold. in antithesi ad Freher. de Elect. Bauar. Dissertat. de Septemuir. Palat. Burg. in Elector. Bauar. Widerlegung vermeinter Heydelbergischer rettung deß Chur Pfälz: Vicariats & alibi.

vnd mehr dann dreyen seculis hero zugehörig g
wesen / vnd noch ist / dessen würckliche possessio
sie auch durch deß proscribirten Pfaltzgrauens
als neben seinen vorfahren die zeit herumb gewe
sten gewaltthettigen detentatorns selbst an di
hand gegebne occasion vnd verwürckung / wi
auch titulo plusquam oneroso, vnd also opti
mâ fide bekommen vnd erworben haben / vff ein
mahl widerumb auß handen lassen / vñ dem pflich
brüchigen hauptRebellen, Reichs- vnd Landt
verderbern / Kayserlichen vnd Bayerischen Ertz
feindt / vnd spoliatorn der Chur / einraumen vn
zustellen.

Es fahret aber der junge Pfaltzgraue in sei-
Pag. 12. 100. nem Manifesto wider offtgerührte priuation
vnd translation der Chur / noch weittert fort / vn
will auß Ihrer Kays. Mayt. eignem handtschreib-
en / so Sie an Don Balthasar de Zuniga vom
14. vnd 15. Octobris Anno 1621. abgehen lassen /
vermeintlich erzwingen / daß dieselbe gar nicht auß
denen bißhero vorgebnen vnd demonstrirten vr-
sachen geschehen sey / sondern die weit andere / vnd
in warheitsgrundt die rechte innerlich bewegende
vrsachen vnd motiuen, warumben Ihre Kays.
Mayt.

Mayt. für rathsam vnd nöthig erachtet/die Churfürstl. dignitet dem Pfaltzgrauen abzunemmen/ vnd vff ChurBayern zutransferiren / sollen vff dem bestehen / damit das Hauß Pfaltz / als ausser welches das Hauß Oesterreich nie keinen hefftigen feindt gehabt / gantz nidergetruckt/ vnd gleichsam extirpirt, das Catholische wesen mehrer gesterckt / vnd dardurch ersthochangezognes Hauß Oesterreich durch erlangung mehrer stimmen im Churfürstl. Collegio, zu dem Römischen Keyserthumb versichert werde.

Gleich wie aber der Pfaltzgraue vnd seine böse Rathgeber sonsten überall nur das gifft herauß saugen/vnd vngrundt für die warheit obtrudiren, also thun sie dißfahls auch. Die rechte / wahre/eigentliche vnd substantialvrsachen à priori, welcher wegen Ihre Kays. Mayt. bewegt worden / den alten Pfaltzgrauen der Chur zuentsetzen/ seynd in deme wider jhn publicirten Kays. Edict vnd banno vom dato 27. Ianuarij anno 1621. der lenge nach/wie auch sub compendio in der Herren Churfürste vff dem Churfürstentag zu Regenspurg Anno 1623. Jhrer Kays. Mayt. vberreichten bedencken/vnd im Churfürstl. Mülhausischen

guttachten vnd schluß de año 1627. vnd in Summa vast in allen vber dise materi euulgirten schrifften vnd büechern zufinden / vnd beruhen hauptsächlich vff dem / dieweil er Pfaltzgraue mit höchstem vnfueg / vorsetzlicher gewaltthettigkeit / vnd vnerhörtem exempel sich vermessen / den Kayser von seinem Erb-Königreich vnd Churfürstenthumb Böheim zuuerstossen / vnd noch darzu dises sein bösestes vnd gegen der gantzē Welt vnuerantwortliches factum mit Kriegsgewalt / mord / raub / bluthstürtzung / vnd Ihrer Kays. Mayt. vnd deß Reichs gehorsamer Chur-Fürsten vnd Stände Landtuerderbung / continuirlich zu manteniren vnd hinaußzutrucken: Was aber Ihre Kays. Mayt. in dero schreiben an den Zuniga anregen / seind nur secundaria vñ adminiculantia motiua, vmb welcher willen Ihre Mayt. vmb so vil weniger für rathsam erachtet / jhne Pfaltzgrauen zu der Chur widerumb kommen zulassen vnd zurestituiren, dieweiln man sich nemblichen der alten vñ vorigen auffleinungen / widersetzungen vnd vnruhe / deren die Pfaltzgrauen gegen den Röm. Kaysern vnd Catholischen gewohnt gewesen / widerumb hette beförchten müssen / deßhalben

dann dieselbige / als zu vil vnd zu offt gewitzigte / niemandt verdencken können / wie hieruon anderer orthen mehrere anregung geschehen.[w] Dann es ist nicht allein auß den fürgangnen Reichs- vnd Creyßconuenten, acten, schrifften vnd handlungen bewust vnd zuerweisen / sonder auch noch gutter massen in menschen gedechtnuß / vnd vast Reichs- vnd Weltkündig / was gestalten die Pfaltzgrauen am Rhein. 1. Die rechte incentores, vrheber vnd anstiffter gewesen / daß die letstere Reichstäg sich zerschlagen / ohne frucht abgangen / vnd darauff das schedliche mißtrawen vnd zertrennung der gemüther vnder den Stenden deß Reichs / auch letstlichen das noch wehrende vnheil vnd total ruin deß Röm. Reichs ervolgt. Wie dann auch bey allen so wol vor als vnder den wehrenden Reichsuersamlungen gehaltnen correspondenzen, daher sich alle die Stendt / welche es damahln mit dem Pfaltzgrauen von Heidlberg gehalten / nicht mehr protestirende / sonder correspondirende Chur- Fürsten vnd Stende / vermög der Reichsacten genennt vnd offentlich vnderschriben haben / die Pfaltzgrauen von Heidlberg oder jhre Räth jederzeit die direction / red vnd

[w] Strich durch die Spanische Canzleypag. 53. 54. 69. 91.

 feder

feder geführt / allerhand widerige vnd schedlich
consilia suggerirt, vnd mit einem wortt / ander
Catholischen vnd Augspurgischen Confessions-
verwandten Chur-Fürsten vnd Stenden / die e
mit dem Röm. Reich trewlich vnd wol gemein
vnd solch schedliche mißtrawen vnd trennung d
Stend nicht gern gesehen / sich auff das eüssert
widersetzt / vnd jhnen hierzu einen grössern an
hang zumachen / an allen orthen / vnd mit allerle
practiquen bemühet haben. 2. Daß man d
protestirende oder vil mehr Caluinische Vnio
in Anno 1608. angesponnen vnd auffgericht / d
Catholische Chur-Fürsten vnd Stende / ja d
gantz Catholische Religion, vnd volgends eben
messig die Augspurgische Confessionsverwand
te zuvndertrucken vnd gentzlich zueliminiren vn
ein modell eines gantz newen Regiments im
Röm. Reich einzuführen. 3. Daß sie tempor
interregni & Vicariatûs allerhandt vortheiltsch
vnd verschlagne mittel / griffel vnd renck gesucht
die Catholische Stende vmb das jhrige zubrin-
gen. 4. Was für schädliche intentionen sie we-
gen vmbkehrung der Iustiti vnd succession im
H. Reich vor sich gehabt; deßwegen sie (vneracht
jhre

jhre selbst eigne Räth in jhrem gewissen vnd von rechtswegen ein anders befunden / die administration der Iustici in den 4. Clostersachen gehindert vnd ruckwendig gemacht / auch dardurch zu deß Reichs vnd der lieben Iustici höchstem nachtheil vnd schaden die ordinarias reuisiones gantz gesteckt. 5. Was sie für heimbliche confœderationes, verbündtnussen vnd verständ mit außländischen dem Röm. Reich vbel gewognen Potentaten vnd Republicen, (die man diß orths zubenennen vnd zuerzehlen darumb für vnnöthig haltet / weil in allen Historien gegenwerttiger vnd voriger zeiten / solche vorhin schon benennt seynd) gemacht vnd geführt / jhnen mit rath / geldt vnd volck geholffen / vnd allen möglichen vorschub geleistet / ja den Türggen selbst in das Reich gelockt vnd gezogen. 6. Daß sie sich in den Cöllnischen handel vnd Krieg Anno 1583. geschlagen / auch dem abtrünnigen Churfürsten Gebhard alle möglichiste assistenz geleistet. 7. Daß sie sich nicht allein vom anfang / sonder hernach bey allen Reichsconuenten in die Thonawerthische sachen geschlagen / dieselbe Rebellen vnd jhre sträfliche handlungen verthedigt / auch vast aller anderer dergleiـ

dergleichen vngerechtigkeiten / so wider die Röm
Kays. Mayt. das H. Reich / vnd dessen Stend
sonderlichen aber die Catholische vorgangen / e
ferig angenommen / alles zu dem ende / damit
einen troubl nach dem andern anfangen / vnd d
gestalten in trüben wassern fischen möchten.

Pag. 15. Noch zu mehrer vermeinter vernichtung d
translation, meldet das Manifestum weite
derselben zusag seye stillschweigend vnd heimblic
ohne eintziges vorwissen der Churfürsten d
Reichs / lang vor jhrer zu Regenspurg zusame
kunfft / vnd daselbst beschehner translation vnd b
lehnung / vorgangen / negotijrt, erpractisirt, v
sonderlich durch deß Pabsts zu Rom eyferigen a
trib / vnd Geistlicher Personen vnderhandlung / b
fürdert vnd getriben worden / jnmassen auß obb
rührten Jhrer Kays. Mayt. schreiben vnd respe
ctiuè bescheiden an den Zuniga, an den Nun
cium Papalem Verospium, auß den actis pu
blicis, vnd andern mehr erscheinen solle.

Daß dann nun Jhre Kays. Mayt. der Chur
fürstl. Durchl. in Bayern die Chur in der geheim
vnd schon lang daruor / vnd etwan gar vor de
Böhmischen vnruhe (wie der author deplora-
tionis

tionis pacis Germaniæ, erdichtet / vnd villeicht der Pfaltzgraue dahin alludiret) versprochen haben solle / ist ein gantz ohngegründte vnd falsche zusag / vnd ein mehrers nicht daran / dann daß zwar dise zusag vor der translation, aber erst nach deme im Reich wider den Aechter Pfaltzgrauen publicirten Kays. banno, vnd also zu solcher zeit geschehen / da er Pfaltzgraue schon daruor durch sein notorische perduellion vnd darüber ergangene Achtserklerung von der Chur gentzlich gefallen / vnd dieselbe Ihrer Kays. Mayt. vnd dem Reich pleno iure heimgangen gewesen / vnd also der Pfaltzgraue an vnd bey der Chur kein recht mehr gehabt / daran jhme durch die zusag vnd translation / so in den Herrn Churfürsten in Bayern geschehen / einiges præiudicium oder schaden hätte widerfahren können. Zugeschweigen / wann gleich vilberührte zusag noch früer / vnd gar vor der Achtserklerung / ja gar vor oder vnder den Böhmischen motibus geschehen were / daß doch daran Ihrer Kays. Mayt. nichts vnrechts / sondern nur das jenige gehandlet hetten / wessen Sie auß den Lehenrechten gutten fueg / macht vnd

x Cap. 1. §. moribus, tit. si de feudo defunct. cõtent. sit. Geil lib. 2. obs. 155. Nicol. Euerard. iunior. vol. 1. cons. 1.

gewalt gehabt / dann auß denselben [x] ist bekandt daß der Lehenherr / weiln der Lehenmann noch lebet / einem andern ein zusag vnd inuestitur v[ber] das Lehen wol geben kan / in der meinung / daß di[e] zusag vnd belehnung alßdann erst in jhr würckun[g] erwachse / wann das Lehen dem Lehenherrn heü[t] oder morgen apert vnd offen würdt.

Es ist aber / wie man auß dem Manifesto si[c]het / dem Pfaltzgrauen nicht so gar vmb diß zu thun / daß dickerwehnte zusag lang oder kurtz vo[r] der translation: sondern daß die zusag so wol als die translation ohne der Herren Churfürsten vo[r]wissen vnd zuziehung geschehen seye. Wie nun sol[ch]ches / so vil die zusag belangt / anderst nicht / als wi[e] oben gemeldt / hergangen vnd beschaffen ist / also würdt es hingegen / so vil die translation betrifft / widersprochen / vnd findet sich hieoben ein anders außgeführt.

Aber eben gesetzt / Jhre Kays. Mayt. haben die Herren Churfürsten weder zu der zusag noch zu der translation adhibirt vnd gezogen / so ist doch dauontwegen weder eins noch das ander vngültig / sonder dannoch von würden / dann die Guldine Bull [y] gibt einem Römischen König oder

y Cap. 7.

Kayser

Kayser vber die heimgefallne Churfürstenthumb/ ein freye disposition, dieselbige zutranferiren, wohin der Kayser selbst will/ ohn einige meldung/ daß der Churfürsten vorwissen vnd bewilligen darbey seyn solle/ **Ein Römischer König/** sagt der Text/ **soll vnd mag damit thun/ als mit einem gutt/ das an jhne vnd das Reich gefallen ist.** Vnd hindert nicht/ da man hierwider die Kayserliche capitulationes vorschutzen wolt/ als welche einen Röm. Kayser verbinden/ daß derselbe die namhaffte Lehen/ als Fürstenthumb/ Graffschafften vnd Herrschafften/ rc. anderst nicht als mit der Herren Churfürsten bewilligung/anderwerts vergeben kan/ dann diser Articul concerniret gar nicht die ChurFürstenthumb/ als welche schon vorhin in der Guldinen Bull jhr außgetruckte maß haben/ [z] vnd einem Röm. Kayser zu seiner freyen disposition vnd vergebung (da sie nur widerumb anderwertig verlyhen werden/ vnd also die anzahl der 7. Churfürsten ohngeschmelert verbleibet) heimgestellt seyn/ sonder sie redet nach jhrem selbst außtrucklichen buchstaben nur von den Fürsten-

z dicto cap. 7.

thumben / auch Graff- vnd Herꝛschafften / ꝛc. vn will haben / daß solche anderst nicht als mit consens der Churfürsten / sollen mögen transferin vnd vergeben werden / [aa] in welchem casu man aber diß orths nicht begriffen.

Es ist neben dem allem sich wol zuuerwundern / daß man eben dise dem Herꝛn Churfürsten in Bayern vor der real inuestitur obangedeutter massen gethane Kays. zusag mit so schelchen augen ansehen / auch so vnbillich vñ gehessiger weiß tadlen mag / sintemahlen es doch mit Kayser Carls deß Fünfften zusag / so derselbe dem Hertzogen Moritzen zu Sachsen / ober Johann Friderichs zu Sachsen verwürckte Chur gethan / auch nicht anderst hergangen / dann Ihre Kays. Mayt. haben solche besagtem Hertzog Moritzen / gleicher massen ein geraume zeit vor der inuestitur, nemblich den 27. Octobris anno 1546. in dem Feldtleger bey Sundtheim / vnd also priuatim, in der enge / vnd ohn alles vorwissen / zuzühung vnd beysein der Herꝛen Churfürsten gethan / erst hernach aber anno 1547. vnd 48. mit der würcklichen belehnung offentlich complirt, solennisirt vnd vollzogen. Dahero dann die nechst allerseligist abgeleibte

[aa] Buxtorff. ad Aur. Bull. conclus. 87. Arumę. ibid. ad c. 7. conclus. 16. Anton. Colerus de iure Imp. German. concl. 23. Burgund. in Vind. pag. 21. 22. Euerard. iun. vol. 1. cons. 1. n. 14.

leibte Kays. Mayt. sich gleichen rechtens mit deß Pfaltzgrauen Friderichs verwürckten Chur wol gebrauchen mögen.

Vnd damit die jenige / welche etwan auß mangel der rechten vnd gründtlichen information, oder auß wideriger passion vnd wohn / von bemeldter translation der Chur vngleiche discurs vnd vrthel führen vnd fellen / sich vmb so vil weniger irren / so will man denselben vnd menigklich den eigentlichen bericht / wie es darmit hergangen vnd beschaffen / auß dem grundt der warheit vnd den notorischen Reichsacten an die handt geben.

Erstlichen ist nicht ohne / daß die Catholische Churfürsten / vnd etlich andere beschribene Fürsten zu Regenspurg in Anno 1622. vnd 23. der meinung gewesen / vnd sich starck bemühet / auch damals von dem Frantzösischen Residenten am Kays. Hoff Mons. Baugi auß special beuelch seines Königs / darzu ermahnt vnd animirt worden / daß Ihre Kays. Mayt. die Pfältzische Chur auff die Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian in Bayern / vmb Ihrer vilfältigen ansehenlichen verdienst willen / nicht nur auff dero leibslebenlang / sonder auch auff dero posteritet vnd die gantze Wil-

helmische lini transferiren wollen / darzu auch d
Kays. Mayt. selbst allergnedigist wol geneigt g
wesen / dieweil aber nicht allein beede Churfürs
liche Durchl. Durchl. von Sachsen vnd Bra
denburg / so zwar nicht in der person / sonder alle
durch Ihre Gesandte zugegen gewesen / sich dar
nicht recht verstehen wollen / sonder auch etli
andere theils wegen jhres angebnen interesse si
anfenglichen etwas hardt opponiret, als habe
die verstorbne Kays. Mayt. damals den mitler
weeg an die handt genommen / vnd höchstermeld
en Hertzogen Maximilian in Bayern die Ch
nur ad dies vitæ conferiret, vnd darmit der g
stalt gleich auch zu Regenspurg offentlich belehn
et / darüber aber haben erstlich im nechst darauf
folgendem 1624. Jahr / Ihre Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen solche translation vnd inuestitur
guttgeheissen / Ihre Churfürstl. Durchl. in Bay-
ern für einen Churfürsten erkennt / vnd bewilligt /
daß dieselbe durch Chur Meyntz in die Churfürstl.
verein / mit den gebreüchigen vnd gebührenden
solenniteten eingenommen werde / welches auch
eodem anno zu Nürnberg würcklich geschehen.
Bald darauff haben auch die Churfürstl. Durchl.
von

von Brandenburg Jhre Churfürstl. Durchl. in Bayern/rc. auf maß vnd weiß wie Chur Sachsen/ für einen Churfürsten vnd würckliches mitglidt deß Churfürstl. Collegij erkennt vnd tituliret; vnd obwol nicht ohne / daß höchstgemeldte beede Herren Churfürstẽ zu Sachsen vñ Brandenburg biß dahin allein in terminis der zu Regenspurg vorgangenen inuestitur, welche allein ad dies vitæ gelauttet / gebliben / vnd sich dessen auch durch vnderschidliche hin vnd wider geführte schreiben erklert haben / als jedoch hieob erzehlter massen hernach in Anno 1627. zu Mülhausen bey dem allda gehaltenen Collegialtag die Pfältzische sachen / vnd dabey insonderheit deß Pfaltzgraff Friderichs schwere vnerhörte verbrechen vnd mißhandlungen nochmals in deliberation gezogen worden / hat das gantze Churfürstl. Collegium auch mit beyfahl vnd einstimmung beeder Herren Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg einhellig geschlossen / vnd Jhre Kays. Mayt. durch ein schrifftliches guttachten angefüegt / daß Pfaltzgraff Friderich für sich vnd seine Kinder die Chur vnd Lande verwürckt habe / allein hat das Churfürstl. Collegium darbey auch intercediret.

diret, daß Ihre Kays. Mayt. dem Vatter vnd de
Kindern zu jhrem gebührenden vnderhalt etwa
von den Landen auß gnaden restituiren wolten
Auff diß guttachten seynd die verstorbne Kays
Mayt. Christseligister gedechtnuß weitter ver
fahren/vnd haben die/auch auß meinung vnd v
thel deß hochlobl. Churfürstlichen Collegij ver
würckte Chur/mit jhren anhengigen iuribus, zu
sambt der Obern vnd Vndern Pfaltz/so vil her
werts deß Rheins gelegen/Ihrer Churfürstl
Durchl. in Bayern/nicht nur auff dero leibsleb
enlang/sonder auch auff Ihre posteritet vn
gantze Wilhelmische lini verlyhen/vnd darüber
gewohnliche inuestitur ertheilt. Auß welchem
erscheint/daß Ihre Kays. Mayt. die Regenspurg-
ische inuestitur nicht allein auß eigner Kays. au-
thoritet, sonder nachdem alle Sechs Churfür-
sten einhellig geschlossen vnd erkennt/daß Pfaltz-
graff Friderich die Chur/sampt den Landen ver-
würckt/vnd es für ein Kays. gnad zuhalten hab/
wann Ihre Mayt. jhme was von den Landen/zu
seinem vnd der seinigen vnderhalt restituiren
lassen/auff mehr höchstgedachte Churfürstl.
Durchl. in Bayern/rc. dero posteritet, vnd die

gantz

gantz Wilhelmische lini extendiret. Vnd diß alles ist hernach durch den Prageriſchen Fridenſchluß/ wie gleichsfals bereit hieoben gemeldt/ noch mehrers confirmiret, vnd von allen Chur-Fürsten vnd Stenden deß Reichs/ welche ſolchen Fridenſchluß angenommen / zugleich auch für krefftig vnd gültig / instar pragmaticæ ſanctionis imperialis, gehalten vnd acceptirt, vnd eben durch diſen obangezognen Mülhauſiſchen Collegialſchluß / vnd darauff erfolgte / auch durch den Prageriſchen Fridenconfirmirte anderwertige Kayſ. inueſtitur alles das gentzlich auffgehebt vnd caſſirt worden / was ſo wol zu Regenſpurg mit der Anno 1623. beſchehnen inueſtitur ad dies vitæ, als auch mit denen darauffgerichten Chur-Sächſiſchen vnd Brandeburgiſchen erklerungen vnd bedingnuſſen vorgeloffen / derowegen dann auch nicht mehr auff dieſelbige / wie etliche ohne grundt vermeinen / vnd auch andere darmit in falſchen wohn verleitten / ſonder allein auff die ander vnd jünger oberwehnter maſſen gefolgte handlungen in der Pfältziſchen ſachen zuſehen iſt.

Was ſonſten im Manifeſto von deß Römiſchen Papſts vnd anderer Geiſtlicher Perſonen

antrib vnd befürderung / so sie bey translation di-
ser Chur in den Churfürsten zu Bayern erschei-
nen lassen / angeregt würdt / vnd hieuor recapitu-
lirt worden / hat der Pfaltzgraff keines weegs zu
carpiren, dann auch andere Religionsgenossen
mit wenigerm fueg nicht vnderlassen / zusuchen,
zutreiben vnd zubefürdern / was sie zu auffnem-
mung vnd propagation deroselben für gedeylich
erkennen können / warumben solte es dann denen
allzusehr betrangten Catholischen nicht gleicher
massen zugelassen seyn / zumahln sie den eltern
brieff haben / vnd nur allein das jhrige zurecupe-
riren oder zuerhalten / sorgfeltig seyn. Darzu jh-
nen der proscribirte Pfaltzgraff vnd etlich seine
Voreltern vmb so vil mehr vrsach gegeben / weiln
sie sich der Churfürstl. authoritet, hochheit vnd
gewalts zu vndertruckung vnd gentzlicher ver-
tilgung der Catholischen Religion, vnd deren zu-
gethanen Stende im H. Reich / wie vnd wo sie nur
jmmer gekondt / mißbraucht / in gestalten hieoben
mit mehrerm vnd vnderschidlichen particulari-
teten angezeit / auch auß den notorischen Reichs-
acten, vnd der Catholischen Chur- Fürsten vnd
Stende geführten nothgetrangten lamentatio-
nen,

nen, klagen vnd beschwerdten menigklichen genugsam bekandt ist.

Was aber der Päpstl. Heyl. darbey erwisenen antrib vnd befürderung belangt / seynd weder sie noch jemand anderer dessen im wenigisten nicht zuuerdencken / weiln auß allen bewehrten alten vnd newen Historien, auch so gar der VnCatholischen / welche dem Päpstl. Stuel / jhrer art nach / nicht vil deferiren vnd zulegen / bewust / daß die erste institution vnd anordnung der Churfürsten im Reich / durch authoritet, cooperation, rath / hülff vnd zuthun deß Päpstl. Stuels vnd damahligen Papsts Gregorij Quinti beschehen vnd fürgangen. Dieweiln dann der Päpstl. Stuel bey erheb- vnd anstellung der Churfürsten / wie verstanden / cooperirt, warumben solle er nicht auch zu einer so billichen vnd rechtmessigen translation seinen müglichen antrib vnd befürderung thun dörffen?

Nun kompt der junge Pfaltzgraff in seinem Manifesto allgemach vff noch mehrere specialia wider den Herrn Churfürsten in Bayern / vnd bezeyhet S. Churfürstl. Durchl. mit höchster vermessenheit / daß Sie den Vlmischen vertrag / zwi- Pag. 21. & seqq.

schen den Catholischen vnd Euangelischen Vnio-
nisten in anno 1620. vffgerichtet / violirt vnd ge-
brochen / in deme Sie ohnerachtdesselben / wie auc
hindangesetzt jhrer eignen dem Pfaltzgrauen ge-
thaner versicherung / auch zu Wien noch wehr
enden vnd zu Brüssel angefangenen Fridentra-
ctats, die Chur Pfaltz vnd dero Erblender / welch
doch im vertrag expreſsè begriffen / vnd vor allen
einfahl reseruirt, feindtlich angefallen vnd vber-
zogen haben sollen.

Es beschicht aber Jhrer Churfürstl. Durch
mit diser allzuuermessenen bezüchtigung de
rumpirten Vlmischen vertrags / gewalt vnd vn-
recht / vil mehr aber ist im gegenfahl ohnuernein-
lich / vnd in der geschicht selbs bekandt / daß eben
vff der andern seiten selbs / diser vertrag anfeng-
klich gebrochen vnd durchlöchert / disseits aber
allein solcher bruch gerochen / vnd der angelegte
auch noch mehr antrohende feindtliche gewalt
præcauirt vnd abgetriben worden. Dann nach-
deme der Manßfelder deß Pfaltzgrauen General
gemeldtem vertrag schnur stracks zugegen / dem
Thumstifft Bamberg vnd Würtzburg / als einem
ausser allem zweiffel dem vertrag eingeschlossenen

Catho-

Catholischen vorneimmen Mitglid / trohlich vnd feindtlich abgesagt / darauff auch deß Graffen von Tilli Chur Bayerischen General Leütenants vnderhabendes / vnd ex fiduciâ deß Vlmischen vertrags nichts dergleichen beförchtendes volck ohnfürsehens übertumplet / darunder den Obristen Baurn nidergemacht / in die Obere Pfaltz / als deß Königreichs Böheim vnd Landes zu Bayern nechsten nachbaurn eingebrochen / den Landgrauen zu Leüchtenberg / als der seines vermeinens vnderm clypeo dises vertrags gleicher massen sicher gesessen / mit voller hostilitet angefallen / gefengklich hinweggeführt / seines Landts beraubt / vnd also dise sein näherung sich gegen Böheim vnd Pfaltz vor ein höchstgefehrliche nachbaurschafft ansehen lassen / alßdann erst / das ist / nachdeme vorhero der Pfaltzgraff den Vlmischen vertrag gehörter massen selbs violirt, vnd nicht ehender / haben die Churfürstl. Durchl. in Bayern / ꝛc. weiterm vnheil vnd vorbruch zufürkommen / sich mit jhrer Armee gegen jhme Manßfelder vnd der Obern Pfaltz / allwo diser Raubvogel das nest gehabt / avanzirt vnd genähert: Alßdann auch erst / haben der Marggraff Spi-

 nola

nola an seiten deß Königs in Spania / vnd Ih
Churfürstl. Durchl. in Bayern an seiten Ihr
Kays. Mayt. sich der Vnder Pfaltz / zumahlen ni
mittelst der jhme Pfaltzgrauen zum Succurs zu
geschickte Engellendische Veer sein Volck daselb
sten hin vnd wider eingelegert / auch angenom
men / vnd also mit allem deme mehr nicht gethan
dann warzu sie vom Pfaltzgrauen selbs / als erster
vertragbrecher / veranlasset vnd genöthiget word

Zu dessen mehrer bezeügnuß vnd besterckung
solle hiebey billich nicht vmbgangen werden / wa
eben von disem vorherigen Pfaltzgräfischen ver
trags- vnd fridtbruch einer von deß Pfaltzgrauen
selbs eigner Parthey / nemblichen der Trumbultz
deß Königs auß Engellandt am Brüßlischen
Hof angewesener Ambasciator an den Secreta-
rium Veyras nach Heidelberg den 22. Julij An-
no 1622. zwar Frantzösisch / aber folgenden Teut-
schen jnhalts geschriben hat / [bb] Daß kein hoff-
nung / sagt er / mehr sey / fürterhin von
dem Krieg abzulassen / hat er auß mei-
nem vorgehenden schreiben abnem-
men könden / dises aber würdet bekreff-
tiget /

[bb] Extat im Strich durch die Spanische Cantzley pag. 201.

iget / was ich in dem vorigen geschrib-
en hab / vnd zugleich bericht geben von
verlengerung deß Kriegsinstandts bey
dem Marggrauen Spinola / daß ich / so
vil mir müglich gewest / das beste ge-
than hab: aber ich bin / ohne allen wei-
ten vmbschweiff / leer abgewisen word-
en / der vrsprung aber dises abschlägig-
en bescheidts (wie verlautet) ist / die-
weil Manßfelder gewaltthettiger vnd
feindtlicher weiß zuhausen fortgefah-
ren ist / nicht allein durch betrohende
schreiben / darinnen er an die Würtz-
burgische vnd Bambergische Dom-
herren schreibt / sie sollen das Kriegs-
volck / welches in Böheim ward / ab-
fordern / sonder sie auch mit offentli-
chem Krieg verfolget: vnd hat schon et-
liche Dörffer / so jhnen zugehören / ver-
brennt / den Obristen / Baur genandt /
feindtlich

feindtlich erwürgt / den Freyherr Groot verwundet / vnd zwey Corne Croaten in die flucht geschlagen / wel che vnder deß Reichs fahnen kriegten Weil derhalben dieselbige vñ der Land graue von Leüchtenberg / in dem Ca tholischen Bundt begriffen waren laugnen sie (die Infantin vñ Spinola bestendigklich vnd gutt rundt / daß si den Kriegsinstandt lenger erstrecken vnd gestatten könden / weil die Bunds genossen so erbärmlich ermordt werd en. Es ist aber verhaust vnd vmbsonst / wo nicht der Freyherr Digby von Wien auß / euch einen newen Friden auß bringt.

Vnd diß so vil den Vlmischen vertrag be langt / von welchem / vnd daß an dessen violatione mit nichten Jhre Churfürstl. Durchl. in Bayern / sonder der alte Pfalzgraff selbst schuldig seye / hievor

hievor disem auch anderstwo mehrers geschriben worden.[cc]

Der Pfaltzgraff aber gehet weiter fort / vnd schreibt / der Herr Churfürst in Bayern hette auch eines ebenmessigen (das ist eben dessen / so der Vlmische vertrag in seinem jnhalt nach sich führet) seinen Vattern vnd die Landstende in der Obern Pfaltz / ja auch nachdem Jhre Churfürstl. Durchl. die commission gegen das Königreich Böheim / vnd ferner gegen dem Manßfelder vff sich genommen gehabt / vnderschidlichmahl mit vilen brieffen versichert.

[cc] Strich durch die Spanische Cantzley pag. 60. 120. 121. 202. 203. Tub. Gallilæ. pag. 38. 41. 92. 98. Noua Apocalyps. pag. 38.

Was nun Jhre Churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. dem Pfaltzgrauen so wol vor als nach vbernommener Kays. Executionscommission vilfeltig zugeschriben / das alles ist nicht allein absonderlich im Truck / sonder auch in den actis publicis zufinden / vnd alles dahin gerichtet gewesen / daß Jhre Churfürstl. Durchl. jhne Pfaltzgrauen von seinem / allen Rechten zuwiderlauffenden vnordenlichen beginnen vnd begürde zu der Cron Böheim / freundlich abmahnen / vnd hernach zu deroselben restitution vnd gebührender accommodation wolmeinendt disponiren Pag. 22.

wöllen/aber alles vmbsonsten. Darbey ist auch ohnuerneinlich/daß Jhre Churfürstl. Durchl. gegen den Landtstenden der Obern Pfaltz von Straubing auß/den 8. Septembris anno 1621. bey ankündigung der Kayserlichen commission vermeldt/daß sie für jhre Person mit der Obern Pfaltz in vnguttem nichts zuthun/derselben nie nichts widriges erwisen. Aber es sehen Jhre Churfürstl. Durchl. nicht/zu was endt der Pfaltzgraue dise wort gegen Jhrer Churfürstl. Durchl. angezogen/ sintemahlen doch dieselbe für Jhre person weder dem Pfaltzgrauen noch seinen Landen ichtwas böses/sonder alles gutes gegönnet vnd erwisen; daß Sie sich aber von Jhrer Kays. Mayt. mit mehrgedachter commission deroselben zu jhrem mit vnbillichem gewalt vnd raub abgezwackten Erb Königreich vnd Churfürstenthumb Böheim widerumb zuuerhelffen/beladen lassen/daran habē Sie nichts vor jhre person/noch auß eignem widerwillen/sonder das gethan/was ein jeder anderer Jhrer Kays. Mayt. vnd deß Reichs gehorsamer Chur-Fürst vnd Standt seinem von Gott vorgesetzten höchsten weltlichen Oberhaupt/in dergleichen

fählen/

zählen / da dasselbe noth vnd zwang leydet / vnbillich an dem seinigen betrangt vnd beleydiget / vnd vber die Vlmische pacification in deß Reichs mitglidern von newem angegriffen würdt / zuthun verpflichtet vnd schuldig gewesen / was auch andere Ihrer Churfürstl. Durchl. gleiche getrewe mit Churfürsten vnd andere Stende gleichmessiger weiß gethan haben / vnd warzu der gewaltthettige fridhessige gegentheil selbs vrsach gegeben hat.

Sonsten ist auch nicht ohne / daß Ihre Kays. Mayt. dem Baron Digby, wie das Manifestum sagt / anfangs eine suspension der waffen verwilligt / vnd vertröstet / daß Sie vnder wehrendem Fridenstractat mit dem König auß Engellandt / die weittere execution in der Obern Pfaltz in suspenso halten wollen / aber gantz nicht also purè vnd simpliciter, jnmassen der Pfaltzgraue zu seinem vortheil mit verschweigung deß rechten grundts anzeücht / sondern nach außweisung deß Kays. jhme Digbyo ertheilten bescheidts hiebey mit lit. I. gegen nachfolgenden conditionen vnd temperamenten: Nisi fortè, sagen Ihr Kays. Mayt. euidens causa aut periculũ impediret, Pag. 22. in fi. I.

es würde dann ein offenbare vrsach
oder gefahr (die suspension der waffen vn
Fridenshandlung) verhindern. Was hat ab
für ein genugsamere vrsach vnd gefahr / die su
pension vnd fridenshandlung billicher einstelle
sollen / als daß er Pfaltzgraue vnd sein anhan
darunder einen weeg als den andern seine feind
ligkeiten fortgesetzt / vnd dardurch offentlich zu
uerstehen geben / daß jhme gantz nicht gemein
seye / sich zu einem güetlichen vorschlag vnd tra
ctat, wie sehr sich auch sein Schweher hierumb
bemühe / zubequemen. Es haben auch ferrner Jh
Kays. Mayt. zu abergedachter suspension sich
anfengklich darumben vnd mit disem geding ver
standen / dieweiln der Digby im namen seines
Königs Jhrer Mayt. hingegen versprochen /
daß / so baldt der stillstandt bestettigt /
sein Herr König den Manßfelder zu
haltung desselben vermögen: oder da
er was feindtliches wider Jhre Mayt.
oder anderer Fürsten deß Reichs Lan-
de / vnder noch wehrendem gemeldtem
stillstandt begienge / jhne so wol der Kö-

nig

nig in Engellandt als sein Tocher-
mann (der Pfaltzgraue) mit entziehung
alles gewalts für einen feindt erkler-
en / vnd noch darzu Ihrer Mayt. selbs
hülff vnd beystandt wider jhne leisten /
vber diß auch die sach dahin rich-
ten wöllen / daß wann dem Jägern-
dorffer einiger gewalt oder authoritet
zum angriff were gegeben worden / sol-
cher aller alßbald widerzuefft werde:
vorderist aber werde der König auß
Engellandt bey seinem Tochtermann
daran seyn / damit Tabor vnd Witt-
ingau / vnd andere plätz / welche die
Pfältzische jnnen haben / so baldt es
würdt seyn können / Ihrer Mayt. (wie
solches der König vor billich achten
würdt) restituirt werden / wann aber
Ihre Mayt. sich erkleren wolten / vnd-
erm lauff der tractation die vollziehung

deß banni in der Obern Pfaltz gar ein zustellen/so wölle (er König) trewliche fleiß ankehren / damit das gantz Manßfeldische Kriegsvolck entlassen vnd entzwischen die waffen nidergeleg werden. Was ist aber an seiten deß Pfaltzgra uens auß disen jetztgehörten für jhne beschehenen sponsionen vnd conditionen erfüllet worden? Nicht allein keine/dann er den rauberischen Manß felder einen als den andern weeg wider Jhr Kays. Mayt. vnd die getrewe Reichs Stende feindtlich fortfahren vnd wüetten lassen/vnd also die tractät selbs interrumpirt: sondern er hat sich auch / wie bereit hieoben auß seinem an den Betlem Gabor abgangnen schreiben demonstrirt worden/ gutt rundt erklert / er widerstrebe den Kriegsinstandt/ welchen sein Schweher der König vergebentlich anspinne / so vil jhme müglich / vnd wölle sich nie mahlen zu einigem friden bereden lassen. Dannoch aber vnd diser euidentiæ è diametro zugegen/darff der junge Pfaltzgraf sich vnderstehen/ den Leüthen mit wissentlicher vnerfindlichkeit einzubilden vnd zuimponiren, als ob man gegen

seinem

[s]einem Vattern / vnder denen seinetwegen ange[s]tellten handlungen so vngüetlich procedirt haben [s]olle.

Nachdeme nun der Pfaltzgraff die vff den [H]errn Churfürsten in Bayern beschehne trans[l]ation vnd belehnung mit der Chur / seines ver[m]einens / genugsam herumb geruckt / bestreittet er auch die darauff erfolgte vertheilung der Pfältzi[s]chen Lande / nennet dieselbe ein ohnerhörte / im Reich niemahlen verübte zergliderung vnd zer[s]tücklung / welche der Guldinen Bull / Reichs-constitutionen, fundamentalsatzungen / Rech[t]en / inuestiturn, priuilegien, vnd gethanen ver[t]röstungen der restitution, è diametro zugegen lauffen. Mit was vor einem fundament aber diser hochtrabende anzug vnderstützet / solle mit wenig[e]m angeregt werden.

Vnd ist zwar an sich selbs richtig / daß dem Herrn Churfürsten in Bayern die Obere Pfaltz [s]ambt etlichen Aembtern der Vndern Pfaltz dis[s]eits Rheins gleichwol eingeraumbt worden / aber nicht titulo lucratiuo, wie etliche meinen vnd außgeben / sonder onerosissimo, in deme Ihre Churfürstl. Durchl. solche vmb ein grosse baar

außge-

außgelegte vnd sich auff vil milliones belauffen summa geldts von Ihrer Kays. Mayt. kauffsw an sich gebracht haben / lauth der darüber auffg richten Kaufftbrieffen. So ist auch Reichskün ig / auß was vrsachen / vnd wie die Königkli Würden in Hispanien durch Ihre Nider Bur undische waffen die executionem banni geg der Vndern Pfaltz jenseits Rheins vorgenom men / vnd selbige Pfältzische Landen noch jnn haben / deßgleichen wie auch andern etliche ande stuck vberlassen worden / was hat aber der Pfalt graff für fueg vnd grundt sich dessen zubeklagen Ist dann nicht sein Vatter vmb seiner gegen Ihr Kays. Mayt. perpetrirten ohnerhörten enormi teten willen / von der Chur vnd Landen / vor sic vnd die seinige / rechtmessig gefallen? Was geht es dann jhne an / daß Ihre Kays. Mayt. mit solchen verwürckten vnd verfallnen Chur vnd Landen anderwerte verordnung gethan / warzu weder e noch die seinige von rechtenswegen mehr zuspre chen haben? Vnd wann je dise vertheilung zu dif ficultiren jemand vrsach hette / würde solches vil mehr dem Herrn Churfürsten in Bayern weder einem andern gebühren / dann weilen Ihre Kays.

Mayt.

Mayt. Ihr Churfürstl. Durchl. die Chur/ als das principal vnd hauptstuck/ iure aperturæ vnd reuersionis, als ein Ihrer Mayt. freyledigklich heimgangenes Reichs Lehen allergnedigist verlyhen/ so hetten Ihre Churfürstl. Durchl. auß eben dem fundament/ warauß der junge Pfaltzgraff die vertheilung der Pfältzischen Landen anfechten will/ das ist/ ex iure indiuiduitatis & annexionis, sich ab solcher vertheilung vnd dismembration billich selbs zubeschweren/ vnd zubegehren/ daß alle von der Chur vnd dero Landen hinwegkommene stuck/ so nicht allein in krafft obangezogener Guldiner Bull/ sonder noch vil mehr in krafft deß vor der Guldinen Bull zu Pauia auffgerichten vertrags vnd fideicommiss der massen afficirt, daß sie auff keinen andern als das hochlobliche Hauß Bayern kommen vnd fallen könden/ widerumben zur Chur gebracht/ vnd Sr. Churfürstl. Durchl. eingeantworttet werden sollen. Gleich wie aber S. Churfürstliche Durchl. dergleichen beschwerde vnd petition noch nie gethan/ als hat sich der Pfaltzgraff dessen auch nicht/ vnd vmb so vil weniger anzumassen/ weiln derselbe hierzu gar kein recht hat. Dann

auch / würdt insonderheit / was die translation der Chur vnd theils Landen auff Chur Bayern belangt / mit warheit widersprochen / daß solche ein zertrimmerung derselben seye / vnd also darmit das herkommen / die Guldine Bull / vnd anders / vberschritten vnd geschwecht worden seyn soll / sintemahlen doch durch solche translation die Chur vnd Lande von seinem rechten gebührenden vnd natürlichen ort nicht verruckt / sonder erst widerumb dahin / nemlichen vff das lobl. Churhauß Bayern / quasi postliminij iure gebracht vnd redintegrirt worden / wohin sie in krafft deß Pauijschen vertrags / das ist / Kayser Ludwigs auß Bayern mit seines Brudern Rudolphi Söhnen gepflogner abtheilung vnd handlung / vnd also von rechtens / geschworner capitulation vnd vralten herkommens wegen / gehört haben / zumahlen auch / was benantlichen die Obere Pfaltz betrifft / auß erster wehntem vertrag vnd sonsten bekandtlich ist / daß dieselbe ohne das von vralter zeit ein pars integrans vnd stuck deß Landes zu Bayern gewesen / vnd dauon erst durch mehrberührten vertrag an die Pfaltzgrauen erwachsen / vnd dannenhero auch erst den namen der Pfaltz bekommen hat.

So

So kan Pfältzischer seiten nicht in abredt gestanden werden / vnd ist sonsten auß den Historien bekandt / [dd] daß im corpore der Vndern Pfaltz vil frembde / vnd andern mit dem eigenthumb zugehörige / an die Pfaltz aber nur versatzweiß / vnd theils durch andere vermeinte titul kommene stuck vnd güetter gesteckt vnd begriffen / vnd dahero gantz billich gewesen / daß dieselbige ohngehindert aller anderer wideriger constitutionen vnd pacten, jhren rechten vnd wahren Eigenthumbern restituirt worden. So hat auch der Pfaltzgraff desto weniger vrsach / sich wider die zertheil: vnd dismembrirung der Pfältzischen Lande zubeklagen vnd zubeschwehren / weil sein Vatter / als ein anblaser alles Kriegsfewers vnd darauß erfolgter schäden solche selbs verursacht. Kombt dem allem hinzu / daß es in der translation Johann Friderichs Churfürstens zu Sachsen verwürckter Churlanden / auch anderst nicht zugangen / in deme gleichwol die meiste vnd mehreste Sächsische Churlender sambt der Chur / auff den Hertzog Moritzen zu Sachsen / theils derselben aber anderwertshin transferirt, vnd darunder auch ein stuck gedachten Hertzog Johann Friderichs

dd Munster in Cosmograph. lib. 3. mihi pag. 614. 619. Widerlegũg der rettung deß Pfältzischen Vicar. pag. 27.

 richs

richs Söhnen auß Kays. genaden restituirt vn
gelassen worden.

Ferrner / so will dem jungen Pfaltzgrauen i
Pap. 59. kopff steigen / was man ChurBayerischer seite
vor etlich vnd 20. Jahren vnd auch nachgehendts
da die Churfürstl. dignitet dahin transferir
worden / in offentlichen Truck (zu was endt sey
leichtlich muthzumassen) geben dörffen / als wan
die Churwürde von alters vnd eigentlich auff das
Hertzogthumb vnd Hauß Bayern / vnd nicht au
die Pfaltzgraffen bey Rhein gewidmet / vnd da
auch ein pactum alternationis oder vmbwechßl
ung deß Churambts hiebeuor vnder den Bayeri-
schen vnd Pfältzischen linien auffgerichtet gewe-
sen were.

Was nun jetztgehörter gestalt an seiten Chur-
Bayern von einem vnd anderm in truck kommen/
das haben eben die Pfältzische Räth vnd Diener
selbs vrsprünglich verursacht; dann der Pfältzische
Rath Marquardus Freherus [ee] ist der erste ge-
west / welcher Anno 1611. in offenem Truck nouo
exemplo vorgeben vnd schreiben dörffen / die
Churwürde seye der Pfaltzgraffschafft am Rhein
also anhengig / daß kein anderer Churfürst seyn
könde/

ee In tract. de legit. tut. curáq; Elect. Palat. & in originib. Palat. part. 1. c. 22. & 15.

könde/als welcher zugleich die Pfaltz jnnenhab/etc. Also daß er durch solch sein newerliches assertum, so vil an jhme gelegen gewest/ daß Hauß Bayern von diser Chur gantz außschlüessen wollen. Als nun solches disem Hauß vast nachgriffiges vnd an sich selbs ohngegründtes paradoxum vnder die Chur Bayerische augen komen/ ist nicht ohne/ daß man dasselbe refutirt, vnd mit vnwidertreiblichen documenten dargethan / daß die Chur von alters hero nicht der Pfaltzgraffschafft am Rhein/ sonder im gegenspihl dem Hauß Bayern/ ehe vnd dann die Pfaltz durch heurat an dasselb kommen / annex vnd anhengig / darzu auch zwischen beeden Heüsern Beyern vnd Pfaltz hernach vnd erst bey abtheilung der Landen auff ein alternation verglichen seye / diß aber ist erst Año 1616. hernach/ ff vnd also zu solcher zeit geschehen / da die Pfältzische schon vorher dise ohnfundirte frag vff die baan gebracht / vnd Chur Bayern darmit zur gegründten refutation lacessirt vnd außgefordert / da man dann billich disseits nicht stillschweigen / sonder dem hochlobl. Hauß Bayern dise seine ohne noth vnd grundt ins disputat gezogne/ imò widersprochne vralte Churgerechtigkeit/

ff Gewold. in d. antithesi ad Marq. Freher. & in Septemuir. c. 10.

keit / mit gleichmessigem offnen truck vindicire[n] vnd retten sollen. Warauß dann die rechte vn[d] eigentliche vrsach / warumben diß orths vor 20 vnd mehr Jahren / die Churwürde dem hochlob[l.] Hauß Bayern asserirt worden / augenscheinlic[h] zusehen / vnd gar kein andere / welche der jung[e] Pfaltzgraff / Chur Bayern tacitè beymessen will.

Sonsten aber den statum dises passes a[n] sich selbs betreffendt / daß einmahl die Chur mehr[...] hochernandtem lobl. Hauß Bayern ab antiquo [...] wie die öffters vorgewisene documenta bezeüg- en / zugehörig seye / will man sich diser seits mit der außführung so wenig als der Pfaltzgraff in seinem Manifesto zethun begehrt / auffhalten / sonder derenthalbē auff alle hierüber außgangene tractät, schrifften vnd demonstrationes bezog- en haben.gg Wie es dann auch der alternatiuæ halbē sein ohnlaugbare bestendige richtigkeit hat / in deme der öffters gemeldte Pauijsche vertrag von Anno 1329. klerlich bescheinet / was gestalt Kays. Ludwig auß Bayern vnd seines verstorbenen Brudern Rudolps (dauon alle Pfaltzgraffen her- kommen) hinderlassene Söhne / sich mit einander / vnd zwar vff beederseits geleisten leiblichen Eydt / vnd

gg Prefertim Gewold. citatis locis. Noua Apocalypſ. pag. 39. Strich durch die Spanische Cantzl. pag. 37. Tub. Gallilæ. pag. 35. Burgũd. in epiſt. ad Anti-Bauar. pag 19. in Apolog. quaſi per tot. in Vindic. pag. 43.

vnd gewechselte Reuersbrieff / dahin verglichen / daß gedachtes Pfaltzgrauen Rudolphs Söhne / vnd deren Erben / auff begebenden fahl den ersten Römischen König erwöhlen / vnd also mit solcher wahl vnd Chur auff ewige zeit alterniren vnd wechßlen sollen / mit disem geschwornen vnd verpenten zusatz / wann die Pfaltzgraffen den Hertzogen auß Bayern / oder hingegen die Hertzogen auß Bayern den Pfaltzgrauen / an solcher alternation einigen eintrag oder verhinderung thun wurden / daß alßdann der contrauenirend oder verhinderende theil / die wahl deß Reichs ohne mittel verlohren haben / vnd dieselbe dem andern theil zufallen / auch ewigklich darbey verbleiben solle.

Daß aber vff Pfaltzgräfischer seiten wider solche deß hochlöbl. Hauses Bayern zweyfache vralte gerechtsame der Chur vnd alternation, abermahln Kayser Carls deß Vierdten Guldine Bull entgegen gesetzt / vnd darauß behauptet werden will / ob solte dardurch eine vnd andere gerechtigkeit auffgehebt vnd dem hochlobl. Hauß Bayern benommen seyn worden / das ist zwar der Pfältzische gewohnte einstrewung / aber schon so vilfeltig

vnd

vnd vberflüssig abgeleint; [hh] daß kein notthurfft sich dises orths ferner damit auffzuhalten / sonder würdet darwider allein ins gemein kürtzlich gesagt / daß gedachter Kayser Carl durch dise Bulla solche dem Hauß Bayern von alters zugehörige geschworne / vnd perpetuis temporibus valitura iura benemmen weder wöllen noch könden / dann auch die Hertzogen auß Bayern wider der Pfaltzgraffen eigenthettliche vnd eydtbrüchige detentation der Chur / mehrfeltig vnd so offt es nur die gelegenheit geben / geredt / geschriben vnd protestirt, [ii] auch darüber iuris sui retinendi causa jederweiln von den Röm. Kaysern schrifftliche versicherungen / conseruatoria, vnd inuestituras erlangt / vnd alles in ohnuersehrten originalien vorzuweisen haben. Wie dann auch dem Pfaltzgrauen diß widersprochen würdt / daß nach besag deß Manifesti mehrgemeldte alternatiua niemals zu einigem effect kommen / sonder allerdings erloschen seye / vnd die Hertzogen auß Bayern nicht ein einiges exempel sollen allegiren können / daß sie jemals einigen Wahlact exercirt hetten; sintemahlen è contrario wahr vnd de plano erweißlich / daß in krafft vilangezogenen

Pauijschen

hh Vide Gewold. in d. antithesi ad Freher. pag. 24. & seq. & in Septemuir. c. 10. Burgund. in apolog. pag. 54. 63. 67. 233. 246. 260. 262. & seq. & pag. 278. iterum in epist. ad Anti-Bauar. pag. 12. 15. 22. & in Vind. pag. 65. Widerlegung der rettūg deß Pfältz. Vicar. pag. 18. Strich durch die Span. Cantzley pag. 133. & seq. Tub. Gallilæ. pag. 33.

ii Gewold. in Septemuir. c. 10. Burg. in apolog. pag. 260. 278. & in epist. ad Anti-Bauar. pag. 15.

Pag. 61.

Pauijschen vertrags / nach demselben die Hertzog-
en auß Bayern vnd die Pfaltzgraffen / der Reichs
waal promiscuè vnd mit einander beygewohnt;
dann als Anno 1338. zwischen Papsten Benedi-
cto dem Zwelfften / vnd mehrernantem Kayser
Ludwigē / auß anstifftung deß Königs in Franck-
reich / ein schwerer auffstoß entstanden / vnd deß-
halben ein Reichstag nach Franckfort angekündt
worden / hat sich daselbs sambt vnd neben anderen
Churfürsten deß Reichs / vnd benantlichen auch
beeden Pfaltzgraffen Rudolphen vnd Ruprecht-
en / zugleich Hertzog Stephan auß Bayern; als
ein mit Churfürst / eingefunden / vnd solenniter
mitgeschworen / daß sie die Kays. Mayt. vnd hoch-
heit in gebührende obacht nemmen / vnd daran
seyn wöllen / damit auß solchem zwyspalt das
Röm. Reich keinen schaden leyde / in gestalt dann
zu dessen erweisung aller vnd jeder damahln bey
einander versambleter Churfürsten absonderliche
verspruch- vnd eydtbrieff könden auffgewisen
werden / es ist aber genueg / deß gemeldtes Hertz-
ogen vnd mit Churfürsten Stephans brieff all-
ein / diß orths zupræsentiren, wie solcher hinnach
mit litera K. zusehen. So ist es auch mit deme / K.

M daß

daß diser Pauijsche vertrag / warinnen neben and-
ern die alternation mit der Chur pactirt worden /
in sein würckung nicht kommen / sonder erloschen
seyn solle / so weit fehl / daß auch derselbige von
Bayern vnd Pfaltz so zugleich / erst Anno 1524
vermög jhrer dazumahlen zu Nürnberg gegen
einander ernewerten Erbeinigung wider auff das
beste bestettiget worden. kk

kk Vide Gewold. in antith. pag. 23. Burg. in Apolog. pag. 295. & in epist. ad Anti-Bauar. pag. 22.

Pag. 61. & seq. Nach disem thut der Pfaltzgraff in seinem
Manifesto Jhrer Kays. Mayt. vnd Chur Bay-
ern manicherley hohe vnd ersprießliche officia,
verdienst / vnd getrewe Gemüetsbezeugungen
exprobiren vnd auffropffen / mit welchen seine
vorfahren die Pfaltzgraffen sich vmb das Röm.
Reich vnd die gantze Christenheit / vmb das hoch-
lobl. Hauß Oesterreich / vnd vmb Chur Bayern
meritirt gemacht haben sollen / dahero komme es
jhme desto empfindlicher vor / daß alles dessen ohn-
geachtet / gegen seinem Vattern vnd jhme so vn-
formlich vnd scharpff verfahren werde.

Was nun die Pfältzischer seits gegen dem
Röm. Reich / vnd dem hochlobl. Hauß Oesterreich
iactirte merita concerniret / werden hierumben
Jhre Kays. Mayt. so vil Sie vnd jhr Hauß be-
trifft /

trifft / die mehriste wissenheit haben / vnd dem Pfaltzgraffen derenthalben am besten zubegegnen wissen; Sonsten so vil man Chur Bayrischer seite hieruon weist / seynd dieselbige gegen dem Reich vnd Röm. Kaysern jederzeit gering vnd schlecht genug gewesen / vilmehr aber bekantlich vnd Reichskündig / // daß mit vorsetzlicher dirigirung allerhand fridhessiger dem Reich vnd den Kaysern schädlicher consilien, difficultir- vnd abschlagung der Reichscontributionen wider den Türggen / außbreittung deß in Reichsconstitutionen außgeschlossenen Caluinismi, vndertruckung so wol der Euangelischen als Catholischen Chur- Fürsten vnd Stende / vnd deren Religionen, wie auch mit halßstärriger widersetzung gegen die maiora, bestreittung deß Kayserlichen Reichs Hoffraths vnd Camer zu Speyr authoritet, restitution der abgenommenen Geistlichen Güetter / sperrung der reuision, sonderlich in der vier Clöstersachen / vnd in vil andere weeg mehr / sich niemand eyfferiger / begiriger vnd hefftiger / als eben die Pfaltzgraffen gebrauchen lassen.

// Vide Archiu. Vnitoprotest. in append. pag. 5. 11. 14. & seqq. & pag. 36. 42. 49. 72. 98. 115. Acta publ. tom. 1. in prin. Strich durch die Spanische Canzl. pag. 100. 101. & seqq. & 109. Tub. Gallilę. pag. 70. 72.

Das hochlobl. Hauß Oesterreich / vnd die

darauß entsprossene Römische Kayser / werden sich villeicht von (theils) Pfaltzgraffen eben so weniger getrewer dienst (ausser was der einige Fridericus seyn mag / welcher die Statt Wien wider den Erbfeindt mannlich defendiren helffen) erjndern vnd zuberühmen haben. Es geben vilmehr im gegenspihl die Historien zuerkennen / daß Pfaltzgraff Heinrich gleich in exordio nascentis Domus Austriacæ, demselben schlechte trew erwisen / in deme er stracks bey vnd vnder deß Rudolphi I. Habspurgensis Kayserlicher wahl ingentem vim pecuniæ, einen grossen gewalt von geldt / von zweyen oder dreyen Königen empfangen / [mm] oder wie andere schreiben / sonsten ex contemptu der Graffen von Habspurg herkommens vrsachen gesucht / [nn] die wahl gedachtes Kaysers Rudolphi zuuerhindern / vnd einen andern zuerwöhlen / welches auch an seinem vnd seiner consorten guten willen vnd zuthun nicht ermanglet hette / wann es wegen der andern vnd mehrern Churfürsten / zumahlen Churfürstens vnd Hertzogens Ludouici Seueri auß Bayern / der als ein erküh[s]ter compromissarius den Rudolphum erwöhlet / hette seyn können. Daß aber der

[mm] Bzou. in continuat. Annal. Eccles. Baronij de año Christi 1273. n. 2. & ex eo Besold. in synopsi histor. in Rudolpho I.

[nn] Auentin. lib. 7. fol. 708.

der junge Pfaltzgraff vermeint / das hochlobl. Hauß Oesterreich / vmb daß es so hoch erhaben worden/habe nechst Gott/allein dem erstgemeldten Ludouico Churfürsten zudancken / kan vnd will man gleichwol solches nicht widersprechen/ es ist aber diser ruhm vnd danck nicht der Pfaltz allein / sonder auch dem hochlobl. Hauß Bayern gehörig / vnd also vtrique communis, dann hochernanter Ludouicus Seuerus, ist Hertzog in Bayern vnd Pfaltzgraff zugleich vnd mit einander gewest / ja die Chur hat von jhrem vrsprung vnd alters her / dem hochlobl. Hauß Bayern zugehört / wie andere mal demonstrirt worden / vnd also weiln vorbesagtes hochlobl. Hauß Oesterreich hierdurch so hoch kommen / ist gemeldter ruhm vnd danck vil mehr à priori Bayern weder Pfaltz zugeben. Was haben sich aber die Pfaltzgrauen gegen Kayser Maximiliano I. für sonderer getrewer diensten zuberühmen? haben sie nicht denselben / neben dem Hertzogen Albrecht in Bayern/offentlich bekriegt/vnd dero davon benambsten Bayerischen Vehde ein ewige gedächtnuß machen helffen? vnd sage man nur nicht/die Pfaltzgraffen hetten damahln mehr mit

Hertzog Albrechten weder mit dem Kayser in vngutem zuthun gehabt / vnd dahero wäre jhr Krieg mehr wider Bayern als wider den Kayser gewesen; dann im gegenspihl vnd der that findet sich ein anders / in erwegung da zwischen Bayern vnd Pfaltz der angedeute Krieg erwachsen / vnd Kayser Maximilian von Kays. macht vnd gewalts wegen beeden Partheyen den friden gebotten / haben die Pfaltzgrauen dises fridbott so wenig angenommen / daß sie auch darüber / vnd so gar nach ergangner Achtserklerung / dem Kayser sich erst recht widersetzt.°° Was seynd die getrewe officia gewesen / welche die Pfaltzgraffen dem Kayser Carolo V. erwisen / ist nicht der Pfaltzgraff vnd Churfürst Friderich im Schmalkaldischen Krieg zu deß Kaysers Feinden getretten / vnd denselben 400. Courasir Reitter (welche auch biß zum endt dises Kriegs bey jhnen geblîben) zugeführt / vnd den Kayser darmit offentlich bekriegen helffen? wie er dann solche ohnuerantworttliche begangenschafft hernach dem Kayser abgebettẽ.pp Wie die Pfältzische sampt jhrem anhang ferner mit Kayser Rudolpho II. vmbgangen / vnd wie wenig es gefehlet / daß sie jhne nicht gar vom Thron

°° Strich durch die Spanische Cantzl. pag. 101.

pp Ludo. ab Auila de bello German. Caroli V. pag. 3. 37. 84. Strich durch die Sp. Cantzl. pag. 102.

Thron seines Kayserthumbs herab gerissen / ist anderstwo außgeführt worden.[99] Verwunderlich ist es / daß im Manifesto so gar geschwigen würdt / daß der proscribirte Pfaltzgraff der nechst abgeleibten Kays. Mayt. Ferdinando II. Christseligisten angedenckens / bey dero Königl. wahl zu Franckfort / sein votum geben haben soll / welches doch als ein excellens demonstratio der besten affection gegen dem hochlobl. Hauß Oesterreich / billich nicht zuuerschweigen gewest / in massen es auch der author deplorationis pacis Germ. nicht verschwigen / sonder wol herfürzustreichen gewüst hat; Es hat jhme aber der Pfaltzgraff darmit vff die baan zutretten darumben nicht getrawet / dieweiln er selbsten wol gewüst / daß solch vorgeben der damahligen wahlhandlung vnd denen darbey gehaltnen protocollis nicht gemeß / vnd mit andern vmbstenden / so man nicht wol melden dörffen / beschaffen ist. Daß es aber der wahlhandlung nicht gemeß / ist ohnschwer auß dem zuschliessen / daß der Pfältzische Cantzler in seinem voto, so er in gegenwart seines Herrns deß Pfaltzgrauen Friderichs vber die damahln beuorgestandene Königkliche waal geführt /

[99] Strich durch die Sp. Cantzl. pag. 103. & seqq.

rr Protocollum consult. secretæ Electoris Palat. cũ Consiliar. suis de elect. futuri Reg. Rom. Heydelb. habitæ Anno 1619. de 5. Iul. annexum Archiu. Vnito-protest. pag. 481.

ss Protocoll. ibid.

tt Protocoll. ibid.

Pag. 62.

führt/ rr fein gutt teutsch gemeldt/ Pfaltz könd Ferdinandum nicht für vtilem dem Reic halten / weiln er seine consilia richte wurd / ad oppressionem Euangelij, werd das æquilibrium nicht halten / vnd als keinen friden stifften können / vnd sol Pfaltz jhr stim̃ geben / so thue sie dara nicht recht. Der Camerarius hielte auch da für / ss es seye zuuor mit Cölln vnd Trie zureden / ob deß Ferdinandi wahl hinder stellig zumachen. Vnd hat zu disem endt sech vrsachen darwider eingeführt. Deß Großhof meisters meinung ist den vorigen beystimmig ge wesen / vnd hat darbey vermeldt / tt Wanns zum Türckenkrieg käme / hetten Ferdinandus vnd die Länder kein vermögen/ wurde auffs Reich allein wachsen. Ja was noch mehr ist / hat er junger Pfaltzgraf in disem seinem Manifesto selber bekennt / was gestalt sein Vatter bey berührter election sein suffragium vnd wahlstim̃ (nicht dem Ferdinando)

dinando) sonder der Churfürstl. Durchl. Hertzogen Maximilian in Bayern geben hab (wauon gleichwol hernach sonderbare meldung geschehen würdt.) Solte aber solch assertum je wahr seyn/ so müste der Pfaltzgraff sich mit seinem voto gar nicht gleich anfangs/noch auß freyer willkuhr/ sonder alßdann erst auff den Ferdinandum gelenckt haben/als er der anderen Herren mit Churfürsten aller einhellige meinungen absehen vnd befahl vff besagten Ferdinandum, vnd also widerlich/vermerckt hat/da er dann erst ehren halben vnd zu verblümlung seiner wider Ihr Mayt. fürgefaster disaffection ein anders vnd wenigers nicht thun können/als sein votum gleicher massen hinzu zuwerffen; Dann auß der Anhaldischen Cantzley vnd gemelten Protocollen der Heydelbergischen Rathschläge/ auch sonsten/ nur gar zu vast an tag/wie vbel der alte Pfaltzgraff vnd seine Räth/ nicht allein ins gemein/ sonder auch insonderheit bey diser Römischen wahl/gegen mehrhöchsternantem Kayser Ferdinando vnd dem hochlobl. Hauß Oesterreich animirt vnd affectionirt gewesen/als welche nichts wenigers gedulden könden/dann (sunt formalia Camerarij)

daß das Kaysertumb einem einige[n] Hauß vnderworffen / vnd mit dienst barkeit verpflicht seyn soll." " Warbey au[ch] leichtlich zugedencken / weiln er Pfaltzgraff vo[n] die seinige Kayser Ferdinandum zu der König Böhmischē wahl Cron / als einer nidern Würd vntüchtig geachtet / daß sie jhne zu der Röm. Kai serlichen Cron / als der höchsten welttlichen hoch heit / noch vil weniger für taugsam werden erkenn[t] haben. In summa / die merita vnd affection de[ß] Pfaltzgraffen gegen den Röm. Kaysern vnd de[m] Hauß Oesterreich / seynd so groß / daß die nechstse ligist abgeleibte Kays. Mayt. in dem Lateinische[n] schreiben an den Zuniga (welches der jung Pfaltzgraff seinem Manifesto sub E. selbs beyge legt) sich höchlich beklagt / Daß zwar dises Hauß bißhero vil widersacher erfahr en / aber keine halßstärrigere vnder den en Fürsten deß Reichs als die Pfaltz graffen.

"" Span. Cantzley im 9. bedencken vbi vid. litura pag. 108.

Belangend nun die sondere vertrewligkeit / möglichiste freundtschafft / vilfeltige hohe merita vnd verdienst / deren sich der junge Pfaltzgraff im

namen

namen seines Vatterns vnd deß gantzen Hauses Pfaltz gegen der Churfürstl. Durchl. in Bayern vnd dero hochlöbl. Hauß berühmen thut/ seynd dieselbige gantz vnbekandt / vilmehr aber hingegen wißlich/ daß die Pfaltzgraffen von jhrem vrsprung vnd erster separation der Bayerischen vnd Pfältzischen linien, gegen Bayern keinen magen gehabt/ vnd allzeit solchem Hauß mehr vnliebes vnd widerwertiges als freundtschafft zuerweisen sich beflissen. Sehe man nur jhren communem stipitem vnd gemeinen Vatter / den Pfaltzgrauen Rudolphum an / welcher sich in seines leiblichen Brudern / Hertzogen Ludwigs in Bayern Römischer Königl. wahl Anno 1314. so vertrewlich vnd brüderlich / scilicet, erwisen / daß er allein/ neben dem Churfürsten von Cöln / der jenige gewesen/ der sich auß purlauterem neydt/ vnd daß er seinem Brudern die hohe ehr deß Kaysertumbs nicht göñen mögen/ solcher wahl nach allen kräfften vnd biß zu seinem selbs verderben widersetzt hat.ww Was ist auch das für eine vertrewlichkeit vnd freundtschafft gewesen/ daß gleich darauff deß erstbesagten Rudolphi Söhne / auß jhrem vom Vattern anererbten neydt vnd grollen / vnd

ww Herwart. in Ludo. IV. Imp.

mit vnbillicher parthenlicher hülff jhres Tochter-
maňs vnd Schwagers Kayser Carls deß Vier-
en / das hochlobl. Hauß Bayern von seiner im Pa-
uijschen vertrag reseruirten Churgerechtigkeit
mit gewalt / vnd jhrem selbs geschwornen leibli-
chen Eydt zuwider / gantz vertringen wöllen / auch
sambt jhren posteris, so vil an jhnen gewest / ver-
trungen vnd außgeschlossen haben? Zugeschweig-
en deß gantz vnbefuegten vnd nullo iure iusti-
ficirlichen Kriegs / welchen die Pfaltzgraffen dem
Hertzogen Alberto IV. in Bayern mit grossem
Landtsverderbē mouirt, vñ dardurch das gantz
Fürstenthumb Newburg / sampt anderen vor-
nemmen Herrschafften vnd Güettern von Bayern
hinweggerissen haben / vnd vil anderer mehrer
feindseligkeiten / welche köndten erzehlt werden.

Daß aber der Pfaltzgraff diß sein iactiren
mit der mündtlichen communication, so sein
Vatter mit Jhrer Churfürstl. Durchl. Añō 1618.
zu München gehabt / wie auch mit deme / daß der-
selbe kurtz vor seiner Raiß in Böheim Jhrer Chur-
fürstl. Durchl. seine Lande recommendirt, nicht
weniger mit denen beederseits gewechßleten
schreiben erweisen will / wäre zuwünschen gewest /
daß

daß er Pfaltzgraff die contenta beeder angezogener conferentien fein deüttlich vorgelegt hette/ vnd nicht also in folle gebliben wäre / aber was hieran abgehet/ das ersetzen die angeregte wechsel- vnd zumahlen ChurBayerische an deß Pfaltzgraffen Vattern abgangne / vnd alle im truck verhandene schreiben / vnd bringen an deß Pfaltzgraffen seiten ein schlechte/ wol aber ChurBayerischen theils/ vor vnd nach der vnbillich prensirten Cron Böheim/ eine recht vertrawliche vnd offenhertzige Vätter- vnd Vetterliche widerrathung vnd ermahnung mit sich / daß er besagter Cron/ als eines frembden guets / müssig gehen / sich mit seiner sorte betragen/ vnd zu der vff den widerigen fahl nicht außbleibenden schädlichen weitterung kein vrsach geben soll/ welche alle Vetterliche trewhertzigkeit vnd consilia aber / er Pfaltzgraff gantz für ohren gehen lassen/ mit seinem præconcipirten vornemmen einen als den andern weeg verfahren / vnd dardurch das Röm. Reich/ leyder/ in dises bluthbad / jammer / ellend vnd verwüstung/ darinnen es noch steckt/ gebracht vnd gestürtzt hat.

In deme aber noch weiter der Pfaltzgraff seines Vattern anneigung vnd begürde zu Ihrer

Churfürstl. Durchl. auffnemmen vñ erhöherung mit deme zuprobiren vermeint / daß derselbe bey vorgedachter Kaysers Ferdinandi II. wahl / sein stim̃ vnd votum auff Seine Churfürstl. Durchl. gerichtet hab / gehört vors erste hieher ein mehrers / als diß blosse assertum: vnd wann es gleich also geschehen seyn solt / wäre es doch nimmermehr auß der iactirten so gutten affection gegen Chur-Bayern / sonder auß anderwerttigen vrsachen vnd respecten geschehen / welches auß dem erwehnten Protocollo consultat. Palat. vom 6. Julij sonnenklar zusehen / in dem eben der Pfaltzgraff selbs / zwar neben anderen / auch Bayern in der beuorstehenden wahl vorzuschlagen vnd zubeneñen vermeint / aber darbey expressè anhenget / **Wiewol so grosser vortheil bey Bayern nicht / nur daß einmahl** NB. **ein bruch** in Imperio **geschehe** / daß ist / damit auff dise manier das Hauß Oesterreich von dem Kayserthumb dimouirt vnd hinweggebracht werde / welches auch vor jhme Pfaltzgraffen sein Cantzler in eben selbiger session noch klarer angeregt / vnd in deliberatione anzudeutten gerathen / daß Pfaltz begehren nicht seye / (diß nur zum schein / vnd den anderen

mit

mit wölenden Herrn Churfürsten ein naasen zuträhen) daß das Hauß Oesterreich stetts außgeschlossen werden solle / sondern daß nur einmal ein bruch (mit Oesterreich) geschehe / ad vitandum hæreditatem, vnd daß einmahl ein rechte freye wahl seyn möchte.

Vnd diß ist nun der rechte vnd eigentliche zweck / darauff der Pfaltzgraff mit seinem Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern gegebnen suffragio (gesetzt es seye also geben worden) gezihlet hat / nemblichen das odium gegen dem Hauß Oesterreich / vnd auff alle mügliche weeg versuchte zuruckstellung deß Kaysers Ferdinandi &c. vnd gantz nicht / daß er Chur Bayern so wol gewöllt / vnd derselben dero auffnemmen so trewhertzig gesucht hab. Vnd darumben hette man sich so vornemmer einem vnd andern hochlobl. Hauß erwisener verdienst also thrasonicè zuberühmen wol vmbgehen / vnd von deßwegen die wider Pfaltz allen Rechten vnd Reichsconstitutionen gemeß vorgenommene vnd wol meritirte proceß so hoch nit empfinden noch äfern sollen.

Es ist aber der Pfaltzgraff mit denen bißhero

gefährten

Pag. 63. 64. 65. & seqq.

geführten klagen vnd exprobationen nicht begnügt / sonder es schmertzet jhne seines vermeinens zum höchsten / vnd tringt jhm tieff ins hertz / daß man die translation diser Churfürstl. dignitet, sambt was deroselben anhanget / noch ferner extendiret, vnd welche zuuor nur vff Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern leibslebelang bewilliget gewesen / gar vff dero posteritet, dessen gebrüder vnd descendenten, vnd hauptsächlich vff deren Herrn Vatterns Hertzogen Wilhelms in Bayern lini transferirt vnd perpetuirt, vnd also er Pfaltzgraff / seine gebrüder vnd agnaten von aller jhrer habender successionsgerechtsame / gesambter inuestitur, vnd spe à lege in ius formatâ, gentzlich vnd ewigklich / de facto, sine iudicio, processu, causę cognitione, scitu & consensu Electoralis Collegij, in fraudem aller Chur- vnd Fürstlichen hohen Heüser / ohne sein Pfaltzgraffens vnd der seinigen schuld vnd aufflag einiges verbrechens / verstossen werden wöllen / da es doch dißfals vmb kein Erbschafft / sonder vmb ein Souuerain, pactionirtes altes Regal, vnd Reichslehen / derinnen man ex pacto & prouidentia maiorum, nicht ex beneficio vltimi possesso-

possessoris, sonder primi acquirentis, succediret vnd nachfolget/zuthun seye/welches auch/ob schon der Vatter ein crimen læsæ Maiestatis in dominum begangen hette/doch den Kindern vnd agnatis, præsertim antè crimen vltimi possessoris natis, nicht könde entzogen werden.

Was nun den proceß der translation vnd perpetuation vff Chur Bayern vnd die Wilhelmische lini, berührt/dauon ist schon hieoben gehandlet/vnd dem Pfaltzgräfischen vnbegründten anzug zugegen demonstrirt worden/ daß die translation nicht de facto, sondern de iure, nicht sine iudicio, causæ cognitione, scitu & con-consensu Electorum, sondern wolbedächtlich/nach getragener langmüthiger gedult / trewhertziger Kayser: vnd Churfürstlicher erinder: vnd abmahnung/vnd erwarttung schuldiger resipiscenz, vmbkehr vnd submission, wie auch mit vorwissen / einrathung / vnd approbation der Herren Churfürsten/vorgenommen worden. So ist ein wissentlicher vngrundt / daß dieselbige in fraudem aller Chur: vnd Fürstlicher Heüser geschehen/sintemahlen die Kays. Mayt. offt vnd vilmahls in ihren der Chur halben ergangenen mehr-

feltigen Kayserlichen declarationen außtruck-lichen contestirt, daß die translation vff Chur-Bayern den hochernannten andern Chur- vnd Fürstlichẽ Heüsern allerdings ohnpræiudicirlich seyn/vnd zu keiner consequenz angezogen werden solle. So jhrtet sich auch der Pfaltzgraff vbe[r] die massen/daß sein Vatter die Chur/zum verfan[g] vnd præiudiz seiner Kinder vnd agnaten nicht habe verwürcken könden / dann ob schon die Chur-fürstliche Würde ein so hohes regal ist / man e[s] auch pro feudo pactionato vnd ex prouiden-tia maiorum acquisito, &c. halten will / so werden doch dergleichen regalia vnd Lehen durch den Lehenmann / welcher wider seinen Lehenherrn das abscheuhliche laster der beleydigten Mayestet vnd fractæ pacis publicæ begehet (wie der pro-scribirte Pfaltzgraff Friderich gethan) eben so wol als die andere vnd geringere Lehen / verwürckt / also daß sie dem beleydigten Lehenherrn zum ab-trag vnd recompens seiner erlittener beleydig-ung ohne mittel heimgehen / vnd dauon deß ver-brechers Kinder so wol als die agnaten außge-schlossen seyn vnd verbleiben. Das ist nun schon hieuor disem Año 1632. ** auß den Lehenrechten/ Iuris-

** In differtat. de Septemuir. Pa- c. 1, n. 9. & seqq. & specialiùs n. 129. & seqq.

Iurisconsultis, vnd Reichsuerfassungen / also luculenter, solidè vnd ohnwidertreiblich außgeführt worden / daß bißhero niemandt (so vil man weist) sich vnderstehen dörffen / wider solche außführung die hand anzulegen / vnd ein anders darzuthun / derhalben thut man sich diß orths / vnd in disem paß / daselbs hin vmb kürtze willen allerdings bewerffen / vnd würdet allein zu besterckung dises alles hiemit noch beygesetzt / daß auch Kayser Carls deß Vierdten Guldine Bull klerlich gnug mit sich bringe / daß derley feuda, ob sie schon gar Churfürstenthumb seynd / dannoch wegen deß criminis læsæ Maiestatis vnd fractæ pacis publicæ, contra dominum commissæ, dergestalt verwürckt vnd verlohren werden / daß sie gar nicht den Kindern vnd agnaten, sondern einich vnd allein dem Herrn (dißfals dem Röm. Kayser vnd Reich) heimfallen; dann also sagt die Bull. yy Vnd ob derselben Fürstenthumb (redet von den Churfürstenthumben vnd also von vnzweifelichen antiquissimis, pactionatis, vnd ex prouidentia maiorum acquisitis feudis & regalibus) eins oder mehr im Reich leedig wurde / so soll vnd mag ein Römischer

yy Aur. Bull. Caroli IV. c. 7. & 14.

König / der zu den zeiten ist / damit thu
vnd handlen / als mit einem gutt / da
an jhn vnd das Reich gefallen ist
vnd per consequens ist ein Röm. König od
Kayser nicht schuldig / daß er solch heimgefalln
Churfürstenthumb eben widerumb dem verbrec
er selbs (ja diß kan er nicht thun / wie baldt soll g
meldt werden) oder seinen zumahln nähne
agnaten, verleyhen müsse / sondern er hat dam
eine so ohngesperzte handt / daß er es / wem er wil
einem nähneren oder weiteren; ja gar keine
agnaten, conferiren mag / nur daß er es wide
umb anderwerts verleyhe / vnd also deß priuirte
Churfürsten stell ersetze / damit die anzahl der Si
ben Churfürsten deß Reichs widerumb ergentz
werde / vnd ohngeschmelert verbleibe. Vnd ha
dise disposition der Guldinen Bull nicht nu
allein statt in denen Churfürstenthumben / welch
wegen gentzlichen abgangs vñ erleschung desselb
en Churfürstens Mañßstammens vnd genera
tion: sondern auch welche wegen dessen begang
ner schuldt vnd verbrechens (wie in disem fahl ge
schehen) dem Römischen Kayser vnd Reich offen
werden.

werden.[zz] Es bestettigt auch dises alles die vbliche Reichsobseruanz vnd noch frisches bereith hieoben öffter memorirtes exempel mit Johann Friderichen Churfürsten zu Sachsen/vmb dessen/ zwar vil geringerer schuldt vnd verbrechens læsæ Maiestatis willen/von der Chur vnd dero Landen nicht allein er / sonder auch seine Kinder vnd Brüder / excludirt, vnd dieselbe vff andere remotiores agnatos transferirt worden / ausser das Kayser Carl/als der beleydigte Dominus, den Kindern auß Kayserlichen genaden vnd guttwilligkeit an gewisen güettern widergeben hat/ welches die nechstuerstorbne Kays. Mayt. Christmildester gedechtnuß den Pfältzischen Kindern gleicher massen thun: aber der Pfaltzgraff nicht annemmen wöllen/vnd auch der junge Pfaltzgraff noch vff dise stundt nicht annemmen will/sondern alle vnd jede seinem Vattern vnd jhme gethone erklerungen vnd offerten in disem seinem Manifesto hartneckiger weiß durchgehend verwerffen/ vnd gar darwider vermeintlich solennissimè protestiren thut.

zz Buxtorff. ad Aur. Bull. c. 7. concl. 87. in princ. litera a.

Pag. 97.

In deme er aber dises sein vorgeben/daß deß Vattern begangenschafft vnd delictum læsæ

Maiestatis den Kindern an der succession nich zu schaden kommen könde / sonderlich vff die jenig Kinder extendiren vnd ziehen will / welche vo deß Vattern verbrechen schon gebohren gewesen weiln biß anhero in facto nicht erleuttert / ob er vi seine gebrüeder / oder welche auß jhnen / vor ode nach jhres Vattern verbrechen vnd Aachtser klerung schon vff der welt vnd im leben gewest / s lasset man diß als ein blosses vnerwisnes angebe vff sich selbst beruhen: Aber wann sich gleich eine oder das ander in der geschicht erfinden solte / is doch von rechtenswegen nicht richtig / daß der ef fect vnd die straff deß lasters der beleydigten Ma yestät denen vor deß Vatterns delicto gebornen Kindern nicht schaden soll / sondern es würdt von den Rechtsgelehrten ins gemein darfür gehalt en / [aaa] daß solche straff sich ohne vnderscheidt vff beederley Kinder siue antè siue pòst natos er strecken vñ waltzen thüe. Man setze aber / diß seye in den Rechten etwas zweifelich / so ist doch das ohn laugbare vnd richtige Reichs herkomen verhandẽ / welches in offtgemeldtẽ crimine lęsę Maiestatis auch die Kinder / so vor perpetration desselben ge bohren seyn / straffen / vnd von der Lehenssuccesſion

[aaa] Roland. à Valle lib. 3. conſ. 74. n. 2. Salic. in l. quiſquis. 5. §. 1. n. 10 C. ad leg. Iul. Mai.

sion außschlüessen thut / wie auß mehr allegirtem exempel Johann Friderichs Hertzogen zu Sachsen zusehen / dessen drey Söhn / einer 18. der ander 17. vnd der dritte 9. Jahr / vor jhres Vattern wider Kayser Carolum begangener perduellion, gebohren waren / [bbb] vnd dannoch neben dem Vattern mit verlust / einziehung vnd translation der Sächsischen Chur vnd Landen gestrafft worden.

[bbb] Hieron. Albic. in stemmate Saxon. Misnensi.

Auß dem erscheint auch zugleich / wie vbel vnd vngründtlich im Manifesto den leuthen eingebildet werden will / daß wann der Lehenherr je etwas wider seinen delinquirenden Vasallen / propter crimen in se commissum, befuegt were zufordern / doch solche sein ansprach vnd forderung nur allein vff deß Vasallen leibslebenlang / vnd nicht auch darüber / vnd gegen andern / ꝛc. haben köndte / dann das gerade widerspil findet sich in den Lehenrechten außgetruckt / vnd statuirt, wann der Lehemann die feloniam gegen seinem Lehenherrn selbs begeht (wie dißfahls vom proscribirten Pfaltzgrauen geschehen ist) daß alßdann das verwürckte Lehen gar nicht deß verbrechers proximioribus, sonder mit exclusion derselben ohne mittel

mittel dem beleydigten Lehenherrn heimfalle.

Vnd ob zwar der junge Pfaltzgraff / die Leut zu noch mehrerem mitleyden vnd beyfahl zubewegen / insonderheit sein vnd seiner Gebrüder hoh vnschuldt / als wann sie sich in jhres Vattern Reichs: vnd weltkündige rebellion niemahle gemischt noch intricchirt, vnd dahero vmb so viel weniger gegen sich mit der exclusion verfahren worden seyn soll / scheinbarlich allegirt, so ist doch solche sein vermeinte allegation vors erste gantz ohnerheblich / dann eben gesetzt / er vnd seine gebrüder weren vor sich selbs vnd an der that so vnschuldig / als sie sich machen / so ist doch zu dem end, daß ein Lehen wegen deß Vatterns feloniæ, zumahlen die vff dem crimine læsæ Maiestatis bestehet / dem Lehenherrn mit außschliessung der Kinder vnd agnaten heimgehe / nicht von nöthen / daß die Kinder vnd agnaten selbs auch mit vnd neben dem Vattern gesündigt haben / vnd in gleichem reatu vertiefft seyn / sondern gnug / daß der Vatter allein wider seinen Herrn verbrochen hab / welches Vätterliche verbrechen alßdann an sich selbs / wegen seiner angebornen abscheuhligkeit / mit seiner würckung auff die Kinder vnd agnaten außlanget /

gee c. vn. §. deniq; sæpè. tit. quæ fuit prim. caus. benef. amitt. c. un. tit. an ille qui interfec. fratr. dom. Differtat. de septemuir, c. 1.

außlanget/ vnd dieselben von dem Lehen excludiret, wie hieoben mit mehrerm außgeführt worden. Dann auch vnd zum andern/ lasset man seyn/ daß so lang er junger Pfaltzgraff sampt seinen gebrüdern noch in jhren pupill-vnd mindern jahren gestanden / an tättlicher einmischung in jhres Vattern geführte böse actiones, vnschuldig gewesen/ sie haben aber kaum/ ja etliche nicht gar das achtzehende jahr jhres alters erreicht / seynd sie alsobald in jhres Vattern vnfridferttige bluthgirige fußstapffen getretten / noch Anno 1636. vnd 37 in Engellandt vnd anderwerts ein Armè auff-vnd zusamen gebracht / mit derselben gleich bald zum eingang deß 1638. jahrs auff deß Römischen Reichs boden feindtlich eingefallen / die Statt sampt den andern Aembtern / Meppen / Newhauß vnd Emßlandt / alle dem Ertzstifft Cöln zugehörig / vnd deß Reichs glider / theils mit geldt vnd theils mit gewalt ein-vnd die darinnen gelegene Chur-Cölnische vnd Reichsguarnisonen in Pfältzische pflichten vbernommen/ daselbs einen fueß setzen / fortan die Pfaltz widerumb occupiren, oder da sie es nicht gleich also thun möchten/ auß den benachtbarten Reichsprouincien vnd Ländern ein newe Pfaltz zusamen rasplen wöllen/

alles mit so eingebildetem gewisen progress, a
wann sie schon alles in handen hetten / vnd nich
mehr vbrig were / als nur allein in solcher new
Pfaltz / die Pfältzische Stendarten sampt de
Reichs Apffel auffzustecken. Vnd obwoln man
die Pfaltzgraffen bald hernach durch ein entrepi
se widerumb auß Meppen getriben / vnd getrēñ
so haben sie sich doch in dem Cleuischen / vnd al
auff einen andern Reichsboden gleich widerun
gesamlet / daselbs starcker werbungen angemasse
jhre reliquias vnd newgeworbene Völcker m
dem Schwedischen General Leutenant Kinge i
Stifft Münster coniungirt, vnder solcher con
iunction etlich Adeliche Schlösser vnd Güette
daselbs vberfallen / außgeplündert / vnd sonste
darinnen vbel gehauset / von dannen in die Graff
schafften Bendtheim vnd Tecklenburg geruckt
vmb Minden vnd Oßnabruck quartir genom̄en
ferner auch die Statt Lemgaw belegert vnd atta-
quirt, biß doch endtlichen der Kayserliche Veldt-
Marschalck Graue von Hatzfeldt mit seinem vnd-
ergebnen Reichscorpo den entsatz zethun dar-
zwischen kommen / dessen aber die Pfältzische vnd
Kingische trouppen nicht erwarttet / sondern bey
der nacht die belegerung auffgehoben / vnd fortge-
wischt /

wischt / aber gleichwol bey Vlotta erhascht / gestellt/angegriffen/ auffs haupt geschlagen / alles/ was nicht entloffen ist / gefangen oder nidergemacht / alle jhre bagagie, sampt 13. Stucken Geschützes/ 4. Fewermörsern/ allen Stendarten vñ Fändlen erobert/so gar der junge Pfaltzgraff Rupertus selbs / neben dem Pfältzischen General-Leuttenant Ferentz / Englischen Ambasciador, Obristen Boy/ Obr. Leuttenant Bywiko von der Venge / Obr. Leuttenant Lohn/ vnd andern mehr Rittmeistern vnd Hauptleüthen / gefangen bekommen worden/ wie dann er besagter Pfaltzgraff Ruprecht noch auff dato in solcher gefangenschafft würcklich begriffen ist. Vnd dannoch/alle dise notorietet hindangesetzt / darff Pfaltzgraff Carl Ludwig in dickgemeldtem seinem erst dises 1639. jahrs widerumb in truck geferttigten Manifesto sich mit offenbarer vnerfindtlichkeit berühmen / er vnd seine gebrüder seyen an sich selbs gar vnschuldig / hetten sich jhres Vattern verbrechens in nichten theilhafftig gemacht / noch sonsten weder Ihre Kays. Mayt. noch das Reich/ noch dessen Stende jemahln offendirt : da doch dise seine vnd seiner gebrüder jetzterzehlte thatten also beschaffen / daß sie vmb solcher willen allein/

wann sie sonsten deß Vatterns facti nicht zu entgelten/ ein newe Aachtserklerung wol verdient hetten.

Vber das ist jhme Pfaltzgraffen nicht genug daß er hieoben deß Königs in Engellandt vnd anderer bey Ihr Kays. Mayt. für seinen Vattern eingewendter intercessionen (warzu sich doch derselbe außgeführter massen selbs nie bekennt) ingemein exaggerirt hat / sondern er nimbt jetzt insonderheit für die handt/ die jenige Englische legation, welche letstens der Graff von Arondel bey dem Kayserlichen Hoff abgelegt vnd verzicht hat, erzehlt nach der lenge / was sein Graffens anbringen gewest / was jhme darauff für erklerung vnd resolutiones ertheilt worden / vnd will darauß den leüthen zuuerstehn geben / als hetten er vnd seine gebrüder nunmehr alle hoffnung zu dem jhrigen zugelangen verlohren / vnd wären derhalben nicht zuuerdencken/ wann sie nunmehr die eüsseriste vñ desperata consilia ergreiffen wurde.

Damit aber thut er der Kays. Mayt. vnd lieben warheit mit wissenden dingen gewalt vnd vnrecht; dann er schreibt vnd bekennt doch selber/ was die Pfältzische Lande belangt/ daß Ihr Kays. Mayt. sich gegen dem König in Engellandt anerbotten/

bitten / die gantze Vndere Pfaltz gegen gewisen / zu ferrner moderation gestelten bedingen / widerumb hinüber zulassen: So introducirt er auch selbs / so vil die Churfürstl. dignitet betrifft / Ihre Kays. Mayt. also redendt / Nachdem solche mittel sich erregen theten / dardurch zuhoffen / daß man auch in disem puncto / (der Churwürde) vngehindert wehrender Wilhelmischer linien, der Königl. Würden in Groß Britanien ein mehrere bezeigung thun köndte / so hetten die Röm. Königl. Mayt. solches dem hinderlassnen Agenten Ioanni Taylkero zu dem endt notificiren wöllen / daß er es fürderlichst an seinen gnedigisten König berichten / vnd daran seyn möchte / damit entweder jhme oder einem andern / so zuschicken were / vollmacht vnd gewalt / dise angefangene Restitutions- vnd Confœderations sach gentzlich zuuollziehen vnd zuschliessen gegeben vñ

ertheilt werde. Wie kan dann bey so vor augen ligender klarer / vnd dem Pfaltzgraffen sovil zeigender Kayserlicher anerbiettung / derselbe noch so keck sagen / es seye jhme durch die Kayserliche resolutiones nunmehr alle hoffnung zur restitution benommen / in der gütte nichts mehr zuerlangen / sondern Kayserlicher seiten alles auff die schärffe vnd spitzen / vnd dahin gestellt / sein Hauß gentzlich zuvndertrucken / zuuerfolgen / vnd außzuschliessen; da doch all solche Kayserliche milde offerten im blatten widerspihl vnd expressissimis verbis dahin gerichtet / daß Sie jhne Pfaltzgraffen vnd die seinige / zwar wider allen jhrẽ verdienst / so wol zu mehrern theils Pfältzischen Landen zurestituiren gesinnet / als auch der Churfürstl. dignitet halben ein solches expedient vnd mittel finden vnd zutreffen verhoffen / daß die Pfältzische Kinder wol darmit danckbarlich zufriden seyn köndten / auch die gantze erbare weltt wurde zeugnuß geben müssen / daß Ihr Kays. Mayt. hierinnen nach bewandtnuß so grober Pfältzischer excessen, den sachen nur zuvil vnd nicht zu wenig gethon haben.

Aber es ist im grund der warheit jhme Pfaltzgraffen gar nicht vmb diß zuthun / daß jhme vnd

den

den seinigen das jenige / warzu sich die Kays. Mayt. so mildigklich offerirt, zu wenig vnd zu schlecht / sonder vmb daß er so wol als sein Vatter auß angebornem vbermuth vnd hoffarth sich noch auff dise stundt zu keiner humiliation vnd submission, noch andern ehrlichen vnd billichmessigen conditionen, ohne welche doch die obuermelte Kayserliche begnadūg nicht geschehen würdt/verstehen / sondern alles gleichsamb iure sibi debito & merito, als wann er vnd sein Vatter jhnen durch jhre verübte ritterliche thatten/den Kayser/ das Reich / auch die Chur-Fürsten vnd Stende zehenmahl mehr obligirt, weder offendirt hetten/haben will; Dahero er dann im Manifesto, Pag. 78. zu entfliehung solcher demütigung / wie ein vnbendiges vnd vngezaumbtes Pferdt hinden vnd fornen auffschlagt / in dem er vor erste alle humiliation vnd submission gutt rundt verweigert/ da er doch nicht besser als vil andere Könige / Chur- vnd Fürsten / welche wann sie gegen den Römischen Kaysern verbrochen / sich der schuldigen submission vnd deprecation mit nichten gescheuhet / wie dessen vil exempla, extera vnd domestica verhanden seyn.[ddd] Zum andern verwirfft er all jhm gethone Kayserliche anerbiettungen

[ddd] Apud Goldast. de iurib. regni Boëm. lib. 4. c. 10.

Pag. 96. & seq. angen mit einander durch den banck: Drittens contestirt er mit teutschen wortten / daß jhme durchauß nicht gemeint seye / denen widerigen Pag. 29. confœderationen vnd verbündnussen / darein sich sein Vatter wider die Kays. Mayt. vnd das Reich verbottener weiß verwicklet (ein anders ist weder seinem Vattern noch jhme selbs nicht zugemuthet worden) abzusagen: Viertens / lasse er sich auch mit höchster vermessenheit gelusten / à Pag. 71. Cæsare (scilicet) malè informato, præoccupato & irato, ad Cæsarem, Electores, & Ordines Imperij meliùs informandos, & affectibus vacuos, vermeintlich zuappelliren, alles vnd jedes dahin angesehen / daß er mit seinem anererbten vnd selbs gefasten strefflichen hochmuth gern ein gantz völlige vnd vnconditionirte restitution per forza hinauß trucken / vnd dardurch so vil an jhme gelegen / so wol den Christseligist abgeleibten / als jetzt Regirenden Römische Kayser / vnd seine mit der Pfältzischen Chur vnd Landen rechtmessig vorgenommene priuation vnd translation, als auch die Herren Chur- Fürsten vnd Stende deß Reichs / welche solche priuation vnd translation approbirt, vor aller weltt zuschanden machen / vnd denselben gleichsam das offne stigma

stigma vnd brandtmahl anhengen/vnd respectiuè ein testimonium in sein handt bringen wolte/ als ob alle dise Kayserliche legitimæ actiones nichtig vnd vngerecht / hingegen er Pfaltzgraff vnd sein Vatter sich wie gantz vnschuldige Kinder verhalten / nie kein wasser betrübt / noch einichen motum im Reich jemahlen erweckt / sonder sich allezeit der höchsten modestiæ vnd mitsamkeit beflissen / vnd also die gegen sich vorgenommene billichmessige proceduren mit nichten meritirt hetten.

Auß welchem allem nun augenschein: vnd handtgreifflich erhellet / wie offtgedachtes Pfaltzgraffen Carln Ludwigs außgesprengtes nichtiges Manifestum oder vilmehr Famoslibell, vnd die darinn begriffne gehessige vnd vnbegründte anzüg vnd zulagen/dardurch er die gantze welt auff sein falsche meinung zubringen / vnd jhme beyfellig zumachen sich (gleichwoln vmbsonsten) bemühet/eigentlich beschaffen/vnd das sein prætendirtes Erb- vnd successions-Recht an den Chur- vnd Fürstenthumben der Pfaltzgraffschafft bey Rhein/sampt der Churfürstl. dignitet, würde vnd stimmen/gantz kein fundament/

fueg noch recht / sonder solches alles der Chur-fürstl. Durchl. Hertzogen Maximilian in Bay-ern / ꝛc. vnd dero hochlobl. Hauß Wilhelmischer lini vnwidersprechlich gebühre / vnd das jenige / was sein Herrn Pfaltzgraffens verstorbner Vatt-er daran gehabt / durch seine / wider die Römische Kays. Mayt. das heilige Röm. Reich vnd alle desselben getrewe vnd gehorsame Chur- Fürsten vnd Stende / verübte weltkündige vnd vnerhörte vnthatten / laster vnd verbrechen gentzlichen ver-worcht / auch volgends auff höchstgedachte Chur-fürstl. Durchl. in Bayern / ꝛc. von rechts vnd bill-ichkeit wegen transferirt worden. Geschehen den 24. Augusti Anno 1639.

Beylagen /

Beylagen/

Welche in diser Ableinung angezogen worden/ vnd darzu gehörig sein.

A.

NOs Bercht. Comes de Henneberch, nec non Conrardus de Rieder miles, procuratores Illustrium principum Ottonis & Woldemari Marchionum Brandeburgensium super futuri regis Romanorum electionis negotio constituti, ad vniuersorum notitiam volumus peruenire: Quòd potestate nobis & mandato ab ijsdem Marchionibus nomine eorum, nec non illustris principis Rudolphi ducis Saxoniæ, suum uotum in electione Romanorum regis sibi competens, in prædictum Ottonem Marchionem noscitur transtulisse, datis, traditis, & concessis amicitiæ, unionis & concordiæ fædera, cum illustribus principibus *Rudolpho & Ludouico Comitibus Palatinis Rheni*, ut ipsi regno Romano salubriùs consulatur, sic duximus ineunda; videlicet quòd ipsis promisimus, & præsentibus promittimus, corporali super hoc, & in animas prædictorum Dominorum nostrorum Marchionum præstito juramento, quòd in electione futuri regis Romanorum unum cum ipsis esse debeamus: sic videlicet, quòd quemcumque ex Principibus Ottone & Woldemaro Marchionibus Brandeburgensibus, Nobili uiro Alberto Comite de Anhalt, nec non illustribus principibus *Rudolpho & Ludouico Comitibus Palatinis Rheni*, & Friderico duce Austriæ, plura vota de Principibus Ecclesiasticis Electoribus habere contigerit, ille præferatur, & votis nostris eidem debemus adhærere, ipsum sine omni

ni contradictione in regem Romanum eligendo. Extrà verò numerum prædictarum personarum non eligemus, nisi concurrentibus votis Comitum Palatinorum atque nostris. Sanè est adiectum & juramento firmatum, quod si aliquem nostrorum Marchionum prædictorum, vel alium ad nostram promotionem in Regem Romanorum eligi continget, *præfatis Comitibus Palatinis* in suo jure assistet, *& ipsi* nobis vice versâ, & ipsorum contra omnes homines erit in perpetuo coadjutor. Est etiam promissum & juramento firmatum, quòd si aliquem ex Marchionibus prædictis, vel alium ad eorum promotionem in regem eligi contigerit, quòd *prædictis Palatinis* conferet omnia bona sua & eos in ijsdem manutenebit, & defendet, & *prædictos Comites Palatinos* in possesione omnium bonorum quæ genitor eorum possedit, & in ea possessione, sicut tempore claræ memoriæ, quondam Rodolphi Romanorum regis possederunt, non molestabit neque turbabit. De expensis verò, quæ contemplatione electionis factæ fuerunt, ad arbitrium venerabilis Principis Domini Ioannis Episcopi Argentinensis, & nostri Brecht. Comitis de Henneberg, satisfiet. Ad confinia vero Imperij & *prædictorum Comitum* Officiales pacifici juxtà arbitrium Argentinensis Episcopi & Brecht. Comitis de Henneberg locabuntur. Est etiam juratum, quòd nec illustribus principibus Ottoni & Stephano Ducibus Bauariæ, nec nobili viro Eberhardo Comiti de Wirtenberg prædicti Marchiones, si quem ex eis in regem eligi continget, adhærebit, vel aliquo genere copulationis & unionis unietur. Porro promisimus & juramento firmauimus, quod illustribus Principibus Frederico, & fratribus suis Ducibus Austriæ, omnia eorum bona & dominia, sicut ea tempore Claræ memoriæ Illustris quondam Domini Alberti genitoris eorum possederunt, conferet & eos in ijsdem manutenebit & defendet. Harum testimonio litterarum nostrorum Sigillorum robore munitarum. Datum in Popardia, Anno Domini MCCC. VIII, Feria sexta antè Simonis & Iudæ Apostolorum.

WIr Berchtold Graue von Henneberg / wie auch Conrad von Rieder Kriegsmann / miles, Gewalthaber der Durchleuchtigen Fürsten **Ottonis vñ Woldemari Marggrauen zu Brandenburg** / vber das Wahlwerck eines konfftigen Römischen Königs / thun jedermenigklich zuwissen / daß wir auß gegebner vnnd ertheilter macht vnd gewalt **gedachter Herrn Marggrauen** / wie auch deß Durchleuchtigen Fürsten Rudolphi Hertzogens zu Sachsen / welcher sein stimm / so jhme in der wahl eines Römischen Königs gebühret / vorgemeltem Marggraf Otten vor dißmal auffgetragen hat / mit den Durchleuchtigen Fürsten **Rudolph vnnd Ludwig Pfaltzgrauen bey Rhein** / damit dem Römischen Reichs selbs desto nutzlicher vnnd sicherer raht geschafft werde / solche einigkeit vnnd verbündtnuß gemacht / nemblichen / daß wir jhnen zugesagt / zusagen auch in krafft diß / mit einem leiblichen hierüber vnd **in vnserer Herrn Marggrauen Seele** geleisten Ayd / daß in der wahl eines konfftigen Römischen Königs / wir eins mit jhnen sein sollen / Also daß welcher auß denen hernach geschribnen Fürsten oder Personen / nemblichen den Durchleuchtigen Fürsten **Otto vñ Woldemar Marggrauen zu Brandenburg** / dem Edlen Mann Albrechten Grauen von Anhald / wie auch den Durchleuchtigen Fürsten **Rudolph vnd Ludwig Pfaltzgrauen bey Rhein** / vnd Fridrichen Hertzogen zu Oesterreich / die mehrere stimmen von den Geistlichen Churfürsten haben würdt / derselbe vorgezogen werden / wir jhme mit vnseren stimmen anhangen / vnd jhne ohne alle widerred zum Römischen König wöhlen sollen: Aber ausserhalb der anzahl vorbesagter Personen wöllen wir nicht wöhlen / es treffen dann **der Pfaltzgrauen bey Rhein** vnd vnsere stimmen zusamen. Es ist auch darzu gesetzt vnd Aydtlich bekrefftiget worden / daß wann einer **auß vorernannten vnsern Marggrauen** / oder ein anderer auß vnser befürderung zum Römischen König solte erwöhlet werden / daß

derselbe vorgemelten Pfaltzgrauen in jhrem rechten beystehn/ vnd dargegen Er vnser vnd Ihr mithelffer wider alle Menschen in ewigkeit sein soll. Es ist auch verheissen vnd mit dem Ayd bestettiget/ auff den fahl einer auß den ernanten Marggrauen/ oder ein anderer auff jhr befürderung zum König würdt erwöhlet werden/ daß Er den besagten Pfaltzgrauen alle jhre güter verleyhen/ vnd sie darinnen manteniren vnd beschutzen/ vnd die Pfaltzgrauen im innhaben aller güter/ welche jhr Vatter jngehabt/ vnd in dem jnhaben/ wie sie die zur zeit weilund deß Römischen Königs Rudolphi glorwürdiger gedechtnuß besessen/ nicht molestiren noch betrüben sollen. Der vnkosten halben aber/ welche in ansehung der wahl auffgeloffen sein/ solle nach gutfinden deß würdigen Fürsten Herrn Johannis Bischouen zu Straßburg/ vnnd vnser Bercht Grauens von Henneberg/ vergnügung geschehen. Auff die gränitzen aber deß Reichs vnd der vorberührten Grauen/ sollen fridtfertige Beambte/ nach gutachten vorgemeltes Bischouen zu Straßburg vnd Bercht Grauens von Henneberg gesetzt werden. Es ist auch geschworen/ daß weder den Durchleuchtigen Fürsten Otto vnd Stephan Hertzogen zu Bayern/ nach dem Edlen Mann Eberharden Grauen von Wirtenberg/ vorgedachte Marggrauen/ wann einer auß jhnen zum König solle erwöhlet werden/ anhengig sein/ noch sich in einichley weiß verbünden soll. Ferner haben wir zugesagt vnd mit dem Ayd bestettiget/ daß Er den Durchleüchtigen Fürsten Friderich vnd seinen gebrüdern Hertzogen zu Oesterreich/ alle jhre güter vnd Herrschafften/ wie sie die zur zeit weilund deß Durchleüchtigen Herrn Albrechten/ jhres Vattern glorwürdig zugedencken im besitz gehabt/ verleyhen/ vnd sie in denselben handhaben vnd beschirmen soll: Mit gezeügnuß dises briefs mit vnseren Insigeln befrefftiget. Datum Popart/ im Jahr deß Herrn 1308. am freytag vor Simonis vnd Judæ der Apostel.

In

B.

IN nomine Domini Amen. Sanctiſsimo in Chriſto Patri ac Do-
mino ſuo Domino Sacroſanctæ Romanæ ac uniuerſalis Eccleſiæ
ſummo Pontifici futuro, Petrus Dei & Apoſtolicæ ſedis gratia
ſanctæ Moguntinæ ſedis Archiepiſcopus, ſacri Imperij per Germa-
niam Archicancellarius, Ioannes Dei gratia Bohemiæ & Poloniæ
Rex, Waldemarus Marchio Brandeburgenſis, ac Ioannes
Dux Saxoniæ ſenior, humiles & deuoti cum omni reueren-
tia deuotiſſima pedum oſcula beatorum. Vacante nuper per obi-
tum felicis recordationis Sereniſsimi Domini Henrici quondam
Romanorum Imperatoris ipſo Romanorum regno ſeu Romano-
rum Imperio, & nobis una cum Reuerendo Domino Balduino
ſanctæ Treuirenſis Eccleſiæ Archiepiſcopo; nec non Reuerendi
Domini Henrici Archiepiſcopi Colonienſis; & illuſtrium princi-
pum Ioannes Bohemiæ & Poloniæ regis; Rudolphi Comitis Pala-
tini Rheni Ducis Bauariæ; Waldemari Marchionis Brandenbur-
genſis, ac Ducis Saxoniæ, honorabilibus procuratoribus,
ad quos tam de jure quam de conſuetudine antiqua & approbata
jus eligendi Romanorum Regem in Imperatorem poſtmodùm pro-
mouendum, noſcitur pertinere, ſolemniter concordantibus in
diem Electionis huiuſmodi, videlicet craſtinum Beati Lucæ Euan-
geliſtæ, quæ eſt decima nona menſis Octobris. Et ego Petrus Ar-
chiepiſcopus Moguntinenſis prædictus ex officij mei debito, ipſam
diem ad Electionem huiuſmodi celebrandam præfixi, literis meis
uocationis ipſis Conprincipibus & coëlectoribus meis deſtinando.
Qua die ueniente ſuburbio oppidi Regalis Frankenuordenſium,
loco ſiquidem ad hoc ſolito & conſueto, Nobis Petro Mogunti-
nenſi, Balduino Treuirenſi Archiepiſcopis, Ioanne Bohemiæ & Po-
loniæ Rege, Waldemaro Marchione Brandenburgenſi, ac Io-
anne Duce Saxoniæ ſupradictis ibidem conuenientibus,
celebratâ Miſſâ S. Spiritus deliberatione prouidâ præhabitâ, ad pro-
cedendum in Electionis negotio prælibato, & in quantum debui-
mus expectantibus, quòd Reuerendus Dominus Henricus Archie-
piſco-

piscopus Coloniensis, & Rudolphus Comes Palatinus Dux Bauariæ nondum uenerant, nec per se nec per suos procuratores in dicto loco conuenerant. Nos pro bono pacis volentes in hoc eis deferre ac facere gratiam specialem, terminum prædictum, videlicet crastinum Beati Lucæ Euangelistæ unanimi consensu cum Reuerendo Domino Balduino Treuirensi Archiepiscopo usque in diem sequentem duximus continuandum, quam continuationem dictis Archiepiscopo Coloniensi & Rudolpho Comiti Palatino, ac alijs quorum interresse poterat, Nos Archiepiscopus Mogutinensis antedictus per nostros nuncios speciales ad id deputatos insinuauimus, notificauimus, & ad eorum notitiam deduximus, ipsos citando uice & nomine omnium nostrorum præsentium, ut præfata die continuata in dicto loco ad eligendum conuenirent. Qua die continuatâ ipsis Archiepiscopo Coloniensi & Comite Palatino, & alijs quorum interesse poterat, sic vocatis, & sufficientèr expectatis, quòd non uenerunt, nec pro se miserunt, nec uices suas alicui seu aliquibus commiserunt in electionis negotio memorato, auditâ Missâ sancti Spiritus, Nos Archiepiscopus Moguntinensis antedictus ipsa die continuationis, quæ fuit uicesima mensis prædicti, horâ debitâ & consuetâ procedere cupientes, in scriptis monitionem legimus & protestationem quandam uice nostra ac omnium ibidem præsentium, jus in ipsa electione Regis Romanorum habentium illa uice, monendo omnes infames, excommunicatos, suspensos, ac etiam interdictos, nec non quoscunque alios, si qui forent forsitan inter eos, qui de jure uel consuetudine interesse in ipsius electionis negotio non deberent, quòd à tractatibus electionis celebrandæ futuri Regis Romanorum & ab eâdem electione recederent ipsos Coelector es nostros, Nos & alios quorum interesset eligere permittentes, protestando, quòd non esset nostra uel Coelectorum nostrorum intentio tales admittere, tanquam jus in illa electione habentes, procedere uel eligore cum eisdem. Imò voluimus & intentionis nostræ fuit, quòd uoces talium, si qui reperirentur postmodùm interfuisse, nulli præstarent suffragium, nec afferent alicui nocumentum, & prosus pro non receptis siue pro non habitis haberentur. Quam protestationem nos omnes supradicti unà cum Reuerendo Patre Domino Balduino Archiepiscopo Treuerensi

Coë-

Coelectores tunc præsentes ratam & gratam habentes, consensimus in eandem, & demum pòst tractatus præhabitos, consideratis sollicitè & diligenter circumstantijs pluribus, & statu personarum diuersarum, per quas seu per quam Regno uacanti & Imperio posset utiliùs prouideri, in Illustrem virum Ludouicum Comitem Palatinum Rheni, Ducem Bauariæ, virum vtique Catholicum, orthodoxæ fidei feruidum zelatorem, Ecclesiæ Sanctæ Dei & Ministrorum eiusdem ac pacis sanctæ ab ineunte ætate sua, experientiâ quæ est rerum magistra efficax, attestante, deuotum & humilem amatorem, strenuum in armis, judicio justum, in consilijs prouidum, in uniuersa morum honestate præclarum, benignum, affabilem, & mansuetum, de alto & generoso sanguine Diuorum Regum & principum procreatum, ac in cunctis agibilibus pro regimine reipublicæ quam plurimum circumspectum, nostrum intuitum diuina disponente clementia conuertentes, Nos Petrus Moguntinensis Archiepiscopus pro nobis & nomine nostro, præfatus verò Dominus Balduinus Treuirensis Archiepiscopus pro se & nomine suo: Nos verò Ioannes Bohemiæ & Poloniæ Rex, Waldemarus Marchio Brandenburgensis, & Ioannes Dux Saxoniæ prædicti, quilibet nostrum pro se & nomine suo votis nostris per D. Moguntinum Archiepiscopum antedictum uice sua & nostra, & ex speciali mandato suo & nostro diligenter inquisitis, nos electores prædicti in loco prædicto præsentes, jus totale ea vice in electione dicti regis habentes, consensimus concorditer in eundem Ludouicum, & ipsum nominauimus, quilibet nostrum pro se, nullo penitus discrepante, in Romanorum Regem eligendum, in Imperatorem postmodùm promouendum, & in aduocatum sacrosanctæ Romanæ ac vniuersalis Ecclesiæ, viduarumquè & orphanorum defensorem. Quibus sic peractis ego Petrus Moguntinensis Archiepiscopus de mandato speciali & voluntate mea & meorũ Coelectorũ prædictorum, eundem Ludouicum Com. Pal. Rheni, ducem Bauariæ elegi solemnitèr in hunc modum. In nomine Domini Amen. Cùm vacante Romano Imperio per mortem felicis recordationis Serenissimi Domini Henrici quondam Romanorum Imperatoris, vocatis qui fuerunt euocandi, & qui in Electione Regis Romanorum ius

habere dinoscuntur, ac præsentibus dicta die continuata ad eligendũ omnibus, qui voluerunt, potuerunt, & debuerunt commodè interesse, placuerat omnibus & singulis præsentibus ad electionem procedere futuri Regis, inquisitis votis omnium & singulorum jus in electione ipsius Regis habentium & præsentium, singulos electores prædictos appareat ex præmissis direxisse concorditèr vota sua in Illustrem Ludouicum Comitem Palatinum Rheni Ducem Bavariæ, in eum consentiendo, & ipsum nominando in Romanorum Regem eligendum; per cuius quidem Ludouici prædicti experta strenuitatis merita, fidei puritatem, & constantiam, speratur Sacrosancta Romana ac uniuersalis Ecclesia potenter & utiliter defensari, ac in spiritualibus & temporalibus votiua suscipere incrementa, & etiam Respublica prouidè dirigi & pariter superno suffragantes auxilio gubernari. Ego Petrus Archiepiscopus Moguntinensis antedictus vice mea ac Coëlectorum meorum prædictorum ius in ipsa electione habentium, ex potestate mihi per eos tradita specialitèr & concessa, eundem Ludouicum, inuocatâ sancti spiritus gratiâ, in Romanorum Regem eligo, in imperatorem futurum promouendum. Electione autem huiusmodi celebratâ eam nos omnes & singuli electores prædicti præsentes approbauimus, & Te Deum Laudamus alta voce fecimus decantari, & dictum nostrum electum, qui præsens extitit, & electione de se factæ diuinæ nolens resistere voluntati, interpellatus cum instantiâ â nobis, reuerentèr consensit. Et deinde electionem ipsam clero & populo solemniter fecimus publicari. Postmodùm verò ipsum electum in ciuitatem Franckenfortensium introducentes, in Ecclesiam S. Bartholomæi deduximus, & ipsum super altare majus, prout moris & consuetudinis est, adhibitis solemnitatibus in talibus debitis & consuetis, posuimus, Te Deum Laudamus denuò decantantes, deinde in cæmiterio Ecclesiæ antedictæ clero & populo ipsum electum præsentauimus, & eius electionem fecimus solemnitèr publicari. Ea propter Sanctitati Vestræ tam humilitèr quàm deuotè voto unanimi supplicamus, ut ipsum electum nostrum in Regem Romanorum paternis ulnis amplectentes munus inunctionis & consecrationis eidem conferendo, de sacrosanctis manibus vestris sacri Imperij diadema dignemini loco & tempore fauorabiliter

ter impertiri, ut sciant & intelligant uniuersi, quòd posuerit in lucem gentium vos dominus, & per Sanctitatis vestræ arbitrium orbi terræ post nubilium exoptata serenitas elucescat. Cæterum ut Beatitudo uestra cognoscat euidentius vota nostra omnium præsentium in prædictis omnibus & singulis concordasse, ac in petitione huiusmodi existere unanimes & concordes, præsens electionis nostræ decretum Sanctitati vestræ transmittimus, sigillorum nostrorum appensione ex certa nostra scientia roboratum. Datum apud Frankenford X. Kalend. Nouem. Anno Domini. M. CCC. XIV.

IM namen deß Herrn Amen. Seinem Heyligisten in Christo Vattern vnd Herrn/ der Heyligen Römischen vnd allgemeinen Kirchen konfftigen Obristen Bischoue/ Peter von Gottes vnnd deß Apostolischen Stuels genaden Ertzbischoue zu Meintz/ deß Heyligen Reichs durchs Teütschlandt ErtzCantzler/ Johann von Gottes genaden König in Böheim vnd Poln/ Woldemar Marggraue zu Brandeburg/ vnnd Johann Hertzog zu Sachsen der elter/ demütig vnd andächtig/ mit aller ehrerbiettung vnd andechtigistem Fußkuß. Als in neüligkeit durch ableiben deß Durchleuchtigisten Herrn Heinrichs weilund Römischen Königs glückseliger gedechtnuß/ das Römische Reich ledig worden/ vnd wir vns/ sambt dem Ehrwürdigen Herrn Balduin der Heyligen Kirchen zu Trier Ertzbischouen/ wie auch deß Ehrwürdigen Herrn Heinrichs Ertzbischouen zu Cöln/ vnnd der Durchleüchtigen Fürsten Johann Königs zu Böheim vnd Poln/ Rudolphen Pfaltzgrauens bey Rhein vnd Hertzogens in Bayern/ Waldemars Marggrauens zu Brandenburg/ vnd Hertzogens zu Sachsen/ geehrten Gwalthabern/ welchen so wol von rechtens/ als alten vnd approbirten herkommens wegen/ die wahl eines Römischen Königs/ hernach zum Keyser zubefürdern/ zugehört/ wegen dises Wahltags/ nemblich auff morgen deß H. Lucæ Euangelisten Tag/ so da ist der neünzehende deß monats Octobris/ einig worden/ hab Ich vorgemelter Petrus Ertzbischoue zu Meintz/ auß meines Ambts schuldigkeit / eben denselbigen tag durch meine an die MitChur- vnd Fürsten abgangene außschreiben/ zu an-

stellung solcher wahl angesetzt. Nachdem nun solcher tag herbey kommen/seind in der Vorstatt der Königlichen Statt Franckfort/als einem hierzu gewohnlichen ort / wir obgedachte Peter zu Meintz/ Balduin zu Tryer Ertzbischoue / Johann König in Böheim vnnd Poln / Waldemar Marggraue zu Brandeburg / vnd Johann Hertzog zu Sachsen/daselbs zusamen kommen/die Meß vom H. Geist gehalten/ reiffe deliberation gepflogen/ vnd so vil Wir gekondt/gewartet/ weiln der Ehrwürdig Herr Heinrich Ertzbischoue zu Cöln / vnd Rudolph Pfaltzgraf/ Hertzog in Bayern/ noch nicht ankommen waren/ vnd weder vor sich selbs/ noch durch jhre gewalthaber an besagtem ort erschinen / haben Wir / Ertzbischoue zu Meintz / im willen jhnen von Fridens wegen nachzugeben/ vnd ein sondere genad zethun / den vorgemelten Termin, nemblichen den morgigen tag S. Lucæ deß Euangelisten / mit einhelligem consens deß Ehrwürdigen Herrn Balduins Ertzbischouens zu Tryer/biß auff den volgenden tag erlengert/ auch solche erlengeruug ernanntem Ertzbischouen zu Cöln vnd Rudolphen Pfaltzgrauen/auch anderen/denen daran hat gelegen sein können/durch vnsere hierzu insonderheit verordnete Bottschafften verkündiget vnd zuwissen gemacht/vnd sie im namen vnser aller gegenwertiger beruffen/daß sie auff berührten erlengerten tag an gemeltem ort zum wöhlen zusamen kommen sollen. Da nun auff solchem erlengerten tag/er Ertzbischoue zu Cöln vnd der Pfaltzgraue/vnd andere so interessirt sein möchten / also beruffen vnd zu genügen erwartet/ nicht kommen/ noch an jhrer statt geschickt/noch jhre stellen anderen auffgetragen / haben Wir vorbesagter Ertzbischoue zu Meintz in gedachter Wahlsachen/ nach gehörter Meß vom H. Geist/an eben dem tag der erlengerung / welcher der zwantzigiste gemelten Monats gewesen ist/ zu gebührender vnd gewohnlicher stundt fortzufahren gewillt/ein ermahnung vnd protestation in schrifften in vnserem vnd aller allda gegenwertiger namen / so ein recht bey der Wahl eines Römischen Königs jemals haben/abgelesen/ ermahnendt alle verkümbdte/ excommunicatos, suspensos vnd interdictos, wie auch alle andere/ so villeicht vnder denen wehren/welche von rechts oder gewonheit wegen bey der Wahl nicht sein solten/daß sie von der vorhabenden wahlhandlung / vnd der wahl selbs eines konfftigen Römischen

Königs

Königs abtretten / vnd Vns vnd andere / denen es zusteht / wöhlen lassen sollen ; mit protestierung / daß vnser oder vnserer MitChurfürsten meynung nicht were / solche zuzulassen / oder mit vnd neben jhnen zuverfahren vnd zuwöhlen / als wann sie zu diser wahl ein recht hetten. Vilmehr ist vnser willen vnd meynung gewesen / daß deren stimmen / wann sich hernach befinden solle / daß sie darbey gewest / keinem keinen vorschub geben / noch jemanden schaden / sondern gantz für nicht aufgenommen oder für nicht gegeben gehalten werden sollen. Welche protestation wir alle obgemeldt / sambt dem Ehrwürdigen Vatter Herrn Baldium Ertzbischouen zu Tryer / dazumaln gegenwertige MitChurfürsten / für richtig vnd angenemb gehalten / darein gewilliget / vnd endtlichen auff vorgepflogene handlungen / sorgfeltige vnd fleissige erwegung mehrerley vmbstende / vnd beschaffenheit vnderschidlicher Personen / durch welche dem verledigten Reich nutzlichiste vorsehung zuthun / auff den Durchleüchtigen Mann / Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertzogen zu Bayern / einen in allweg Catholischen Mann / embsigen eyferer deß rechten Glaubens / andechtigen vnd demütigen liebhaber der heiligen Kirchen Gottes vñ dero Diener / auch deß heiligen fridens von jugent auff / dessen die erfahrenheit / als würckliche maisterin der sachen / gezeügnuß gibt / dapffer in Waffen / gerecht im Gericht / vorsichtig in Rahtschlägen / herrlich in aller erbarkeit der sitten / gütig / holdselig vnd mitsam / von hohem vnd großmütigem König- vnd Fürstlichem geblüth erboren / vnd in allem was zum regiment deß gemeinen Nutzens thunlich / sehr auffmercksig / vnser absehen auß verordnung Göttlicher güte richtend / haben wir vorberührte MitChurfürsten / Petrus Ertzbischoue zu Meintz für vns vnd in vnserm namen / vorgedachter Herr Baldium Ertzbischoue zu Tryer für sich vnd in seinem namen : Wir Johann König in Böheim vnd Poln aber / Waldemar Marggraue zu Brandenburg / vnd **Johann Hertzog zu Sachsen** vorbenannt / vnser jeder für sich vnd in seinem namen / nachdem vorgemelter Herr Ertzbischoue zu Meintz / an seiner vnd vnser statt / vnd auß sonderbarem seinem vnd vnserem gewalt / vnsere stimmen fleissig erfordert hat / an vorerwehntem ort gegenwertig / vnd vor dißmal das vollige recht besagten König zuerwöhlen habendt / einhelliglich in Jhne Ludwig gewilliget / vnd denselben vnser

je der für sich / ohne meniglichs widersprechen / ernennet / daß Er zum Römischen König / nachmaln zum Kayser zuerheben / erwöhlet / vnd der heiligen Römischen allgemeinen Kirchen Schirmer / auch der Wittwen vnd Waisen beschützer sein soll. Auff solches hab Ich Petrus Ertzbischoue zu Meintz auß sonderbarem gewalt / vnd meinem / auch gedachter meiner MitChurfürsten willen / Ihne Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rhein vnd Hertzogen zu Bayern zierlich erwöhlet auff dise weiß. Im namen deß Herrn Amen. Demnach auff erledigung deß Römischen Reichs durch ableiben deß Durchleuchtigsten Herrn Heinrichs weilund Römischen Kaysers glückseeliger gedechtnuß / vnd beschehene zusamen beruffung deren / welchen zuberuffen gewesen / vnd ein recht zu deß Römischen Königs wahl haben / wie auch in gegenwart auff gemeltem zur wahl erlengerten tag / aller / welche haben wöllen / können vnd sollen füglich darbey sein / allen vnd jeden gegenwertigen gefallen hat / zur wahl eines konfftigen Königs zuschreitten / vnd dann nach eingeholten stimmen aller vnd jeder / so ein recht zur Königlichen wahl haben vnd gegenwertig sein / erscheinet / daß vorgedachte alle vnd jede Churfürsten einhelliglich jhre stimmen auff den Durchleuchtigen / Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / in Ihne verwilligendt / vnd denselben zum Römischen König zu erwöhlen ernenendt / dirigirt oder gerichtet haben / bey welchem zwar in ansehung seiner dapfferen verdienst / reinigkeit deß Glaubens / vnd beständhafftigkeit / die hoffnung ist / daß die heilige Römische vnd allgemeine Kirchen mechtig vnd nutzlich werde beschirmet / vnd so wol im Geistlichen als Weltlichen erwünschlich auffnemmen / auch der gemeine Nutzen vorsichtiglich geregirt / vnd zugleich mit Gotteshülff gubernirt werden / Also Ich vorernennter Petrus Ertzbischoue zu Meintz / an meiner vnd meiner MitChurfürsten statt / die wir das wahlrecht haben / auß sonderbarem mir durch vbergebnen vnd verlyhenen gewalt / Erwöhle Ihne Ludwig nach anruffung der genad deß H. Geists / zu einem Römischen König / zum konfftigen Kayser zuerheben. Nachdeme nun dise wahl verrichtet worden / haben wir vorgemelte alle vnd jede gegenwertige Churfürsten solche gut geheissen / das Te Deum laudamus mit heller stimm singen / vnd besagten vnsern Erwöhlten / welcher gegenwertig verhanden gewest / vnd auff vnser inständiges zusprechen in sein beschehene wahl /

dem Göttlichen willen nicht wöllend widersprechen / ehrerbietig verwilliget/vnd darauff die wahl selbs/der Clerisey vnd dem Volck offenelich verruffen lassen: Haben auch hernach Ihne Erwöhlten in die Statt Franckfort eingeführt/ vnd in S. Bartholomæi Kirchen begleitet/ vnd auff den grösseren Altar/ wie es der brauch ist / mit gebührenden vnd gewohnlichen solenniteten gesetzt / das Te Deum laudamus widerumb singen/ vnd hernach Ihne Erwöhlten auff dem Freydthof vorernannter Kirchen der Clerisey vnd dem Volck vorgestelt/vnd dessen wahl offentlich publicirn lassen. Hierumben bitten Ewr Heyligkeit wir demütig vnd andechtig mit einhelligkeit/vnseren Erwöhlten zum Römischen König mit Vätterlichen armben auffzunemmen/ zusalben vnd zu consecriren, vnd jhme von jhren heiligen Händen deß Heyligen Reichs Cron an ort vnd zeit günstiglich mitzuthailen/damit jeder meniglich wisse vnd verstehe/daß der Herr Euch zum liecht der Völcker gesetzt/vnd auff das durch Ewer Heyligkeit vermitlung der Welt nach trübem wetter die erwünschte heyterkeit erscheine. Im vbrigen / damit Ewer Heyligkeit klerlicher erkennen/ daß vnser aller gegenwertiger stimmen in vorgemelten allen vnd jeden vberein gestimmet/vnd wir in disem begeren einhellig seyen/ so vberschicken Ewer Heyligkeit wir dises decret vnserer wahl/ mit anhengung vnserer Sigel / auß gewiser vnserer wissenschafft / bekrefftiget. Datum zu Franckfort/ X. Calend. Nouembris, Anno Domini 1314.

L. S.	L. S.	L. S	L. S.
Meintz.	Königs in Böheim.	Marggrauens zu Brand.	Hertzogens zu Sachsen.

C

IN nomine Domini Amen. Sanctissimo ac Beatissimo Domino Sacrosanctæ Romanæ ac uniuersalis Ecclesiæ Summo Pontifici futuro, Baldainus Dei & Apostolicæ sedis gratiâ Treuirensis Ecclesiæ Archiepiscopus, sacri Imperij per Galliam Archicancellarius, Ioannes Dei gratiâ Bohemiæ & Poloniæ Rex, Waldemarus Marchio Brandenburgensis, ac Ioannes Dux Saxoniæ senior, &c.

NB. *Quoniam hoc documentum ab Electore Treuirensi & alijs tribus Coelectoribus emanatum, proximè præcedenti documento sub litera* B. *ferè de uerbo ad verbum conforme est, ideò totaliter exscriptum non est, sed tenor eius in prædicta litera* B *quærendus.*

Weiln dises documentum **von dem Churfürsten zu Trier vnd andern dreyen MitChurfürsten außgangen / dem negst vorhergehenden** documento **mit** B. **schier von wort zu wort gleichlauttend / so ist es derowegen mit seinem volkomnen Inhalt nicht hieher gesetzt worden / sondern dessen Inhalt in zuuor gemelter** litera B, **zusuchen.**

D

RVdolphus Dei gratiâ Romanorum Rex, semper Augustus, uniuersis præsentia inspecturis in perpetuum declaramus, quòd præsidentibus nobis curiæ apud Augustam idibus Maij solemnitèr celebratæ, & constitutis ibidem in præsentiâ nostrâ Illustrissimorum Principum Ottocari Regis Bohemiæ nuncijs & Henrici Ducis Bauariæ procuratoribus, subortâque inter eos quæstione super quasi possessione juris eligendi Romanum Regem, per procuratores prædicti Ducis Henrici, & Illustrissimum Ludouicum Comitem Palatinum Rheni Ducem Bauariæ, Filium nostrum charissimum, fuit propositum ratione Ducatus Bauariæ hoc eis competere ex antiquo, Idemque noster filius Ludouicus, coràm nobis

nobis cunctisque Principibus, Prælatis, Baronibus, militibus, & vniuerso populo, qui eidem Curiæ assidebant, extitit publice protestatus, quòd Prædictus Dux Henricus frater ipsius, olim electioni inclyti Richardi Romanorum Regis nostri prædecessoris, unà tum ipse præsentialiter, cum cæteris principibus Coelectoribus interfuit, & in eum uterque direxit uotum suum legalitèr, eundem in Romanum Regem una cum alijs comprincipibus jus in hoc habentibus eligendo. Deinde verò electionis tempore apud Francofurt de nobis ab omnibus principibus, ius in electione habentibus, concorditer celebratæ per nuncios & procuratores eiusdem Ducis Henrici, videlicet Henricum præpositum Oetingen; & Fredericum rectorem Ecclesiæ Landtshut ipsius absentiam propter impedimenta legitima legitimè excusantes, præsente venerabili Berchtoldo Bambergensi Episcopo, procuratore prædicti Regis Bohemiæ, & contradicente quidem ipsis procuratoribus: sed ipsius contradictione à principibus Electoribus omnibus tam Ecclesiasticis quàm sæcularibus non admissâ in dictum Ludouicum Comitem Palatinum Rheni nostrum filium, unà cum alijs Principibus omnibus, qui in nos direxerant sua vota, prout jam dicti procuratores in mandatis receperant concorditèr extitit compromissum, qui commissum eiusmodi in se recipiens, suo & dicti Henrici Ducis fratris sui, ac omnium aliorum principum ius in electione habentium auctori-

ctoritate & nomine, in Romanorum Regem solemniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum Ducum Bauariæ, Comitum Palatinorum Rheni ratione Ducatus prouna in septem principum jus in electione Regis Romani habentium numero computatis: prout etiam in prædicta Curia Augustensi, viuæ nostræ vocis eloquio, utrique ipsorum in præsentia nunciorum præfati Regis Bohemiæ, videlicet venerabili Wernhardo Seckouiensi Episcopo, magistro Henrico præposito Werden. N. commendatore domus Teutonicæ per Austriam, & Wolfgango Magistro Hospitalis sancti Ioannis de Murperge, ac omnium ibidem præsentium principum, Prælatorum ac Baronum recognouimus manifestè. In huius rei testimonium ac per omnem memoriam prædictorum, præsentes eis litteras donauimus, nostro Regali sigillo, nec non subscriptorum testium sigillis munitas. Qui sunt &c. Actum & datum Augustæ anno Dominicæ Incarnationis Millesimo Ducentesimo septuagesimo quinto, Regni verò nostri anno secundo.

WIr Rudolph / von Gottes genaden Römischer König / Mehrer deß Reichs allzeit / Thun kundt jeder menniglich / so disen brief lesen / Als wir am Reichshof / so zu Augspurg den 15. May / mit solennitet gehalten worden / vorgesessen / vnd in vnserer gegenwart deß Durchleuchtigisten Fürsten / Ottackers Königs in Böheim Bottschaffter / vñ Heinrichs Hertzogen in Bayern gewalthabere verhanden gewest / vnd zwischen Jhnen ein frag vber das jnhaben deß rechtens einen Römischen König zuerwöhlen entstanden / daß von den gewalthabern vorbesagtes Hertzogen Heinrichs / vnd von dem Durchleuchtigen Ludwig Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / vnserm geliebsten Sohn / angebracht worden / wie

daß

daß dasselb recht ihnen wegen deß Hertzogthumbs Bayern von alters her gebühre. Vnd hat Er vnser Sohn Ludwig/vor vns vnd allen Fürsten/Prælaten/Herrn/Edelleuten/ vnd gantzem Volck/welche bey disem Reichshof gesessen / offentlich protestirt, daß vorgedachter Hertzog Heinrich sein Bruder/vor disem weilund Richardi Römischen Königs, vnsers Vorfahrens wahl/ wie auch zugleich Er selbs gegenwertig / neben den andern Mit Churfürsten beygewohnt / vnd baide auff denselben jhr stimm rechtmessig gerichtet / Jhne zum Römischen König/sambt anderen MitFürsten / denen es dißfahls zusteht/erwöhlend. Hernach aber als zu Franckfort die wahl vber vns von allen Fürsten/so das wahlrecht haben/gehalten worden/ haben die bottschaffter vnd gewalthabere sein Hertzogen Heinrichs/ nemblichen Heinrich Probst zu Oetingen/vnd Friderich Kirchherrn zu Landtshuet/ mit rechtmessiger entschuldigung dessen abwesenheit wegen rechtmessiger verhinderungen/in gegenwart deß Ehrwürdigen Berchtoldt Bischouen zu Bamberg/als gewalthaberns vorgemelten Königs in Böheim/der zwar den gewalthabern widersprochen/ aber sein widersprechen von allen Churfürsten/ so wol Geistlich- als Weltlichen nicht zugelassen worden/auff ernanten Ludwig Pfaltzgrauen bey Rhein vnsern Sohn/sambt allen andern Fürsten/welche Vns jhre stimmen geben/wie die gedachte gewalthaber im beuelch empfangen/ einhelliglich compromittirt, welcher auch solches compromiss auff sich nemmend/in seinem vnd gemeltes Hertzogen Heinrichs seines Brudern / vnnd aller anderer Fürsten/so ein wahlrecht haben/authoritet vnd namen/ Vns zum Römischen König zierlich erwöhlet/ die stimmen selbiger gebrüder Hertzogen zu Bayern / Pfaltz-

grauen bey Rhein / wegen deß Hertzogthumbs/ für ein stim̃ in der anzahl der siben Wahl Fürsten gerechnet/wie wir es auch auff besagtem Reichshof zu Augspurg/ mit vnserer lebendigen stimm/ **Jhnen beiden** in gegenwart vorbesagten Königs in Böheim bottschaffter/nemblich deß Ehrwürdigen Wernhard Bischouen zu Seckaw/ Meister Heinrichs Probstens zu Werd/ N. Commenthurn deß Teutschen Hauses durch Oesterreich/ vnd Wolfgang Spital Meisters S. Johannis zu Murberg/ vnd aller anderer allda gegenwertiger Fürsten/ Prælaten vnd Herren / erkennt haben/ vnd offentlich erkennen. Zum gezeugnuß diser sachen vnd ewiger gedechtnuß der vorgemelten/ haben wir Jhnen disen brief/ mit vnserem Königlichen Sigel/ vnd der vnderschribner zeugen Sigeln bewahrt / zugestelt / welche da seind / ꝛc. Geschehen vnd geben zu Augspurg / im Jahr deß Herꝛn Menschwerdung 1275. vnseres Reichs aber im Anderten iahr.

E.

Extract

Auß Pfaltzgrauen Friderichs schreiben an Anspach vnd Wirtemberg vom dato Prag/ den 11. Junij/ Anno 1620.

Friderich von Gottes gnaden / König zu Böheim / ꝛc.

HOchgeborne Fürsten/ freundtl: liebe Vettern. E. E. L. L. Schreiben auß Vlm vom $\frac{4}{14}$ diß / ist Vns sambt den Beylagen zurecht kommen/ dessen inhalt wir vmbstendtlichen vernommen. Dasselbig nun / sovil dißmals in eyl geschehen kan/ zubeantwortten / thun wir vns anfenglich der beharꝛlichen gueten

affection/

affection, welche E. L. in disem jhren schreiben von newem freundl: bezeugen / nochmals freundl. bedancken / mit erbieten / solches zubegebender gelegenheit hinwider freundl. zubeschulden. Vnd obwoln im Haubtwerck nicht ohne / daß wir vns noch guter massen zuerjnnern / was die zu Mülhausen vnlengst beysamen gewesene etlich wenig Geist- vnd Weltliche Chur- vnd Fürsten / so wol an vns / als auch die Stände vnsers Königreichs vnd theils incorporirten Länder absonderlichen geschriben vnd zugemüth geführt / zweyflen auch nicht / daß man mit dergleichen von E. L. angedeüten Aachtsprocessen vnd gefährlichen consilijs vmbgehn möge / etc.

F.

Extract

Auß deß gesambten Churfürstl. Collegij zu Mülhausen Anno 1627. der Kays. Mayt. gegebnem guttachten / den proscribirten Pfaltzgraffen / vnd dessen verwürckte Chur betreffend.

Darmit auch vmb so vil mehr deß hochansehenlichen Churfürstl. Collegij hierzu tragende begirde erscheine / hat dasselbe hindangesetzt aller andern verhinderungen / sich dises Conuents entschlossen / welche beyden Jhre Churfürstl. Gn. vnd Durchl. Meintz vnd Sachsen / in selbst eigner person / die vbrige Herren Churfürsten aber vermittelst ansehelicher abschickung besucht: vnd dabey neben andern auch in reiffe berathschlagung gezogen / durch

was mittel ein billichmessiger der Kays. Mayt. dem Churfürstl. Collegio. vnd dem gantzen Reich reputirlicher / nutzlicher vnd durchgehender frid / darauff man sich allerseits zuuerlassen habe / vffgerichtet / vnd ins konfftig versichert / vnd allen denen / solchen friden zuwidergesetzten verhinderungen auß dem grundt geholffen werden möchte / vnd darbey vernünfftig erwogen / **sintemahl der proscribirte Pfaltzgraff Friderich gegenwertigen vbelstandts im Reich ein rechter vrheber vnd anstiffter** / daß auch also von demselben vnd seinen vermeinten prætensionen nothwendig der anfang hierzu zumachen seye.

1. Warbey dann **das Churfürstl. Collegium gantz billich zuseyn erachtet / daß vor allen dingen gegen Ihre Kays. Mayt. sich berührter Pfaltzgraff humilijre, submittire, vnd deprecire,** auff maß vnd weiß wie solches Ihre Kays. Mayt. zu erhaltung dero hochheit gefellig / vnd im Heyl. Röm. Reich in dergleichen fählen herkommen / vor eins:

2. Vors ander **gleicher gestalt auch / daß sich derselbe vor sich vnd die seinige deß Königreichs Böheim / vnd desselben incorporirten Landen / vnd der darüber erlangten nichtigen wahl / zu ewigen tagen begebe:**

3. **Zugleich auch drittens der verwürckten Chur Pfaltz renuncijre:**

4. Wenigers nit zum vierdten / **aller vnd jeder jhme zu guten von in- vnd außländischen vffgerichter Bündnusse sich verzeyhe** / vnd daß er fürters aller schädlichen anschlägen vnd practicken / verdechtigen correspondenzien, vnd verbottnen consilien, wider Ihre Kays. Mayt. vnd dessen gehorsame

Chur-

Chur-Fürsten vnd Stende sich zuentschlagen / abzuthun vnd zuenthalten / krefftig verspreche vnd versichere.

Ob dann auch wol vors fünffte nicht vnbillich / daß offt allerhöchstgedachter Kays. Mayest. der durch Pfaltzgrauen Friderichen verursachte Kriegs- vnd andere vnkosten vnd schäden erstattet wurden / dieweil aber Er Pfaltzgraf die impossibilitet, vnd andere mehr vrsachen beraits vorgewendet / vnd Ihre Kays Mayest. zu einwendung Kays. gnad / gegen demselben sich allergnedigist geneigt zusein jederzeit erklert / So werden dieselbe verhoffentlich Jhro nicht zuentgegen sein lassen / dabey eine Kays. moderation vnd milderung zugebrauchen. 5

Vnd zum sechsten / auff vorgehende conditiones auß Kays. gnaden / vnd nicht auß schuldigkeit / gemelten Pfaltzgrauen Friderichen von der Acht vnd Oberacht zu absoluirn, vnd jhme vnd seinen Kindern eine portion von seinen vorhin eingehabten aigenen Landen / nach dero Kays. belieben / wider einzuraumen. 6

Dieweil auch zum 7. die Stende deß Reichs in ein hochschädliches mißtrawen gerathen / darauß bißhero nichts gutes entsprungen / auch noch ferners vnheil zubefahren / So werden Ihre Kays. Mayest. auch hiemit vnderthenigist ersucht / die allergnedigiste verfügung zuthun / damit zu auffrichtung guten beständigen vertrawens / die zum öffteren von den Stenden eingebrachte vnd geklagte grauamina, nach inhalt der Reichs constitutionen, auch Religion- vnd Prophan fridens / so weit vnnd souil darinnen submittirt, erörtert / vnd kein Standt demselben zuwider beleidiget vnd beschwerdt bleibe. 7.

Da nun vors 8. vber zuversicht dise conditiones nicht angenommen / sonderen der Krieg durch den Pfaltzgrauen oder dessen adhærenten gegen Ihre Kays. Mayest. vnd dero gehorsame Stende im Reich ferners continuirt werden solte / So erbieten sich die hochloblichiste ChurFürsten deß Reichs gegen Ihre Kays. Mayest. auff solchen fahl deroselben sovil möglich / vnd wann jhre Lande vnd Churfürstenthumber nicht weiter als allberait geschehen / mit durchzügen (welche den Reichs Abschieden vnd Ordnungen nicht gemeß) Einquartirung vnd hochschädlichen contributionen verderbt / vnd zu grundt gerichtet werden / gegen obbemelten Pfaltzgrauen vnd seine 8.

Adhæ-

Adhærenten, was standts / wesens / oder condition dieselben auch seyen / neben anderen Stenden deß Reichs / zuassistiren vnd vnder die Armben zugreiffen.

G.

Extract

Auß dem Pragerischen Fridenschluß den 20. Maij, Anno 1635.

IN der Pfältzischen sach / als vber welche die Jahr hero vil grausame motus, vnruhe vnd beschwerung vorgangen / haben die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / rc. inständig darauff getrungen / daß dieselbe / so wol in puncto der Chur-Würde / als der Landen / gäntzlich vnd zu grundt möchte begelegt / vnd vertragen werden.

Dieweil aber Weltkündig / es auch das Hochlobl: Churfürstl: Collegium zu Mülhausen Anno tausent sechshundert siben vnnd zwaintzig also gefunden / daß der proscribirte Pfaltzgraf Friderich / alles dessen vnheils / so in Jhrer Kays. Mayest. Erb Königreich Böheim / vnd folgends im Röm. Reich entstanden / ein Haubt-anfänger vnd vrsacher / vnd Jhre Kays. Mayest. sambt dero höchstgeehrten Hauß darüber in vil Million schulden / vnd andere grosse schäden kommen / auch theils Erbländer / wegen deß vffgewendten Kriegs Vnkostens / dahinden lassen müssen / vnd daher / von Jhrer Resolution, wie starck vnd eyferig auch Churfürstl: Durchl: zu Sachsen sich darumb bemüht / nicht weichen wollen. Als soll es / bey dem jenigen / so Jhre Kays. Mayest. wegen derselben Chur- vnnd Lande / für Jhre Churfürstl: Durchl: in Bayern / vnd die Wilhelmische lineam, auch sonst gemacht / so wol was Jhre Kays. Mayest. wegen etlicher gewesener Pfältzischer Diener gütter / angeordnet / allerdings verbleiben / doch soll weilund Churfürst Friderichs deß vierten Pfaltzgrauen bey Rhein / hinderlaßnen Frawen Wittiben jhr leibgeding / soviel sie dessen

richtig liquidirn würdt/passirt, vnd deß proscribirten Kindern/wann sie sich vor Jhrer Kays. Mayest. gebührlich humilijrn, ein Fürstl. vnderhalt/ auß Kayserlichen gnaden/ vnnd nicht auß schuldigkeit/ gemacht werden.

H.

Extract auß dem Vertrag vber die alternation oder vmbwechßlung der Pfältz: vnd Bayrischen Chur/ zu Pauia auffgericht/ Anno 1329.

WIr Rudolph vnd Ruprecht von Gottes genaden/ Pfalzgrauen bey Rhein/ vnd Herzogen in Bayern/ verjehen für vns/vnd für Herzog Ruprechten/vnsers Brudern Sohn/ Herzogen Adolphs seligen/vnd für vnser Erben/ꝛc.

Wir sollen auch den ersten Römischen König wöhlen für vns vnd vnsern theil/so sollen vnsers lieben Herrn vnd Vettern/ Kayser Ludwigs Kindt/ Ludwig vnd Steffan/ oder jhr Erben/ den andern Römischen König wöhlen/ vnd also die wechßlung der Wahl deß Reichs zwischen vns vnd vnsern erben/vnd jhn vnd jhren erben/fürbaß ewiglich bleiben. Vnd wenn es darzu kombt/ daß wir den Römischen König wöhlen sollen/ so sollen wir vnd vnser Erben/ vnser vorgenannte Vettern Ludwig vnd Steffan/ vnd jhr Erben bewahren vnd besorgen gen dem Römischen König/ als vns selben/ daß in widerfar vmb Lehen/ vmb satzung/ vnd vmb ander recht/ die Sie haben sollen von dem Reich/ vnd die zu jhrem Landt gehörendt/ die vnser beeder vordern gehabt haben/ vnnd an vns vnd an sie bracht haben/ dasselb sollen sie vnd jhre Erben vns vnd vnsern Erben herwider thun/ als offt die Wahl deß Reichs an sie komme. Vnd ob wir oder vnser theil/oder vnser Erben/sie oder jhre Erben jrreten oder vberfuhren an der Wahl deß Reichs/ vnd sie nicht wolten lassen wöhlen/ als sie billich solten/ als vorgeschriben stehet/ so sollen wir/ vnser theil vnd vnser Erben/die Wahl deß reichs verlohren haben/ vnd soll dann die Wahl deß Reichs/ an sie vnd jhr Erben gefallen/ vnd ewiglich an jhn bleiben: zugleicher weise soll die Wahl deß Reichs an vns/vnsern theil/vnd vnsern Erben gefallen/vnd ewiglich an vns bleiben/ ob sie oder jhr Erben vns/vnsern theil/oder vnser Erben jrreten vnd vberfuhren an der Wahl/ so wir wöhlen solten. Vnd ob wir/ vnser theil/ oder vnser Erben ohne Erben verfahren/ so sollen vnser Landt/

Leut vnd Herschafft/ vnd die Wahl deß Reichs auff sie vnd jhr Erben gefallen vnnd erben/ also sollen herwider / jhr Landt / Leut / Herschafft/ vnd die Wahl deß Reichs/ auff vns/ vnsern theil/ vnd vnsere Erben gefallen vnd erben/ ob sie ohne Erben verfahren/ ꝛc.

Vnd daß wir vnser theil vnd vnser Erben / die vorgeschribne theilung vnd täiding in allen jhren stucken/ Artickeln vnd Puncten stätt vnd gantz halten vnd haben / das haben wir geheissen vnd gelobt bey vnserm trewen/ vnd leiblich zu den Heyl. geschworen/ vnd ob wir vnser theil oder vnser erben/ das vberfuhren/ so sollen vnser Land vnd Leut/ vnserm Herrn vnnd Vettern dem Kayser/ seinen Kindern/ Ludwigen vnd Stephan/ vnd jhren Erben warten / gehorsamb vnd beholffen sein/ als lang vns das widerthan wurdt/ das vberfahren ist/ alßdann soll vns auch geschehen/ ob sie vns vberfuhren / vnd das sollen auch Land vnd Leuth beedent halben schweren zu den Heyl. vnd darüber zu Vrkundt geben wir disen brief mit vnsern Insiglen versigleten/ vnd mit den gezeugen die hernach geschriben stehn/ ꝛc. Das ist geschehen vnd der brief ist geben zu Pauia/ an dem Freytag vor Oßwaldi / da man zehlt von Christus Geburt dreyzehenhundert Jahr/ darnach in dem neun vnd zweintzigisten Jahre.

I.

Extract auß Jhrer Kays. Mayt. resolution vnd bescheidt / dem Königl. Engellendischen Abgesandten

Digbio gegeben/ in Actis publicis, tom. 1. lib. 6 c. 97.

ET quanquam, quoad petitam armorum suspensionem, tanquam tractationis huius fundamentum, attinet, non exiguæ sese difficultates ostenderint, quas Sua Maiest. sæpè dicto Oratori per Consiliarios suos exposuit: Imprimis verò, quod de rerum statu Inferioris & Superioris Palatinatus Maiest. Sua nondum planè cognouit; An eæ induciæ sine incommodo iniri queant, maximè, ex quo in Inferiori Palatinatu Palatini Ducis Horatij de Veer, in Episcopatum Spirensem inuasione, prioribus ruptis inducijs, arma mota esse intellexit. Ne tamen Maiest. Sua prætermitteret, quo studium Pacis præclarissimámque erga Regem voluntatem, contestaretur: eo denique his difficultatibus prouisum est: vt statim ad Bauariæ Ducem literæ pro assensu eius & consilio, quod ad Inducias perti-

net

net, assequendo, per veredarium mitterentur: & prædicto Dn. Oratori Magnæ Britanniæ Regis, ad Seren. Hispaniarum Infantem epistolæ darentur, quibus ei copia fieret, vlteriore nostra declaratione, Oratori adhuc in itinere constituto, transmissa, prædictas Inducias & armorum suspensionem; Nisi forte euidens causa aut periculum impediret, denique concludendi. Ad quæ Sua Maiest. eò libentiùs Oratori assensum suum præbuit, quòd is vicissim Regis sui nomine promisit, statim firmatis Inducijs Regem Dominum suum, Mansfeldium ad eas obseruandas inducturum: vel si quid contra hostile, aduersus suæ Maiest. vel aliorum principum S. Imperij ditiones, durantibus prædictis Inducijs committeret, tam Angliæ Regem quàm Generum eius, omni illi potestate detractâ hostem declaraturum, suęque Mai. insuper contra eum opem & auxilia præstiturum: Effecturum præterea, vt omnis, si qua Iagerndorffio potestas atque authoritas offendendi aut inuadendi data fuerit, illico reuocetur: Imprimis autem Angliæ Regem apud Generum suum enisurum, quò Tabor, & Wittingau, reliquáque loca, quæ à Palatinianis obtinentur, statim ac fieri poterit, Suæ Maiest. (prout rex id æquū esse censebit) restituantur: Si verò Mai. Sua declarare velit, tractationis huius decursu, in Palatinatu Superiori banni executionem planè velle suspendere; fideliter operam daturum, vt omnis Mansfeldij miles à signis dimittatur, atque arma intereà deponantur, &c.

VNd obwoln / was den begerten stillstand der Waffen / als das fundament diser tractation belanget / sich nicht schlechte difficulteten erzeigt / welche Ihr Mayest. offt besagtem Gesandten durch die räht andeitten lassen: sonderlich aber / weiln Ihr Mayest. vom standt der obern vnd vndern Pfaltz noch kein genugsame nachrichtung haben / ob solcher stillstandt ohne schaden könde eingangen werden / zumaln Sie vernommen / daß in der vndern Pfaltz deß Pfaltzgrauens General Horatius de Veer mit anfaßung deß Bistumbs Speyer / vnd brechung deß vorigen stillstandts / zu den Waffen gegriffen; damit doch Ihr Mayest. nichts vnderlassen / Ihr fridtfertigkeit vnd besten willen gegen dem König zubezeugen / seyen endtlichen dise difficulteten der gestalt vermittelt worden / daß alsobald dem Hertzogen in Bayern vmb seinen raht vnd bewilligung deß stillstandts halben durch einen Currir zugeschriben / vnnd vorernantem Herrn Gesandten deß Königs auß Engellandt schreiben an den Herrn Infanten auß Spania eingehendiget werden solle / durch welche demselben heimbgestelt werde / wann wir vnser weittere erklerung dem Gesandten / weiln er noch auff der raiß begriffen / zugeschickt / vorgemelten stillstandt der Waffen / **es wurde dann ein offenbare vrsach oder gefahr** (scilicet die suspension der Waffen vnd fridenshandlung) **verhindern** / endtlich zuschliessen. Welches Ihr Mayest. dem Gesandten desto lieber verwilligt / dieweiln Er hinwiderumb in seines Königs namen zugesagt / **daß so bald der stillstandt bestettiget / sein Herr König den Mansfelder zu haltung desselben vermögen: oder da er was feindtlichs gegen Ihrer Mayest. oder anderer Fürsten deß Reichs Lande / vnder wehrendem gemeltem stillstandt begienge / Jhne so wol der König auß Engellandt / als sein Tochtermann / mit entziehung alles gewalts für einen Feind erkleren / vnd noch darzu Ihrer Mayest. selbs hülff vnd beystandt wider jhne leisten / vber diß auch die sach dahin richten wöllen / daß wann dem Jägern-**

dorffer einicher gewalt oder authoritet anzu⸗greiffen were gegeben worden / solcher aller also⸗bald widerrufft werde: Vorderist aber werde der König auß Engellandt bey seinem Tochtermann daran sein / damit Tabor / vnd Wittingaw / vnd andere plätz / welche die Pfältzische jnhaben / so bald es würdt sein könden / Jhrer Mayest. (wie solches der König für billich erachten würdt) sollen restituirt werden. Wann aber Jhr Mayest. sich erkleren wolten / vndertm lauff der tractaten die vollziehung deß banni in der Obern Pfaltz gar einzustellen / so wölle (der König) trewlichen fleiß ankehren / damit das gantze Mannsfeldische Kriegsvolck entlassen / vnd entzwischen die Waffen nidergelegt werden / etc.

K.

NOs Stephanus Dei gratia Comes Palatinus Rheni & Dux Bauariæ, notum facimus cunctis hominibus, qui has literas vident, aut legi audiunt; Quòd nos, vnà cum cæteris Electoribus S. Rom. Imperij consideravimus, & respeximus, vt dictum Romanum Imperium in suo honore, iuribus & bonis, atque etiam nos & cæteri Electores, in nostro honore, iuribus, consuetudinibus & priuilegijs, quæ nos à prædicto Imperio habemus, his temporibus, & anteà vehementer impediti & molestati fuimus, ac sumus. & propter communem ac manifestam vtilitatem totius Christianitatis, atque ad præmemorati Immperij, ac nostrorum, cæterorúmque Electorum honorem, iura, priuilegia, & consuetudines tuendum, defendendum ac manutenendum, vnanimiter conuenimus, & nos inuicem vniuimus, quòd prædictum Regnum, & nostrum principalem honorem,

quem ab eo habemus & obtinemus, videlicet in Electione Regni, in suis & nostrorum Electorum iuribus, priuilegijs & consuetudinibus, sicut ab antiquo, ad nos, tanquam Imperij Electores peruenit, & deuolutum fuit, manutenere, tueri, & defendere velimus pro omnibus nostris viribus ac posse, sine fraude, contrà quoslibet, nemine excepto: Siquidem hoc nostrum honorem & iuramentum concernit: neque hoc intermittemus propter vllum mandatum, à quocunque, vel quomodocunque hoc emanauerit; per quod Imperium, nos & cæteri Electores in præscriptis rebus vllo modo impugnari possemus: Volumus insuper, omnes dominos & amicos, qui ad nos spectant, vel non, siue sint Ecclesiastici, siue seculares, nostros vasallos, ministeriales, castellanos, Officiales, & ciues, ad id faciendum rogare, inducere, illisque hoc mandare, in quantum valemus: & ad hoc debet nostrum quilibet Elector, cæteris auxilium præstare, sine fraude, vti isti in his rebus auxilium & adiumentū præbeant, idque propter neminem intermittant, & ob nullas prohibitiones, mandata, & *interdicta*, à quocunque illa emanârint. Quod si praetereà contingeret, vllam dissensionem aut dubium circa hoc negotium inter nos & cæteros Electores exurgere, quidquid nos tunc vnanimiter, aut maior pars circa hoc definiemus, & statuemus, debet vim habere, idque tenere debemus, sine dolo. Omnia prædicta capita, & vnumquodlibet horum singulatim promisimus bonâ fide, & promittimus præsentibus hisce litteris per nostrum principalem honorem, nec non iurauimus hoc ipsum ad Sanctos, pro nobis & nostris successoribus certum ac firmum tenere & nullatenus contrauenire, neque hoc intermittere vllo modo, sicuti in præcedentibus expressum ac scriptum est. Quod si per nos ipsos, aut quemuis alium possemus, valeremus aut efficeremus, vt alius aliquis nobiscum in hanc confœderationem veniret; is iurare debet, atque promittere, se omne hoc præstare velle, sicut in præcedentibus, ac sequentibus scriptum continentur. Quòd si verò nos, aut nostrum aliquis, quod Deus auertat, adeò peruersus esset, vt vel nos vel alius quispiam contrà faceremus aut facere vellemus, cōtra hoc tueri nos non debemus

vlla dispensatione, relaxatione, abolitione, nec vllo alio beneficio, quocumque nomine hoc appellatur, vndecumque aut quomodocumque hoc proueniat, & fiat, per nostras & aliorum hominum preces, aut quod latinè vocatur, ex officio, neque vlla superioritate, quæ sese in hoc intromittere vellet. Et debemus Deo ac mundo infames, infideles, ac periuri esse, ac vocari, vbi aut quocumque pacto contrà faceremus, aut veniremus vllo modo: omni dolo ac fraude in præscriptis omnibus punctis, & articulis, & eorum singulis exclusis. Ac in verum testimonium præscriptorum damus has præsentes litteras, secreto nostro obsignatas, quæ datæ sunt Rhenis in campo, die Iouis post S. Margaritæ, à Natiuitate Christi Anno MCCCXXXVIII.

WIr Stephan von Gottes genaden/ Pfaltzgraf bey Rhein vnd Hertzog in Bayern/ thun kundt allen Leuten/ die disen brief sehen oder hören lesen / daß **wir mit den andern deß Heil. Römischen Reichs Churfürsten** bedacht vnd angesehen haben/ daß dasselb Römisch Reich an seinen ehren/ rechten vnd gütern/ vnd auch **wir vnd die andern Churfürsten** an vnsern ehren/ rechten vnd gewonheit/ vnd freyheit/ die wir von dem vorgenantem Reich han/ sehr zu disen zeiten/ vnd auch vor/ angriffen/ bekrenckt vnd beschwert sein vñ werden/ vnd sein vmb gemein vnd kundtlichen nutz der gemeinen Christenheit/ vnd vmb deß Reichs/ vnd **vnser vnd der andern Churfürsten** ehre/ recht/ freyheit vnd gewonheit zubeschirmen/ zubeschützē vñ zuhandhaben einmütiglich vberkomen/ vnd haben vns deß veraint/ daß **wir das genannt Reich vnd vnser Fürstlich Ehr/ die wir von jhm haben/ nemblich an der Chur deß Reiches an seinen vnd vnsern der Churfürsten** rechten/ freyheiten vnd gewonheiten **als von alter an vns als deß Reichs Churfürsten herkomen vnd bracht ist/** handthaben/ beschutzen vnd schirmen wöllen nach aller vnserer macht vnd krafft/ ohn geuerd/ wider aller meniglich/ niemand außgenommen/ wann es vnser Ehr vnd Aydt angeht/ vnd wöllen das nicht lassen vmb

keiner-

keinerley gebott von wem oder wie es kem / damit das Reich/ wir vnd die andere Churfürsten an disen vorgeschriben sachen in kein weiß bekrenckt möcht werden. Auch wollen wir alle Herrn vnd Freundt / die vns zugehören oder nicht / sie sein Geistlich oder Weltlich / vnser Mann / Dienstmann / Burckmañ / Ambtleut vnd Burger darzu bitten vnd halten / als vil wir vermügen / vnd darzu soll vnser jeglicher der Churfürsten den andern beholffen sein / ohn geuerd / daß sie vns zu disen sachen beholffen vnd bestendig sein / vnd das durch niemand lassen vmb keinerley gebott / von wem die kommen möchten. Geschäch auch / daß ainicherley zweyung oder zweyfel an disen sachen wider vns vnd den andern Churfürsten auffstund / daß wir dann gemainklich oder der mehrertheil vnder vns darüber sprechen vnd machen / das soll macht haben / vñ sollen auch das halten ohn argen list. Alle dise vorgeschriben stuck vñ ihr jegliches besonder haben wir gelobt in guten trewen / vñ geloben an disen gegenwertigẽ brief / bey vnsern Fürstlichen Ehren / vnd haben es auch geschworen zu den Heyl. für vns vnd vnser Nachkomen / stätt vnd vest zuhalten / vnd darwider nicht zukomen / noch dauon zelassen / in kein weiß als hienor begriffen vnd beschriben ist. Da wir auch durch vns selbs / oder jemand andern köndten vnd vermöchten / daß ein anderer mit vns in diß verbindtnuß kem / der soll auch dasselb zuhalten schwören vnd geloben / als vor vnd nach geschriben steht. Ob wir oder der einer / deß Gott nicht engeb / als Kranck weren / daß wir oder jhr einer darwider thetten oder thun woltẽ / vns darwider nit behelffen / mit keiner dispensation, absolution, relaxation, abolition, in integrum restitution, keinerley beneficio, wie das genannt sey / es kom wañ oder wie es könne / es geschehe vmb vnser oder anderer Leut beth / oder das man nennete zu Latein / ex officio, oder von keiner gewalt der sich deß annemmen wolte. Vnd solten Gott vnd der Welt ehrloß / trewloß vnd Meinaydisch sein vnd heissen / wo oder wie wir darwider thetten oder können / in keiner handt weiß / allerley arglist vnd geuerd an disen vorgeschribnen stucken / vnd jhr jegliches außgescheiden. Darüber zu einem wahren vrkundt der vorgeschribnen sachen / geben wir disen Brief mit vnserm Insigel versigelten / der geben ist zu Rems auff dem Veld an dem Donnerstag nach S. Margarethen Tag / nach Christes Geburt dreyzehenhundert Jahr / darnach in dem acht vnd dreissigisten Jahr.

F I N I S.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründtliche Ableinung ... deß vermeinten Manifesti ..., Welches
Pfaltzgraue Carl Ludwig an die Röm. Kays. Mayestät ..., In Sachen sein ...
Erb- ... Recht ... außgehen ... lassen

S.l. 1639

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Gs Flugschr. 1514
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11213819-2